

Bilanzierung

MBA
Fernstudium der HTW

Teil 1: Grundlagen:

1. Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen der externen Rechnungslegung
2. Die Verknüpfungen von Handels- und Steuerbilanz
3. Die Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Teil 2: Die Erstellung von Jahresabschlüssen:

1. Die Bilanz
 - 1.1. Die Bilanzansatzregeln (Bilanzierung dem Grunde nach)
 - 1.2. Die Ausweis- und Gliederungsregeln
 - 1.3. Die Bewertungsregeln (Bilanzierung der Höhe nach)
2. Die GuV nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren
3. Sonderfragen (Fremdwährungsumrechnung, Bewertungseinheiten, latente Steuern, Ausschüttungssperren)
4. Der Anhang und Lagebericht und die Kapitalflussrechnung
5. Prüfung und Publizität
6. Der Aussagewert der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Die Lehrveranstaltung soll Sie mit der **handelsrechtlichen Rechnungslegung (HGB und IFRS) vertraut machen, während Aspekte des Bilanzsteuerrechts nur** fallweise relevant sind. Die internationalen Rechnungslegungsstandards werden ebenfalls nur am Rande behandelt. **Grundkenntnisse der doppelten Buchführung werden vorausgesetzt. Soweit hier systematische Wissenslücken bestehen, sollten diese** möglichst zu Beginn des Semesters geschlossen werden.

Das Semesterprogramm umfasst einige Lernziele, die der Gliederung nicht direkt zu entnehmen sind:

1. Da es um Bilanzrecht geht, ist die (für Nicht-Juristen oftmals **unliebsame**) Arbeit mit dem **HGB (in aktueller Fassung) unerlässlich.**
2. Das Bilanzrecht ist mit anderen Rechtsgebieten wie Gesellschafts-, Zivil- und Steuerrecht verknüpft, so dass Basiswissen aus diesen Rechtsgebieten notwendig ist.
3. Rechnungslegung steht nicht im luftleeren Raum, sondern soll helfen ökonomische Probleme zu lösen. Der betriebswirtschaftliche Hintergrund der Rechnungslegungsregeln gehört zum Lehrstoff.
4. In der Praxis kommt Jahresabschlüssen eine überragende Bedeutung zu, da sie oftmals Grundlage für Unternehmensbeurteilungen (Bonitätsprüfung u.ä.) sind oder gar Kennzahlen für die Unternehmenssteuerung liefern. Die Qualität der entsprechenden Daten soll kritisch reflektiert werden.

Literatur

(es ist keineswegs notwendig alle Quellen zu nutzen, aber ohne Literaturarbeit dürfte das Semesterprogramm kaum zu schaffen sein):

„Dicke Bücher lehren vor allem eines, das Fürchten.“ (A. Moxter)

1. Bähr/Fischer-Winkelmann: Buchführung und Jahresabschluss, 9. Aufl., Wiesbaden 2006
2. Buchholz: Grundzüge des JA nach HGB und IFRS, 5. Aufl., Berlin 2009
3. Coenenberg/Haller/Schultze: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 21. Aufl., Stuttgart 2009
5. Petersen/Zwirner/Künkele: Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht: Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach dem BilMoG, DB Beilage 6/2009
6. Dr. Röver & Partner (Hrsg.): IFRS – Leitfaden Mittelstand, Berlin 2007
7. Scherrer: Rechnungslegung nach neuem HGB, 2. Aufl., München 2009

Im oberen Lesesaal wird ein Ordner zu ausgewählten Einzelthemen der Bilanzierung verfügbar gemacht. Die kurzen Beiträge können ersatzweise zum Studium der Bücher verwendet werden.

Accounting is a business of reason, not of arithmetic.

(John Locke, 1632 – 1704)

Fall: Nachstehend wird die vereinfachte Bilanz und GuV einer Kapitalgesellschaft wiedergegeben (vorläufiger Stand):

Bilanz per 31.12.01.

Grundstück	100	Eigenkapital	150
Maschinen	100	Verbindlichkeiten	200
Forderungen	50		
Liquide Mittel	100		

GuV vom 1.1. bis 31.12.01

Umsatzerlöse	300
Personalaufwand	70
Materialaufwand	80
Sonst. Aufwand	20
Gewinn vor Steuern	130
Steueraufwand (40 %)	52
Jahresüberschuss	78

Folgende Sachverhalte sind noch für das abgelaufene Jahr zu berücksichtigen:

1. Die Anschaffungskosten für das vor 20 Jahren gekaufte Grundstück betragen 100; der aktuelle Verkehrswert beträgt 150.
2. Die Maschine wurde zu Beginn des Jahres angeschafft, die Nutzungsdauer wird mit 20 Jahren veranschlagt.
3. Die Forderung besteht gegenüber einem derzeit im Ausland inhaftierten Gläubiger. Bei optimistischer Einschätzung ist die Forderung gleichwohl werthaltig (Wahrscheinlichkeit 65 %), bei pessimistischer Prognose ist sie wertlos (Wahrscheinlichkeit 45 %).
4. Im laufenden Jahr wurden 30 für die Eigenentwicklung einer neuartigen Düse ausgegeben (Abgang liquider Mittel noch nicht erfasst). Bis jetzt liegt ein Prototyp vor, der auch patentrechtlich geschützt ist.
5. Das Unternehmen wird verklagt, da ein in den USA verkauftes Produkt einen Kunden geschädigt habe (angeblich mangelhafte Produktsicherheit). Da der Gerichtsstand und die Zusammensetzung des Gerichtes noch nicht geklärt ist, herrscht in der Rechtsabteilung Unsicherheit. Von einem Freispruch bis zu einer Verurteilung zu Schadensersatz in Höhe von 50 scheint alles möglich zu sein.

Drei versierte Buchhalter A, B und C machen sich an die Arbeit, um die Genannten Sachverhalte noch für den endgültigen Jahresabschluss einzuarbeiten. Während A aus der „guten alten Schule“ der HGB – Bilanzierer stammt und sehr vorsichtig bilanziert, ist B ein modern denkender (gerade examinierter) Diplomkaufmann, der zwar nach HGB bilanziert, aber gleichwohl eine „realistische“ Abbildung im JA anstrebt. C hingegen erstellt einen Abschluss nach den IAS/IFRS.

Welche Buchungen nehmen A, B und C zu den o.a. Sachverhalten vor? Wie sehen Bilanz und GuV danach aus?

Bilanz A

Grundst.	100	EK	10
Maschine	90	Rückst.	50
Liqu. Mittel	70	Verbindl.	200
	260		260

GuV A

Umsatzerlöse	300
Personalaufwand	70
Materialaufwand	80
Abschreibungen	10
Sonst. Aufwand	150
Jahresfehlbetrag	10

Bilanz B

Grundst.	100	EK	77
Maschine	95	Steuerrückst.	38
Forderung	50	Verbindl.	200
Liqu. Mittel	70		
	315		315

GuV B

Umsatzerlöse	300
Personalaufwand	70
Materialaufwand	80
Abschreibungen	5
Sonst. Aufwand	50
JÜ vor Steuern	95
Ertragsteuern (40 %)	38
JÜ	57

Bilanz C

Immat. VG	30	EK	155
Grundst.	200	Steuerrückst.	70
Maschine	95	Verbindl.	200
Forderung	50		
Liqu. Mittel	70		
	445		445

GuV C

Umsatzerlöse	300
Personalaufwand	70
Materialaufwand	80
Abschreibung	5
Sonst. Ertrag	100
Sonst. Aufwand	20
JÜ vor Steuern	225
Ertragsteuern	90
Jahresüberschuss	135

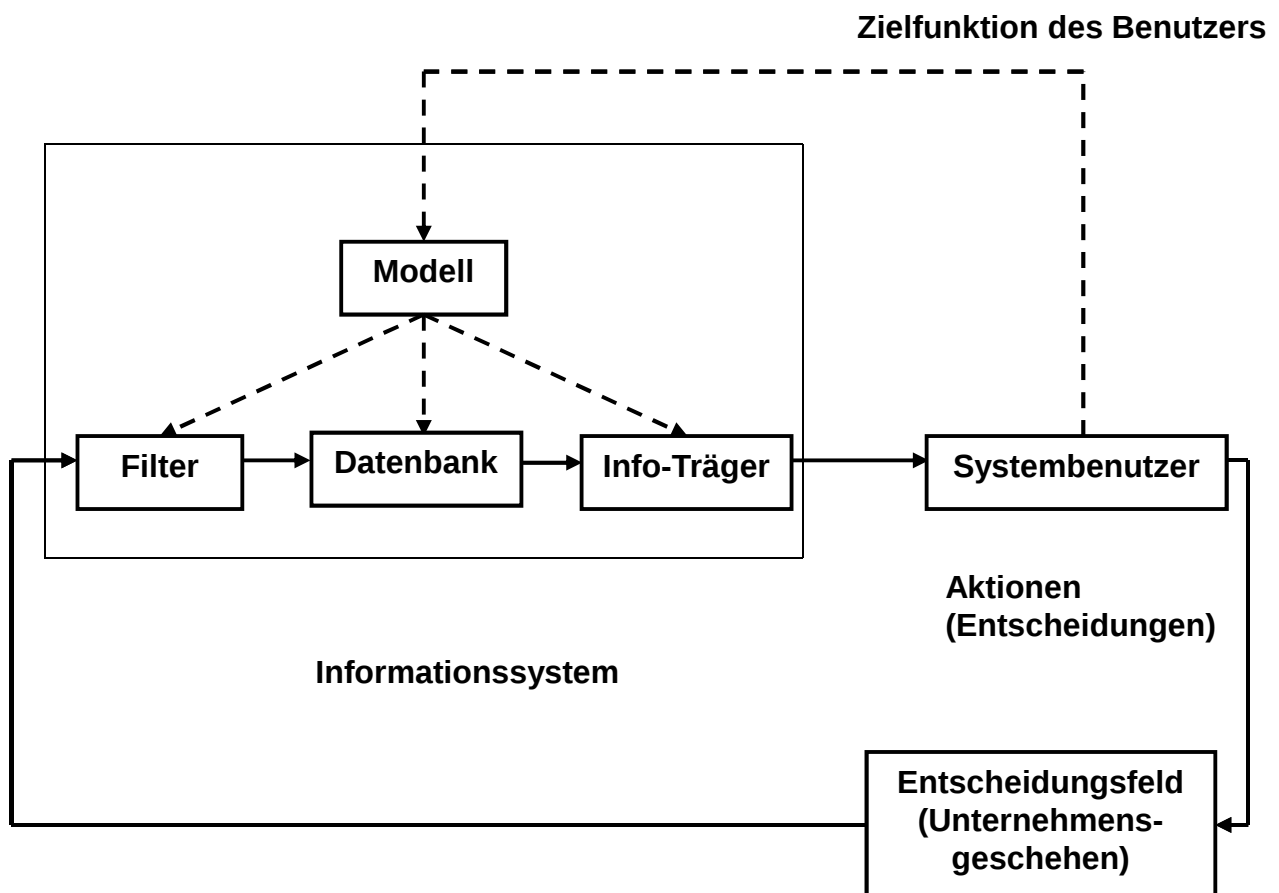
Da es sich bei allen drei Darstellungen um die Abbildung des gleichen Unternehmens handelt, bietet es sich an zu prüfen, für wen welche Vorgehensweise Vor- oder Nachteile hat.

1. Eigentümer: Gewinnausschüttungen, Entlastung oder auch Entlassung der Geschäftsleitung, Festlegung des Geschäftsführergehaltes.
2. Fiskus: Vergleiche die Steueraufwendungen.
3. Die Hausbank beurteilt die Bonität von Unternehmen anhand von drei Kennzahlen: Eigenkapitalquote (Verhältnis EK zu Bilanzsumme), Umsatzrendite (Jahresüberschuss x 100/Umsatzerlöse) und Cash flow (Jahresüberschuss + Abschreibungen).

	A	B	C
EK – Quote (in %)	3,8	24,4	34,8
Umsatzrendite (in %)	-3,3	19	45
Cash flow	0	63	140

4. Lieferanten und Kunden möchten die Solidität des Vertragspartners abschätzen können (Kann er Garantiepflichten erfüllen? Ist er auch in Zukunft lieferfähig? Werden Lieferungen an das Unternehmen bezahlt? Ist mit weiteren Bestellungen zu rechnen? Etc.).
5. Geschäftsführer: Wie sicher ist der Arbeitsplatz? Ist das Gehalt angemessen? Ist die Reputation als erfolgreicher Manager gewahrt? Wieviel Liquidität verbleibt im Unternehmen, wenn Steuern und Dividenden ausbezahlt werden?

Die Struktur von Informationssystemen



Merkmale	FiBu	KoRe	Planungsrechnungen
1. Aufgaben	Ermittlung des Jahreserfolges (Erträge – Aufwendungen) Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns (Kapitalgesellschaften) Ermittlung der Vermögens- und Schuldenbestände Dokumentation aller Geschäftsvorfälle	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit •Welche Kostenarten sind angefallen (Löhne, Material etc.)? •Wo sind die Kosten angefallen (Kostenstellen)? •Wofür sind die Kosten angefallen (Kostenträger → Kalkulation)? •Wie hoch war der Gewinn/Verlust (→ kurzfristige Erfolgsrechnung)?	Vorteilhaftigkeitsvergleich Finanzielle Entwicklung/ Stabilität
2. Zielrichtung	Tendenziell extern orientiert: •Rechenschaft für Außenstehende (Aktionäre, Finanzamt usw.) •Beziehungen zwischen Unternehmen und Umwelt werden vorwiegend abgebildet	Tendenziell intern orientiert: •Rechenschaft für interne Entscheidungen, keine Veröffentlichung •Vorwiegend unternehmensinterne Sachverhalte werden abgebildet (z.B. Arbeitsabläufe, Herstellungsvorgänge usw.)	Interne Planungsrechnung
3. Grundlagen	HGB, AktG, EStG usw., Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	Von Ausnahmen abgesehen keine gesetzlichen Grundlagen	Keine Vorgaben; aber durch Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung und für externe Rechnungslegung z.T. notwendig.
4. Technik	Doppelte Buchführung	Keine Vorgaben, an Zweckmäßigkeitskriterien auszurichten	Dynamische Investitionsrechenverfahren üblich
5. Rechen- größen	Ausgaben/Einnahmen, Aufwendungen/Erträge (in den Grundlagen –s.o.– einigermaßen präzise definierte Größen)	Kosten/Leistungen (unternehmensspezifische Definitionen, in Abhängigkeit von den verfolgten Zwecken vorzunehmen)	Einzahlungen, Auszahlungen, Diskontierungsfaktor
6. Periode	Jahresrechnung	Üblich: Monatsrechnung	Oftmals nur fallweise, bei größeren Investitionsvorhaben; regelmäßige Finanzplanung sinnvoll.

Entwicklungslinien der Rechnungslegung

1. Um 1500: Fugger erstellen freiwillig Bilanzen.
Zielsetzung: Unternehmenssteuerung
2. 1673 Ordonnace de Commerce: Buchführungspflicht.
Zielsetzung: Gläubigerschutz durch Insolvenzprophylaxe.
Probleme: Inhalt der Aufzeichnungen nicht normiert, keine laufende Prüfung, sondern nur in Insolvenzfällen ex post Untersuchung (Konkursorientierung)
3. 1861 ADHGB: Buchführungspflicht nach frz. Vorbild eingeführt. GoB vornehmlich durch Praxis entwickelt und im Laufe der Zeit durch Gerichte kontrolliert.
4. 1931 / 1937 Reform des AktG: Jahresabschluss- und Publizitätspflicht, Gläubigerschutz durch Ausschüttungssperre (Vorsichtsprinzip).
Zielsetzung: Insolvenzen durch zu hohe Ausschüttungen verhindern, Transparenz schaffen.
Probleme: Eigentümer weitgehend ungeschützt, andere Rechtsformen nicht abgedeckt.
5. 1965 Große Aktienrechtsreform: Aktionärs- und Gläubigerschutz durch engeren Bewertungsrahmen und Transparenz angestrebt, Konzernabschlüsse verlangt.
Probleme: andere Rechtsformen (insbesondere GmbH) nicht erfasst, Vorsichtsprinzip dominiert, Anforderungen an Transparenz niedrig, Konzernrechnungslegungsvorschriften „provinziell“.
6. 1969 PubLG: Großunternehmen beliebiger Rechtsform den AG fast gleichgestellt.
7. 1978 EG-Richtlinien zur Rechnungslegung und Prüfung von Kapitalgesellschaften verabschiedet.
Zielsetzung: einheitliche Mindeststandards in der EG sichern.

8. 1985 BiRiLiG: Umsetzung der EG- Richtlinien in deutsches Recht.
Zielsetzung: Publizitäts- und Prüfungspflicht für alle Kapitalgesellschaften (größenabhängige Erleichterungen), Weltabschlussprinzip
9. 1998 KontrG: Transparenz besonders in Krisenfällen verlangt, Stellung von Aufsichtsrat und WP gestärkt.
10. 1998 KAEG: Befreiende Konzernabschlüsse nach Internationalen Rechnungslegungsstandards erlaubt für börsennotierte Unternehmen.
Zielsetzung: kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Investorenschutz), privates Rechnungslegungsgremium geschaffen.
11. 2000 KapCoRiLiG: „kapitalistische“ Personengesellschaft den Kapitalgesellschaften gleichgestellt, Sanktionsnormen verschärft, Größenmerkmale für Rechnungslegungspflichten angepasst.
12. 2002 TransPuG: Vorschläge der Corporate Governance- Kommission und des DRSC umgesetzt; materiell eher unbedeutende Annäherung des KA an IAS.
Ankündigung IAS zum Vorbild für HGB zu machen (Rücksicht auf deutsche Besonderheiten, Mittelstand)
13. 2002 EU- Verordnung: IAS zumindest für börsennotierte Konzernabschlüsse. Notwendigkeit eines Endorsement- Verfahrens und Anpassungen der 4./7. EG- RL (z.B. Fair- value- Richtlinie).
14. 2004 BilanzrechtsformG: Zulässigkeit / Pflicht zur Erstellung von IFRS / IAS – Abschlüssen
15. 2004 BilanzkontrollG: Enforcement der Rechnungslegungsstandards

Status in Deutschland:

Rechnungslegung differenziert nach (1) Rechtsform, (2) Größe, (3) Branche, (4) Börsennotierung, (5) Abschluss (JA oder KA)
→ Harmonisiertes, allgemeines Rechnungslegungsrecht?

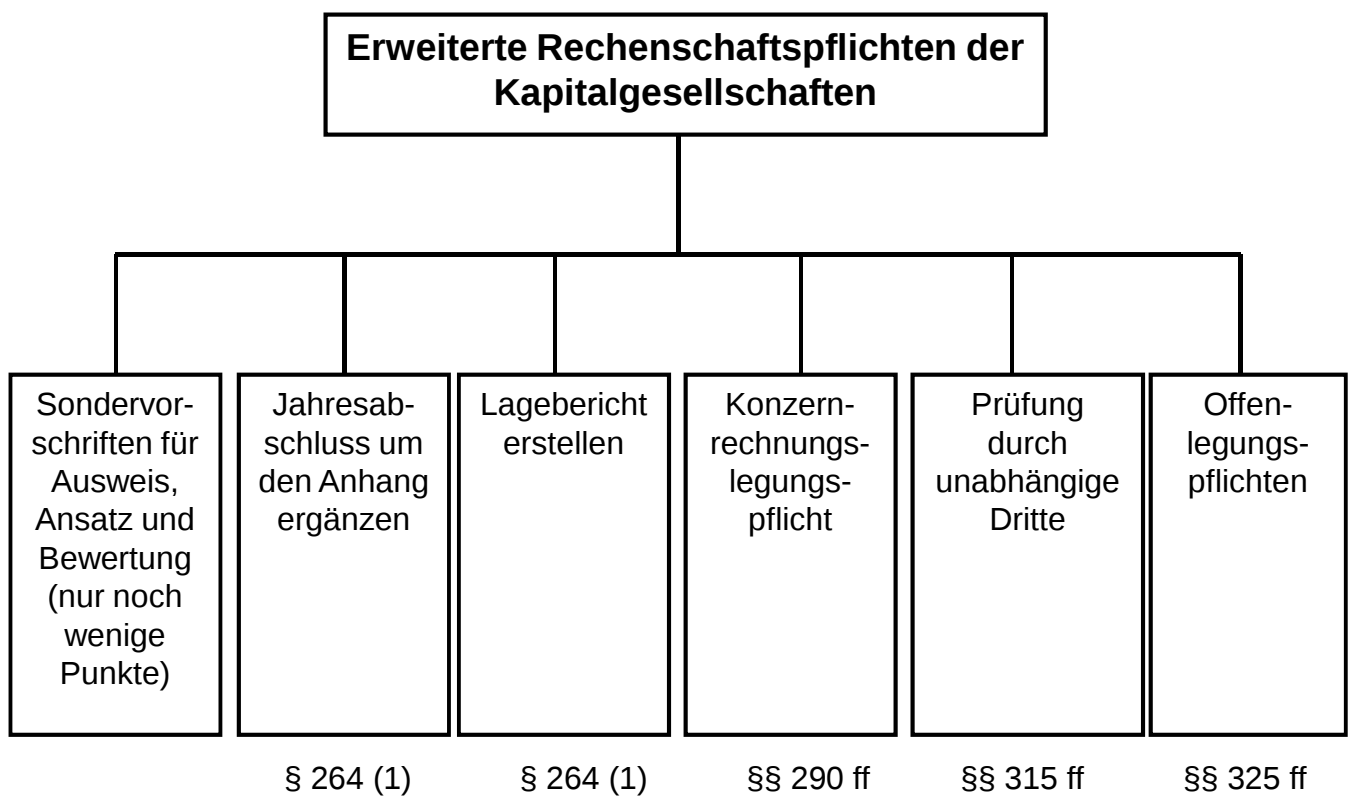
Der Maßnahmenkatalog der Bundesregierung in Kürze **(Stand:.....)**

1. Persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber der Gesellschaft: Verbesserung des Klagerechts der Aktionäre
2. Einführung der persönlichen Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Anlegern für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen des Kapitalmarktes; Verbesserung der kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen der Anleger
3. Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex, insbesondere zur Transparenz von aktienbasierten oder anreizorientierten Vergütungen („Aktienoptionen“) der Vorstände
4. Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze
5. Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers
6. Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine unabhängige Stelle („Enforcement“) bei kapitalmarktorientierten Unternehmen
7. Fortführung der Börsenreform und Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts
8. Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich des sogenannten „Grauen Kapitalmarktes“
9. Sicherstellung der Verlässlichkeit von Unternehmensbewertungen durch Finanzanalysten und Rating- Agenturen
10. Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich

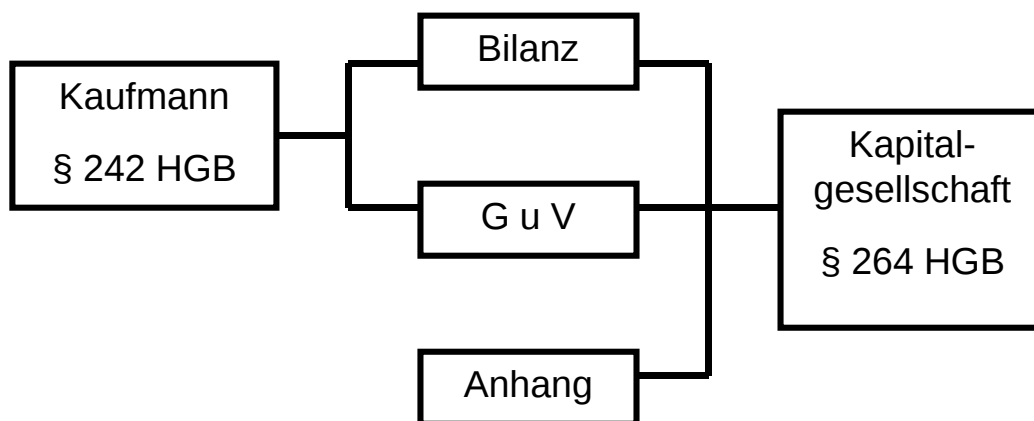
Ziele und Randbedingungen des BilMoG

1. Der JA bleibt Grundlage für Gewinnausschüttungen und Kapitalerhaltung. Kein Solvenztest.
2. Die Verknüpfung zur steuerlichen Gewinnermittlung wird neu gefasst. Es soll aber keine steuerliche Mehrbelastung resultieren.
3. Deregulierung und Erleichterungen.
4. Modernisierung und Anpassungen an die IFRS.
5. Gleichzeitig Beibehaltung der bewährten GoB.
6. Harmonisierung durch Übernahme diverser EU – Vorgaben.

Ziel: Kostengünstige, gleichwertige und dauerhafte Alternative zu den IFRS besonders für mittelständische Unternehmen.



Bestandteile des Jahresabschlusses

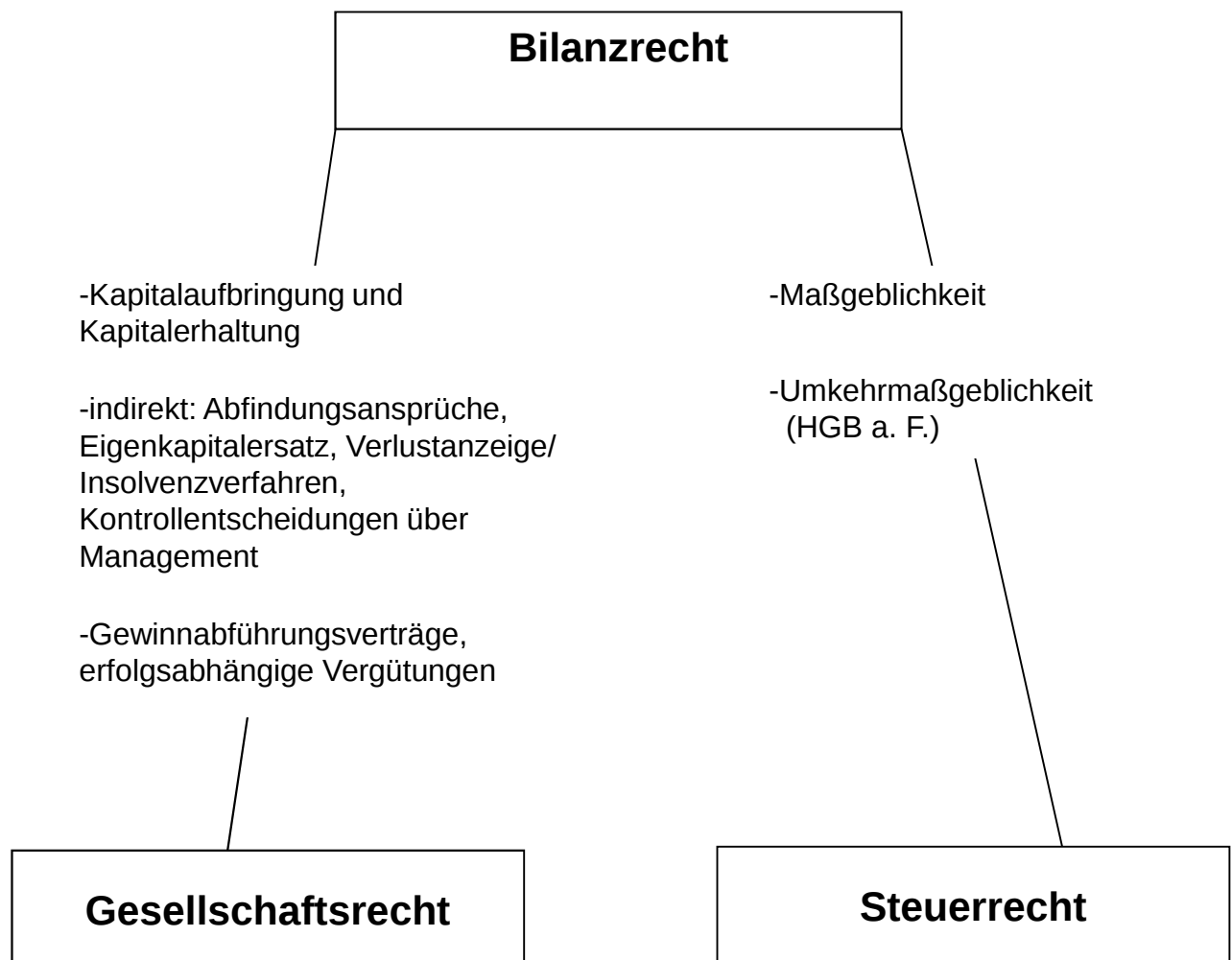


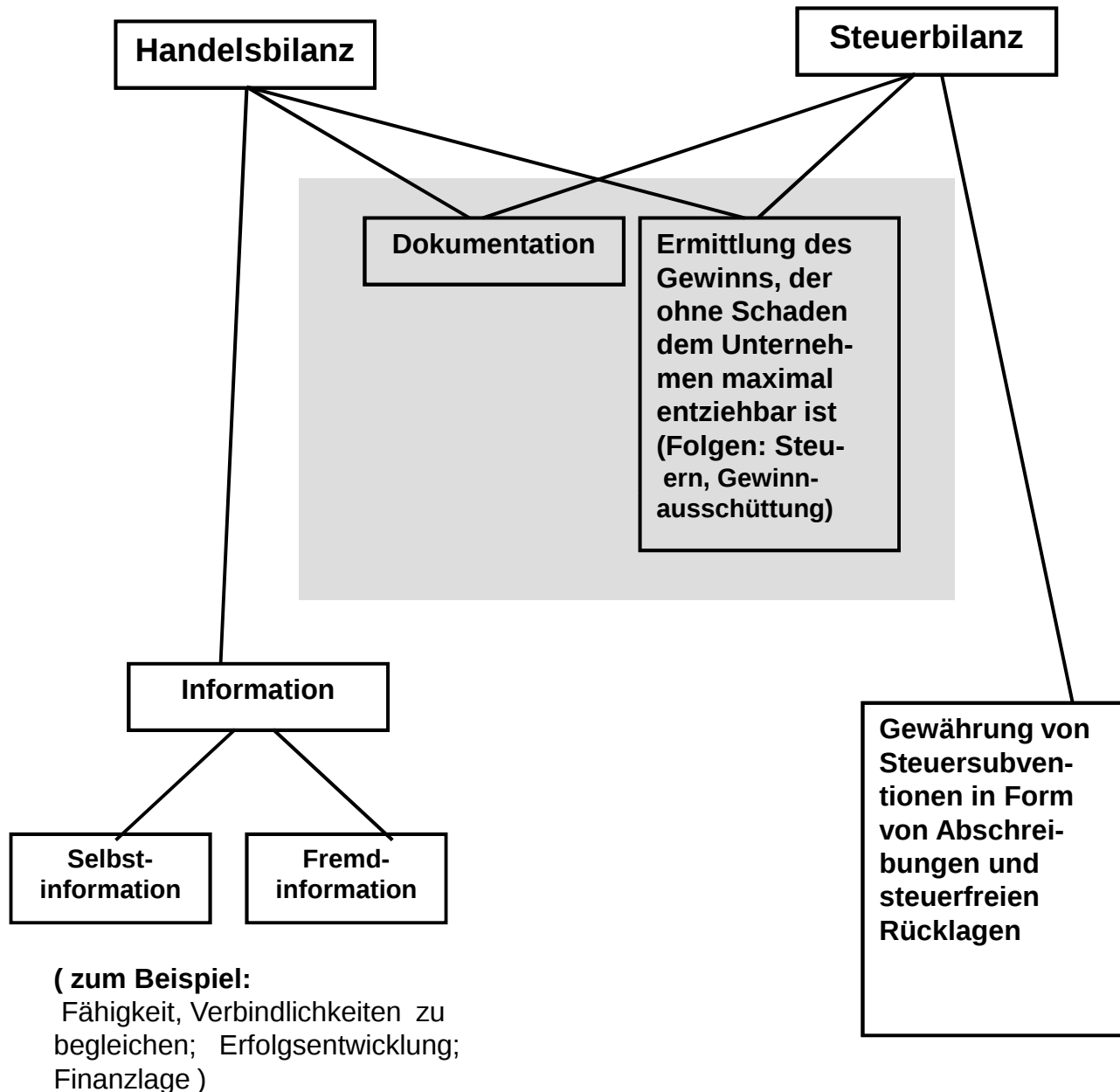
Sonstige Berichtsinstrumente und Rechnungslegungspflichten (bitte betroffene Unternehmen identifizieren!

Grundlagen: §§ 264, 290, 297, 289 , 289 a HGB, WpHG):

	Rechtsquelle	Wer ?
Kapitalflussrechnung		
Eigenkapitalspiegel		
Segmentbericht		
Risikobericht		
Forschungsbericht		
Nachhaltigkeitsbericht (Umwelt, Personal)		
Erklärung zur Unternehmensführung		
Konzernabschluss		
Zwischenabschluss		
Ad hoc – Mitteilungen („Gewinnwarnung“)		

(Diese Liste ist nicht vollständig!!)





Zwecke der Maßgeblichkeit

- Vereinfachung der steuerlichen Gewinnermittlung durch Bezugnahme auf das Handelsrecht: der Kaufmann muss nur eine Bilanz erstellen (Einheitsbilanz)
- Anwendung gesicherter handelsrechtlicher Regelungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung: Schutz für den Fiskus vor willkürlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen
- Die Bindung an die handelsrechtlichen GoB sollen den steuerpflichtigen Kaufmann vor einer fiskalischen Auslegung von Gesetzen durch die Finanzverwaltung und Rechtsprechung schützen.
- Zulässigkeit von Gestaltungswahlrechten des Bilanzierenden im Rahmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung sichern („Schätzung der variablen Elemente“)

Unterschiede in der Gewinnermittlung

1. Bemessung von Herstellungskosten (str.)
2. Abschreibungsmöglichkeiten bei vorübergehen der Wertminderung und über das Imparitätsprinzip hinaus
3. Wertaufholungsregeln
4. Steuerlich keine Aufwandsrückstellungen und Drohverlustrückstellungen; Begrenzungen bei Jubiläums- und Pensionsrückstellungen
5. Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen

→ Der steuerliche Gewinn ist i.A. höher als der handelsrechtliche.

Die Unterschiede sind z. T. vermeidbar, z. T. zwingend.

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Roh-Jahresüberschuss	1.000	1.000
Abschreibungen	400	100
Rückstellungen	300	100
Wertaufholung	---	200
JÜ vor Steuern / zu versteuerndes Einkommen	300	1.000
Körperschaftsteuer	250	250
JÜ / Gewinn nach Steuern	50	750

1. Ausschüttungsvolumen gering
2. JÜ passt nicht zu Steueraufwand (aktive latente Steuern möglich)
3. Umkehr der Gewinnverhältnisse in Zukunft nur begrenzt kontrollierbar

§ 5 Abs. 1 EStG a.F. [Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden]

Bei Gewerbetreibenden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben

Verkürzte Arbeitsdefinition:

Kaufleute müssen in der Steuerbilanz das Betriebsvermögen ansetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

§ 5 Abs. 6 EStG

Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

Definition des Maßgeblichkeitsgrundsatzes:

Die Handelsbilanz ist für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich, wenn

- sie den GoB entspricht *und*
- kein steuerlicher Vorbehalt besteht.

§ 5 Abs. 1 EStG (nach dem BilMoG):

Bei Gewerbetreibenden, die.....ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (...), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind

Frage:

Worin bestehen die wichtigsten Unterschiede zu § 5 Abs. 1 EStG a.F.?

Anwendungsfall zur Umkehrmaßgeblichkeit (vor BilMoG)

Ein Kaufmann kauft eine Maschine für 100. Die erwartete Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, die Abschreibung erfolgt linear.

Aufgrund des Wirtschaftsförderungsprogramms der Bundesregierung darf der Kaufmann in der Steuerbilanz im Jahr der Anschaffung neben der linearen Abschreibung eine 50%ige Sonderabschreibung vornehmen. In den vier Folgejahren sind dann die normalen linearen Abschreibungen vorzunehmen, danach ist keine Aufwandsverrechnung mehr möglich.

Ergänzen Sie die folgende Tabelle:

	GoB- entsprechende Bewertung	Steuerliche Bewertung
1. Bilanzwert Maschine am Ende des 1. Jahres		
2. Erträge (angenommen)	500,-	500,-
3. Sonstige Aufwendungen (angenommen)	400,-	400,-
4. Abschreibungen Maschine		
5. Gewinn vor Steuern		

Zusatzfrage:

Wie hoch ist der Gewinn vor Steuern ab dem 6. Jahr jeweils, wenn die Erträge und sonstigen Aufwendungen konstant bleiben?

1. Erträge	500,-	500,-
2. Sonstige Aufwendungen	400,-	400,-
3. Abschreibung Maschine		
4. Gewinn vor Steuern		

Anwendungsbeispiele zur Maßgeblichkeit

1. Ein Unternehmen schreibt eine Anlage in der Kostenrechnung linear über die Nutzungsdauer von 15 Jahren ab.
Für die Handelsbilanz soll dies übernommen werden, um unnötige Ergebnisunterschiede im externen und internen Rechnungswesen zu vermeiden. In der Steuerbilanz soll für die Nutzungsdauer der AfA-Tabellenwert von 10 Jahren angenommen und degressiv mit 20% abgeschrieben werden. Ist das a) sinnvoll und b) möglich?
2. Es wurde Vorratsvermögen für 1000 angeschafft. Da der Marktwert kurzfristig auf 700 gesunken ist, muss gemäß § 253 Abs. 3 S. 1 HGB auf diesen niedrigeren Wert abgeschrieben werden.
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG dürfen (nicht: müssen) Abschreibungen beim Umlaufvermögen nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen werden.
 - a) Welcher Wert ist in der HB / StB anzusetzen?
 - b) Ändert sich an der Antwort etwas, wenn die Wertminderung dauerhaft ist?
3. In der HB ist für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften eine Rückstellung zu passivieren (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB). Nach § 5 Abs. 4a EStG sind solche Drohverlustrückstellungen unzulässig. Welche Konsequenzen hat dies für die Unternehmen?
4. Nach § 250 Abs. 3 HGB darf ein Disagio aktiviert werden. Den EStR 2008 H 6.10 ist zu entnehmen, steuerlich gelte eine Aktivierungspflicht.

Genrealnorm § 264 Abs. 2 :

Der Jahresabschluss....unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der JAnicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

Fall 1:

Eine GmbH bilanziert ein Grundstück mit seinen AK aus dem Jahre 1955 (50 T€). Der aktuelle Verkehrswert liegt bei 2 Mio €. Mit welchem Betrag hat das Grundstück in der Bilanz zu stehen (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB)? Löst die Situation weitere Folgen aus?

Fall 2:

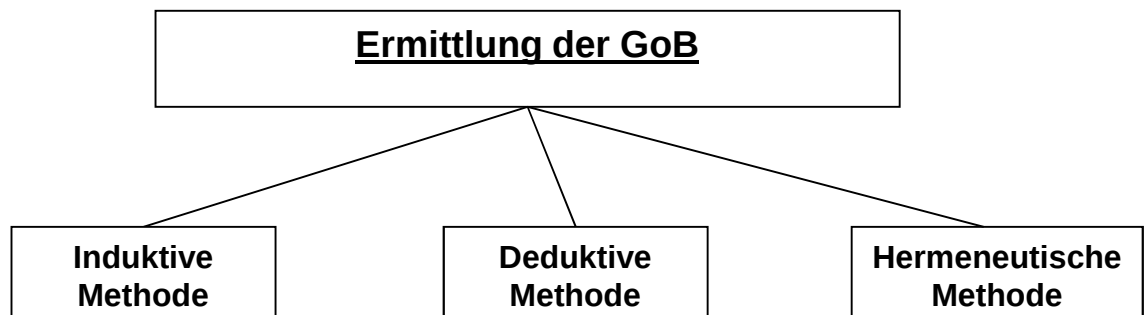
Ein Unternehmen möchte seine Maschinen so schnell wie möglich degressiv abschreiben. Der Controlling – Chef verweist darauf, dass eine lineare Abschreibung über eine längere Nutzungsdauer zu einer zutreffenderen Periodisierung führe. Kann das Wahlrecht frei ausgeübt werden? Gibt es zusätzliche Folgen zu bedenken?

Wichtige Stichworte/Streitpunkte:

- Stellt die Generalnorm ein overruling principle dar, ähnlich wie nach IFRS (wo dies m.E. praktisch aber auch nicht gilt)?
- Beschränkt die Generalnorm die bilanzpolitischen Wahlmöglichkeiten des HGB?
- Ist die sog. Abkoppelungsthese zutreffend (Bilanz und GuV dienen der Gewinnermittlung, die Informationsaufgabe wird auf den Anhang verlagert)?
- Ist die Generalnorm eher eine moralische Verpflichtung zur „Redlichkeit“ des Bilanzierenden?
- Welche besonderen Umstände lösen Erläuterungspflichten aus?
- Gilt die Norm auch für Nicht – Kapitalgesellschaften?

GoB

1. Grundsatz der Unternehmensfortführung (§252 Abs.1 Nr.2)
2. Grundsatz der Wesentlichkeit (Materiality)
3. Richtigkeit und Willkürfreiheit
4. Klarheit und Übersichtlichkeit (§243 Abs.2)
5. Stichtagsprinzip §252 (1) Nr. 3 und Wertaufhellungsprinzip
6. Vollständigkeitsprinzip §246
7. Nominalprinzip
8. Vorsichtsprinzip / Abgrenzungsgrundsätze §252 (1) Nr.4 u. Nr.5
9. Kontinuität
10. Grundsatz der Einzelbewertung §252 (1) Nr. 3



1. Grundsatz des Going Concern:

(§252 Abs.1 Nr.2 HGB)

- a) Regelfall: Fortführungsbilanz, keine Liquidationsbilanz
- b) Wie sieht die Liquidationsbilanz aus? Welchen Aussagewert hätte sie?
- c) Welcher Prognosezeitraum ist zugrunde zu legen? Welche Informationen benötigt man für eine fundierte Prognose?
- d) Welche Zusammenhänge gibt es zwischen Regel-Jahresabschluss und Insolvenzrecht?
- e) Führt ein Liquidationsbeschluss automatisch zur Aufgabe der Fortführungsannahme?
- f) Wer trägt die Risiken der (zu) späten Offenlegung einer Krise? Wer hat den Nutzen?

Fall:

A ist Hersteller von Aufzügen und hat ein ordentliches GJ hinter sich. Sein Hauptkonkurrent hat jedoch einen technologischen Vorsprung erarbeitet, der ihm beachtliche Kostenvorteile bringt. Dies hat er bereits in Form von Preissenkungen an Kunden weiter gegeben und einen flächendeckenden Preiskampf initiiert.

Bilanziert A gleichwohl nach going concern?

2. Grundsatz der Wesentlichkeit (Materiality)

Nur für die Entscheidungen von JA- Nutzern wesentliche Informationen sind offenzulegen (Adressatenbezug, Entscheidungsnützlichkeit).

- a) Welche Operationalisierungsprobleme bringt der Grundsatz mit sich?
- b) Welcher Zusammenhang besteht zu dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, wonach die Informationskosten nicht höher als der Informationsnutzen sein sollen?
- c) Wer trifft die Entscheidung darüber, was wesentlich ist?
- d) Welche Anwendungsbeispiele gibt es?
 - JA in €, T€, Mio €...
 - Geringwertige und geringwertigste VG
 - Festwert §240 Abs.3 HGB
 - Gruppenbewertung §240 Abs.4 HGB
 - Sonderausweis von Sonstigen Rückstellungen (§285 Nr.12), Umsatzaufgliederung (§285 Nr.4), Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§285 Nr.3), Einflüsse der Umkehrmaßgeblichkeit (§285 Nr.5) etc.
- e) Kann auf diesen missbrauchsanfälligen Grundsatz verzichtet werden?

3. Richtigkeit und Willkürfreiheit („Bilanzwahrheit“)

- a) Geschäftsvorfälle und JA- Posten sind ‚richtig‘ iSv in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen zu erfassen (relative Wahrheit, es gibt keine absolut wahre Bilanz).
- b) Soweit die buchhalterische Erfassung Schätzungen / Ermessensentscheidungen erfordert, soll der Kfm. Subjektiv ehrlich sein und nachvollziehbare, plausible Annahmen treffen.
 - Welche Anforderungen an die Prüfbarkeit ergeben sich?
 - Kann ein JA mehr sein als eine Mischung aus Dichtung und Wahrheit?
 - Welche Folgen hat dies für die Qualität des JA?

Fall 1:

Ein großes Bauunternehmen erstellt Gewerbeimmobilien und vermietet diese in der Folge. Die Bewertung für die Bilanz (Niederstwerttest) erfolgt nach der Discounted Cash Flow – Methode. Der Vorstand hat hierfür folgende Annahmen getroffen; in den ersten fünf Jahren werden die Mieteinzahlungen mit 30 €/qm angesetzt. Mit Mietausfällen / Leerstand wird nicht gerechnet, da die Zahl – nix- Limited, Cayman Island eine umfassende Mietgarantie übernommen hat.

Nach den fünf Jahren wird mit jährlichen Steigerungen der Mieten von 2% p.a. gerechnet. Für die Abzinsung wählt der Vorstand einen Zinssatz von 5%.

- Wie kann die Wertermittlung plausibilisiert werden?
- Welche Änderung des Wertes würde sich ergeben, wenn der Zinssatz von 10% zugrunde gelegt wird?
- Wie könnte dem JA- Adressaten die zugrunde gelegte Unsicherheit kommuniziert werden, ohne interne Planungsgrößen an Wettbewerber zu verraten?
- Enthält der JA für Adressaten überhaupt relevante und zuverlässige Informationen?
- Kann der Fiskus (Maßgeblichkeit) sicher sein, dass er die Ertragsteuern in ‚richtiger‘ Höhe erhält?

Fall 2:

Ein deutsches Pharmaunternehmen wird wegen behaupteter Nebenwirkungen eines Medikamentes von Patienten in den USA verklagt. Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass die Kläger die Kausalität zwischen Medikamenteneinnahme und aufgetretenen Gesundheitsschäden nach deutschen Maßstäben nicht beweisen können.

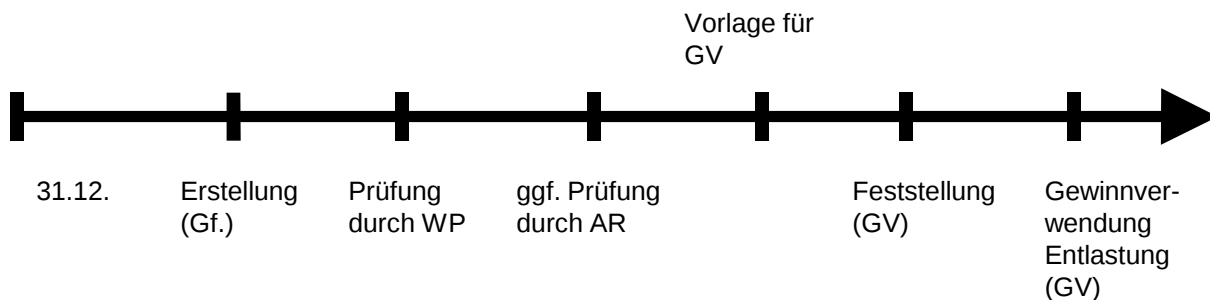
- Wie könnte sich dieser Sachverhalt im JA niederschlagen?
- Unter welchen Bedingungen wäre dies der Fall?
- Welche Interessen der Unternehmensleitung werden bei der Sachverhaltsdarstellung eine Rolle spielen?

4. Klarheit und Übersichtlichkeit (§243 Abs.2)

Der Grundsatz bezieht sich auf die äußere Form des JA (in §238 werden Anforderungen an die Buchhaltung formuliert, nicht den JA). Die Lesbarkeit soll durch eindeutige und hinreichend tief untergliederte JA-Posten gewährleistet werden.

- Welche Bedeutung haben Bilanz - / GuV – Gliederung für JA-Nutzer?
- Welche diesbezüglichen Normen enthält das HGB?
- Welche Bedeutung hat der Grundsatz für den Anhang? Durch welche Hilfsmittel kann er umgesetzt werden?

5. Stichtagsprinzip (§252 Abs.1 Nr.3) und Wertaufhellungsprinzip



Erstellung / Aufstellung: öffentlich- rechtliche Pflicht für Gf. (§ 335 HGB: durch Zwangsgeld sanktioniert)

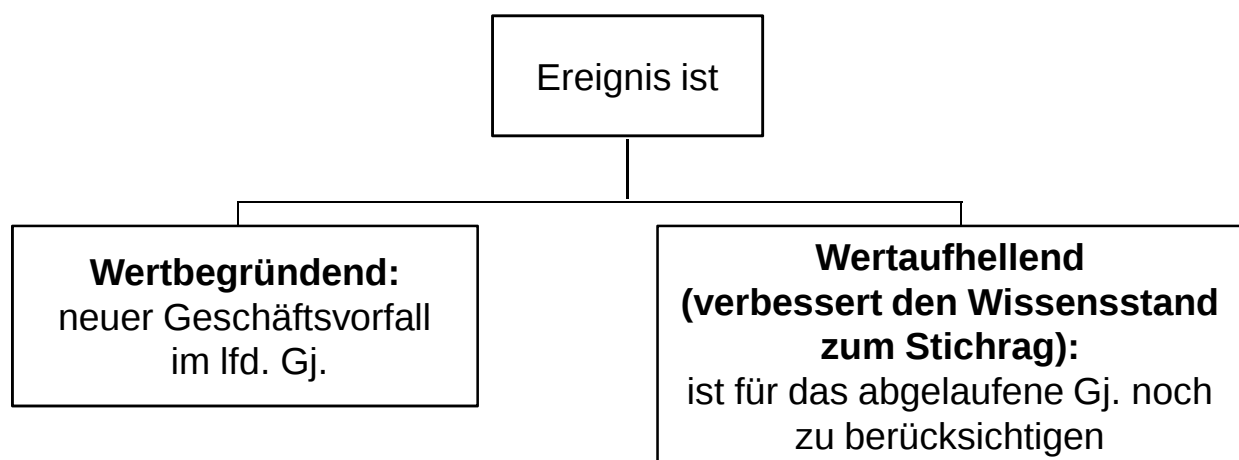
Feststellung: JA wird rechtsverbindlich, Bilanzpolitik wird akzeptiert (vorher: unverbindlicher Entwurf)

Im obigen Schema fehlen einige Punkte:

- 1.) Unterschrift § 245 HGB
- 2.) Wann endet Wertaufhellungszeitraum?
- 3.) Wie lange können/müssen richtige oder fehlerhafte JA noch korrigiert werden?
- 4.) Nachtragsprüfung
- 5.) Offenlegung (§ 325 HGB: unverzüglich nach Vorlage an GV, spätestens nach 12 Monaten beim HR; große KapGes vorab im BAnz.; größenabhängige Erleichterungen bezüglich des Umfangs §§ 326 f HGB).
- 6.) Nichtigkeit von JA (§ 256 AktG gilt analog). Folge: auf dem JA basierende Beschlüsse sind nichtig, speziell der Gewinnverwendungsbeschluss (§§ 31 f GmbHG: Rückzahlung, falls keine Gutgläubigkeit vorlag). Heilung der Nichtigkeit wie im AktG.

Die Bilanz ist auf einen bestimmten Stichtag zu erstellen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Erstellung des JA erst Wochen/Monate nach diesem Stichtag erstellt, geprüft, festgestellt und veröffentlicht wird. Deshalb ist zu prüfen, inwieweit Ereignisse nach dem Bilanzstichtag noch für das abgelaufene GJ zu buchen sind.

- Wie viel Zeit hat der Unternehmer bis der JA erstellt ist?
- Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer GmbH / AG von der Erstellung bis zur Veröffentlichung des JA? Welche rechtliche Bedeutung kommt den einzelnen Zwischenschritten zu?
- Wie lange dauert der Wertaufhellungszeitraum?
- Ist es aus Sicht der Unternehmen / JA- Adressaten zweckmäßiger, den JA möglichst schnell (fast close) oder möglichst spät zu erstellen?
- Sind folgende Sachverhalte wertaufhellend oder wertbegründend? Welche Folgen resultieren jeweils?
- Wie lang darf / muss ein falscher / richtiger JA noch geändert werden?



Fall 1:

Ein Bauunternehmen hat eine Forderung über 2 Mio € gegen einen chilenischen Kunden. Da dieser als stark insolvenzgefährdet einzustufen ist, wird die Forderung zunächst um 75% wertberichtigt. Bevor der JA vollständig erstellt ist, begleicht der Kunde die Forderung zur Überraschung des Bauunternehmens.

Fall 2:

Eine Forderung gegen einen anderen Kunden wurde zunächst als voll werthaltig eingestuft. Vor endgültiger Erstellung des JA wird bekannt, dass der Kunde gerade einen Insolvenzantrag gestellt hat.

Fall 3:

Ein ganzes Portfolio an kleineren Forderungen wird pauschal mit 4% wertberichtigt. Dies entspricht den durchschnittlichen Ausfällen für vergleichbare Forderungen in den Vj.. Vor endgültiger JA- Erstellung sind bereits 80% der Zahlungen vollständig eingegangen.

Fall 4:

Zum Stichtag schwebt ein Prozess mit einem Abnehmer, der Schadensersatz verlangt. Da der Prozessausgang unklar ist, wird zunächst eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 100 passiviert. Vor endgültiger JA- Erstellung ergeht ein Urteil, dass eine Zahlung von 50 zu leisten ist.

Fall 5:

Ein Verwaltungsgebäude entspricht nach Ansicht der Baubehörde nicht den vorgegebenen Bestimmungen, weshalb sie eine Teil- Abrissverfügung erlässt. Das Unternehmen hält diesen Verwaltungsakt für rechtswidrig. Vor endgültiger JA- Erstellung lenkt die Behörde ein und zieht die Verfügung zurück.

Fall 6:

Ein Unternehmen ist zu 100% an der Y-GmbH beteiligt, die ihren JA auf den gleichen Stichtag wie die Muttergesellschaft erstellt. In der Vergangenheit hat die Mutter immer eine vollständige Ausschüttung des Jahresüberschuss durchgesetzt. Der JA der Y- GmbH wird vor Beendigung der JA- Erstellung der Mutter erstellt und festgestellt. Auch ein Gewinnverwendungsbeschluss (Vollausschüttung) liegt schon vor.

Fall 7:

Ein Unternehmen hat Aktien für 100 T€ im Juni erworben. Zum Stichtag beträgt der Börsenwert nur noch 70 T€, so dass der Bestand auf diesen Betrag abgewertet wurde. Die Unternehmensleitung erwartet einen weiteren Kursverfall auf 50 T€ in den nächsten Monaten. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erstellung lag der Börsenwert noch bei 60 T€.

6. Vollständigkeit / Saldierungsverbot (§ 246)

Nach der vollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle in der laufenden Buchhaltung (§239 Abs.2) sind im daraus abzuleitenden JA alle Bilanz- und GuV- Posten unsaldiert / vollständig auszuweisen (Bruttoprinzip). Zu diesem Saldierungsverbot gibt es einige ausdrücklich erlaubte Ausnahmen, andere werden z.T. mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz oder der wirtschaftlichen Betrachtungsweise begründet.

- Vollständigkeit der Bilanzposten erfordert nicht nur den formalen Kontenabschluss, sondern auch Abstimmung mit dem Inventar, Durchführung einer Risikoinventur (Rückstellungen) etc.
- Sämtliche für die Bilanzierung und Bewertung wesentlichen Informationen über aktuelle Preisentwicklungen sind zu berücksichtigen.
- Wertaufhellende Ereignisse sind vollständig zu berücksichtigen (falls nicht unwesentlich).
- Die gesetzlich geforderten Anhangangaben sind ebenfalls vollständig zu machen (Praxis: umfangreiche Checklisten notwendig).

7. Nominalprinzip

Gewinn (spiegelbildlich: Verlust) liegt nur vor, wenn sich das Eigenkapital (Reinvermögen) eines Unternehmens erhöht (vermindert) hat. Die Definition von Gewinn hängt deshalb direkt davon ab, wie das (zu erhaltende) Eigenkapital bewertet wird. Da sich das EK als Saldo von Vermögen und Schulden ergibt und nicht selbständig bewertet wird, ist demnach der Ansatz und die Bewertung von Vermögen / Schulden allein entscheidend für die Größen EK und Gewinn. In der GuV werden spiegelbildlich Gewinn / Verlust als Saldo von Erträgen und Aufwendungen ermittelt.

Gründungsbilanz			
Bank	100	EK	100
	100		100

Bilanz t_1			
Sachanlagen	120	EK	100
Vorräte	80	Fremdkapital	100
	200		200

Bilanz t_2			
Sachanlagen	140	EK	110
Vorräte	70	Fremdkapital	130
Forderungen	30		
	240		240

Wie hoch ist der Gewinn in t_1 / t_2 (Annahme: keine Einlagen/Entnahmen)?

Kapitalerhaltungskonzept	Gewinndefinition
(1) Nominelle Kapitalerhaltung (2) Reale Kapitalerhaltung (3) Absolute Substanzerhaltung (4) Qualifizierte Substanzerhaltung	(1) Verkaufserlös $\div$ Anschaffungskosten (2) Verkaufserlös $\div$ Anschaffungskosten x Preissteigerungsrate (3) Verkaufserlös $\div$ Wiederbeschaffungskost. gleichartiger Produkte (4) Verkaufserlös $\div$ Wiederbeschaffungskost. techn. verbesserter Prod.
(5) Ökonomischer Gewinn	(5) Ertragswert des Unter- $\div$ Ertragswert nehmens in t_1 des Unter- nehmens in t_0

Beispiel:

Ein Betrieb kauft 10.000 Einheiten einer Ware ein. Zu Beginn des nächsten Jahres wird diese Ware von der Konkurrenz in verbesserter Qualität angeboten. Während des Jahres haben sich die Lebenshaltungskosten um 10% erhöht.

Anschaffungskosten	12 € / Stück =	120.000 €
Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag	16 € / Stück =	160.000 €
Wiederbeschaffungskosten der verbesserten Qualität am Bilanzstichtag	17 € / Stück =	170.000 €
Verkaufspreis	20 € / Stück =	200.000 €

Kapitalerhaltungskonzeption	Gewinndefinition	Gewinn ausweis vor Steuern
(1) Nominelle Kapitalerhaltung	$200.000 \div 120.000$	80.000
(2) Reale Kapitalerhaltung	$200.000 \div 120.000 \times 1,10$	68.000
(3) Absolute Substanzerhaltung	$200.000 \div 160.000$	40.000
(4) Qualifizierte Substanzerhaltung	$200.000 \div 170.000$	30.000

Kapitalerhaltungs- konzept	(1) Gewinn = Zuwachs an Leistungskraft	(2) Steuerzahlung	(3) Nettogewinn = Nettozuwachs an Leistungskraft (1) ./ (2)
(1) Nominelle Kapitalerhaltung	80.000 68.000	48.000 48.000	32.000 20.000
(2) Reale Kapitalerhaltung	40.000 30.000	48.000 48.000	./ 8.000 ./ 18.000
(3) Absolute Substanzerhaltung			
(4) Qualifizierte Substanzerhaltung			

Beispiel Kongruenzprinzip

Ein Unternehmen hat eine Lebensdauer von zwei Jahren.

Jahr 1: Eine Maschine für 100 wird auf Ziel gekauft. Es werden Erzeugnisse hergestellt und vollständig für 200 verkauft. 10% der Umsätze wurden noch nicht bezahlt. Für Personal und Material wurden jeweils 75 bezahlt (zugleich als Aufwand erfasst). Die Maschine wird über vier Jahre linear abgeschrieben.

Jahr 2: Die Verbindlichkeiten für die Maschine werden bezahlt. Die Forderungen an Kunden aus dem Vorjahr werden beglichen. Nur ein insolventer Abnehmer (Fo: 5) fällt endgültig aus. Umsätze, Personal- und Materialaufwendungen wie im Vorjahr, aber alle zahlungswirksam. Ende des Jahres wird die Maschine für 70 bar verkauft.

Ausgangsbilanz t_1			
Bank	<u>150</u>	EK	<u>150</u>

- Welche Buchungen sind im Jahr 1 vorzunehmen? Wie sehen Bilanz / GuV aus?
- Welche Buchungen sind im Jahr 2 vorzunehmen? Wie sehen Bilanz / GuV aus?
- Welche Ein-/Auszahlungen fallen im 1. und 2. Jahr an?
- Ist das Kongruenzprinzip eingehalten?

Buchungen Jahr 1:

(1)	per	Maschine	an	Verbindlichkeiten	100
(2)	per	Bank	180		
		Forderungen	20	an	Umsatzerlöse
					200
(3)	per	Materialaufwand	an	Bank	75
(4)	per	Personalaufwand	an	Bank	75
(5)	per	Abschreibung	an	Maschine	25

Bilanz t_1				GuV t_1	
Maschine	75	EK	175	Umsatz	200
Forderungen	20			Materialaufwand	75
Bank	180	Verbindl.	100	Personalaufwand	75
	275			Abschreibungen	25
				JÜ	25

Buchungen Jahr 2:

(1)	Per	Verbindlichkeiten		an	Bank	100
(2)	per	Bank	15			
		Sonst. Aufwand	5	an	Forderungen	20
(3)	per	Bank		an	Umsatzerlöse	200
(4)	per	Materialaufwand		an	Bank	75
(5)	per	Personalaufwand		an	Bank	75
(6)	per	Abschreibung		an	Maschine	25
(7)	per	Bank	70	an	Maschine	50
					Sonst. Ertrag	20

Bilanz t ₂				GuV t ₂	
Bank	<u>215</u>	EK	<u>215</u>	Umsatz	200
				Sonstiger Ertrag	20
				Materialaufwand	75
				Personalaufwand	75
				Abschreibungen	25
				Sonstiger Aufwand	5
				JÜ	40

Jahr 1: Einzahlungen – Auszahlungen = Zunahme Bank
 180 – 150 = 30

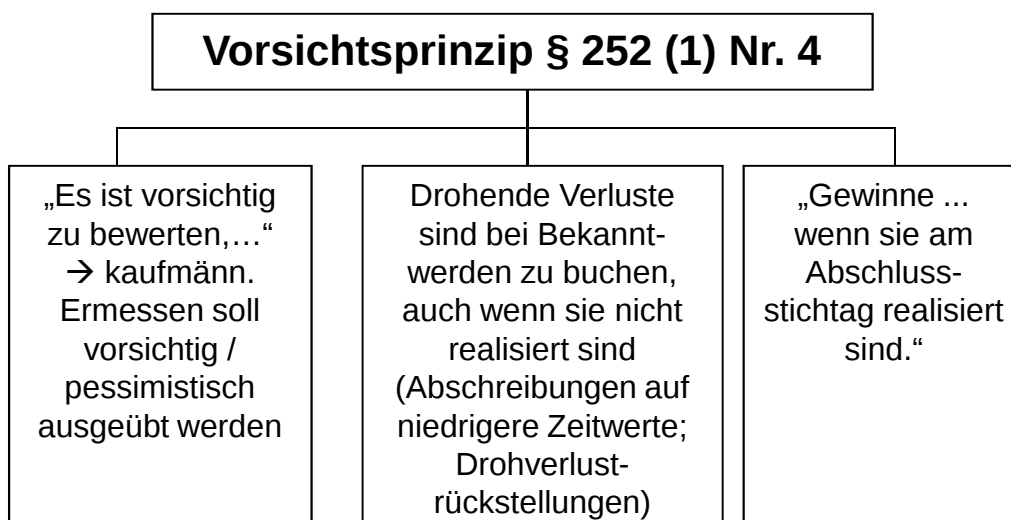
Jahr 2: 15 + 200 + 70 – 100 – 150 = 35

Kongruenzprinzip: $\sum$ JÜ ? $\sum$ Zahlungen

 25 + 40 ! 30 + 35

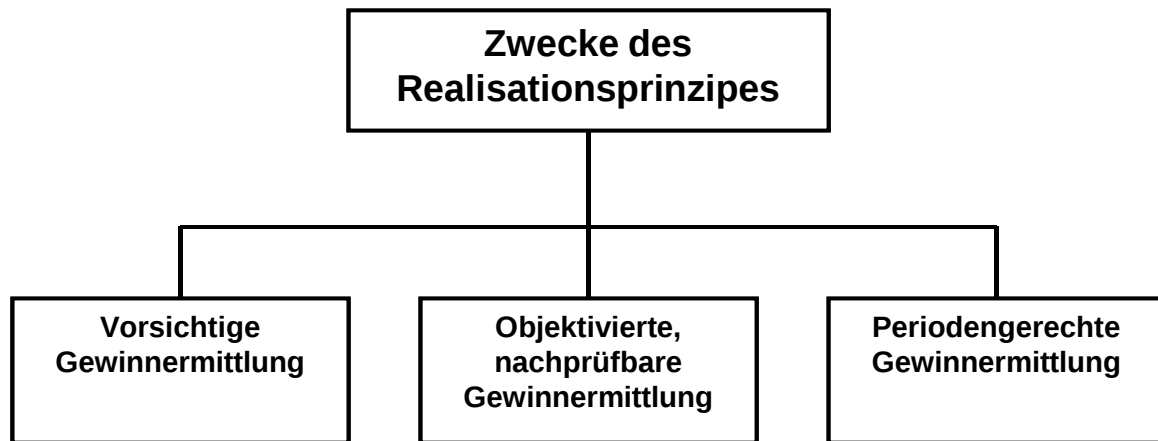
8. Vorsichtsprinzip und Abgrenzungsgrundsätze (§252 (1) Nr. 4 und 5)

- In Nr. 5 wird bestimmt, dass Aufwendungen / Erträge in der GuV unabhängig von Zahlungszeitpunkten zu erfassen sind; Zahlungen sind also zu periodisieren (Accrual Accounting). Aufgrund des Nominalprinzips werden aber letztlich nur Zahlungen in der GuV erfasst
(Kongruenzprinzip: $\sum (\text{Einzahlungen} - \text{Auszahlungen}) = \sum (\text{Erträge} - \text{Aufwendungen}) = \text{Totalgewinn des Unternehmens}$; pagatorische Basis des JA genannt).
- Wie Zahlungen bestimmten Perioden als Aufwand / Ertrag zuzuordnen sind, bestimmt sich nach den sog. Abgrenzungsgrundsätzen (Nr. 4).



Vorsichtsprinzip außerdem relevant bei folgenden Sachverhalten:

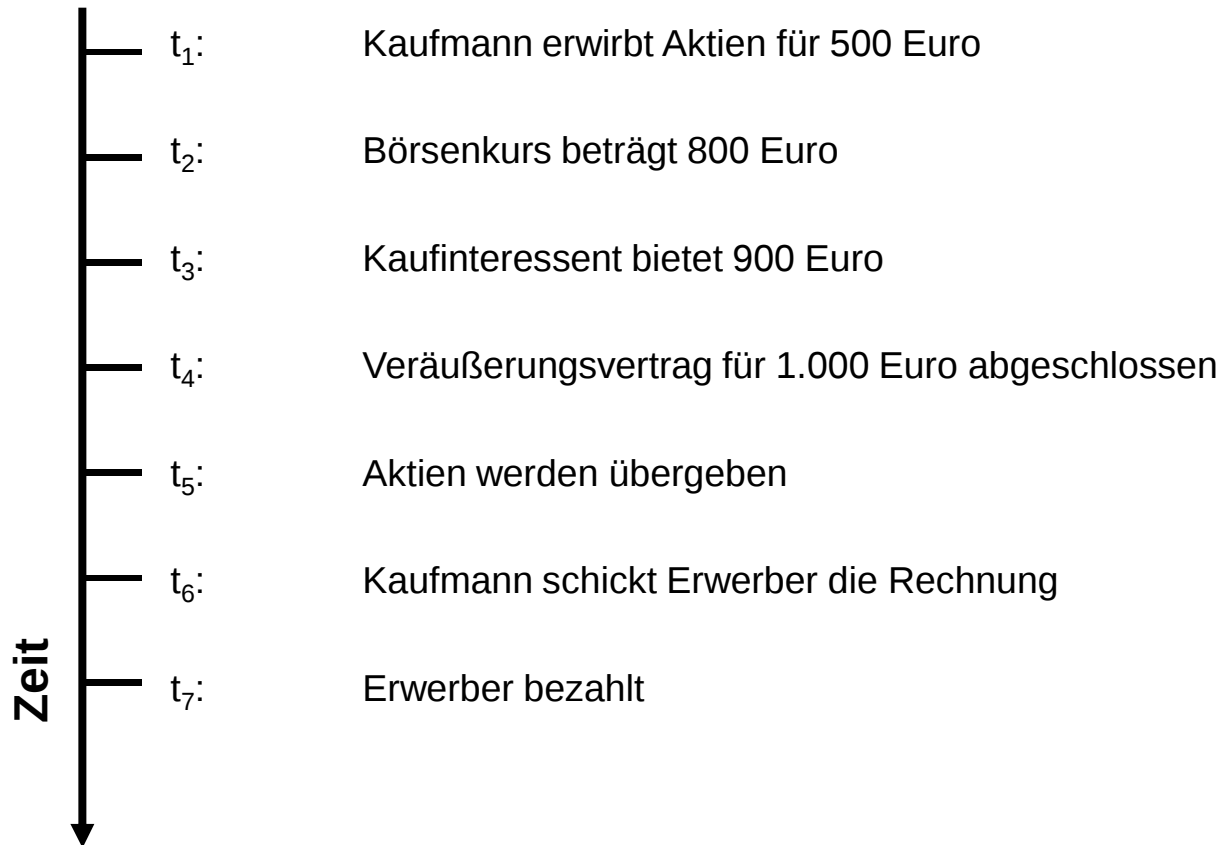
- § 248 Abs. 2: Aktivierungsverbot
- Enge Definition von Aktivposten
- Abgrenzung Herstellungskosten / Erhaltungsaufwand
- Unterscheidung vorübergehende / dauernde Wertminderung beim Anlagevermögen etc.



Gewinnrealisation

$$\begin{array}{ccccccc}
 \text{Gewinn} & = & \text{Erträge} & - & \text{Aufwendungen} \\
 & & | & & | \\
 & & \text{Absatzmarkt-} & & \text{Abgrenzung der Sache} \\
 & & \text{handlungen} & & \text{und der Zeit nach}
 \end{array}$$

Realisationsprinzip



Wann muss der/die Buchhalter/in aufwachen ?

Risiken von Absatzgeschäften nach Vertragsschluss

t₀: Vertragsabschluss

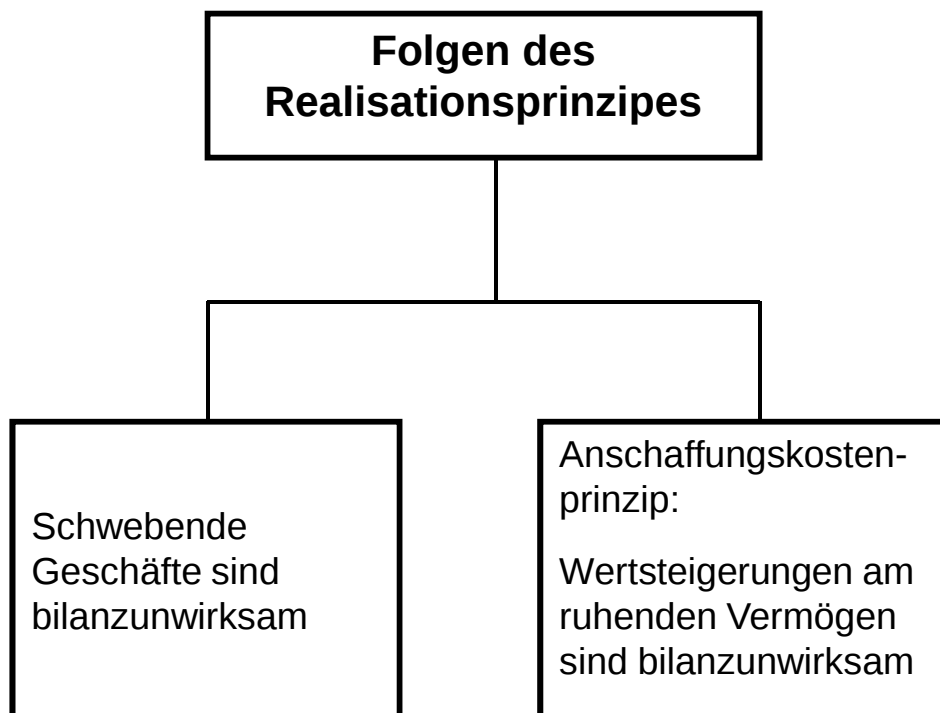
1. Beschaffungs- / Herstellungsrisiko
2. Vertragspartner tritt zurück oder wird insolvent
3. Risiko des zufälligen Untergangs

t₁: Übergabe der Sache oder Erbringung der Leistung

4. Bonitätsrisiko des Schuldners (eventuelle Transferrisiken)
5. Risiko von Gewährleistungsansprüchen,
Einreden des Schuldners

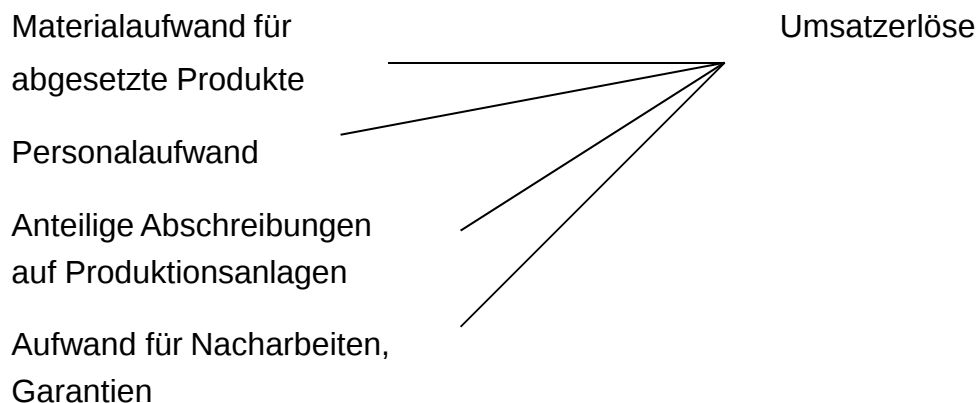
t₂: Zahlung durch Vertragspartner

6. Risiko von Nachleistungspflichten



- Während Erträge relativ eindeutig Perioden zuordenbar sind, weil sie an das Erfüllungsgeschäft / den Gefahrenübergang anknüpfen, ist die Aufwandszurechnung schwieriger.
- Der Grundsatz der sachlichen Abgrenzung besagt, dass den realisierten Erträgen (sämtliche) durch die Leistungserstellung bewirkten Vermögensminderungen zuzuordnen sind (Korrespondenzprinzip, Alimentationsformel).

Bsp.:



- Probleme:**
- 1.) Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag oftmals sehr indirekt.
 - 2.) Wann sind Fixkosten zu erfassen?
 - 3.) Soweit Aufwendungen auf hergestellte, aber nicht abgesetzte Produkte entfallen, dürfen sie nicht den Gewinn im Herstellungsjahr beeinflussen. → Was gehört zu den HK dieser Produkte?
Der zugehörige Aufwand wird erst mit dem Absatz der Produkte erfolgswirksam.

- Der Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung besagt, dass
- a) streng zeitraumbezogene Vermögensänderungen zeitproportional zu erfassen sind (Mietaufwand, Versicherungen, Zinsaufwand, zeitabhängige Abschreibungen etc.);
 - b) überhaupt nicht mit Erträgen verknüpfte Aufwendungen bei Bekanntwerden gebucht werden (Schaden an Maschine, unbrauchbar gewordene Vorräte, Aufwand für Schadensersatz u.s.w.)

Sonderfall: Langfristige Auftragsfertigung

Problem: Wird das Realisationsprinzip auf solche Sachverhalte angewendet, ergibt sich während der Herstellungsphase oftmals ein sog. Auftragszwischenverluste und der Auftragsgewinn wird erst bei endgültiger Realisation gebucht. Selbst wenn ein Unternehmen über mehrere Jahre Bauzeit gleichmäßig an einem Auftrag arbeitet, ergeben sich in der GuV deshalb starke Schwankungen. Nach IAS 11 sind hingegen Auftragsgewinne über die Laufzeit des Auftrages zu verteilen (sog. Teilgewinnrealisierung, Percentage – of – Completion – Method).

Fragen:

1. Welche Besonderheiten liegen bei Auftragsfertigung im Vergleich zu anderen Herstellungsvorgängen vor?
2. Welche möglichen Nachteile haben die stark schwankenden Ergebnisse für Unternehmen möglicherweise?
3. In Literatur/Praxis wird zur Behebung der angesprochenen Schwankungen z.T. vorgeschlagen, dass a) die Bewertung der Auftragsleistung zu Selbstkosten erfolgen soll, um die Auftragszwischenverluste wenigstens zu vermeiden oder b) das Realisationsprinzip wegen § 252 Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 2 HGB nicht greifen soll. Sind diese Alternativen zulässig, wenn sie z.B. an bestimmte (restriktive) Bedingungen geknüpft werden?
4. Welche Umsetzungsprobleme ergeben sich bei Anwendung der PoC – Methode? Kann ein effizienter Gläubigerschutz gewährleistet werden?

Fall 1:

Durstig besucht eine Sektkellerei, um sich einzudecken. Als alter Stammkunde unternimmt er zunächst eine ausführliche kostenlose Verprobung. Danach unterschreibt er (noch einigermaßen lesbar) eine umfangreiche Bestellung über € 5.000, die er zur Hälfte sofort bar bezahlt. Um sicher zu gehen, dass er auf der Heimfahrt nicht verdurstet, lässt er zwei Kisten Sekt (für zusammen € 200) in den Kofferraum seines Wagens legen. Der Rest soll innerhalb der nächsten 14 Tage kostenfrei angeliefert werden. Nach einer Woche übergibt der Weinhändler den bestellten Sekt an einen Spediteur, der diesen drei Tage später bei Durstig abliefert. Zu welchem Zeitpunkt sind beim Weinhändler Buchungen vorzunehmen, und wie lauten die Buchungssätze (ohne MwSt.)?

Fall 2:

Ein Versandhandelsunternehmen schickt seinem Kunden einen bestellten Kühlschrank zu und stellt diesen vor der Wohnungstür ab.

Ändert sich an der Antwort etwas, wenn der Kunde vertraglich das Recht hat, den Kühlschrank ohne Angaben von Gründen binnen vier Wochen zurückzuschicken (auf Kosten des Unternehmens)?

Fall 3:

Ein Unternehmen erwirbt Anfang des Jahres für 10.000 Euro Nullkuponanleihen (Zerobonds). Die Anleihe soll nach 18 Jahren abgelöst werden. Das Unternehmen erhält dann 20.000 Euro.

Fall 4:

Ein Bauunternehmen erhält den Zuschlag für ein Großprojekt (Vertragspreis 6.000 Euro), das über vier Jahre erstellt und dann übergeben wird. Im Zeitablauf fallen folgende Aufwendungen an:

Jahr 1: Aufwand für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren von 200 Euro (Machbarkeitsstudien, Angebotskalkulation etc.).

Der Auftrag wird dem Unternehmen erst im Jahr 2 erteilt.

Jahre 2 - 4: Gesamtaufwand 1.000 Euro, davon HK für das Projekt 800 Euro.

Jahr 5: Gesamtaufwand 1.000 Euro.

Der Kunde leistet in den Jahren 2 und 4 Anzahlungen von jeweils 2.000 Euro.

Der Restbetrag ist sechs Monate nach der Übergabe zu zahlen.

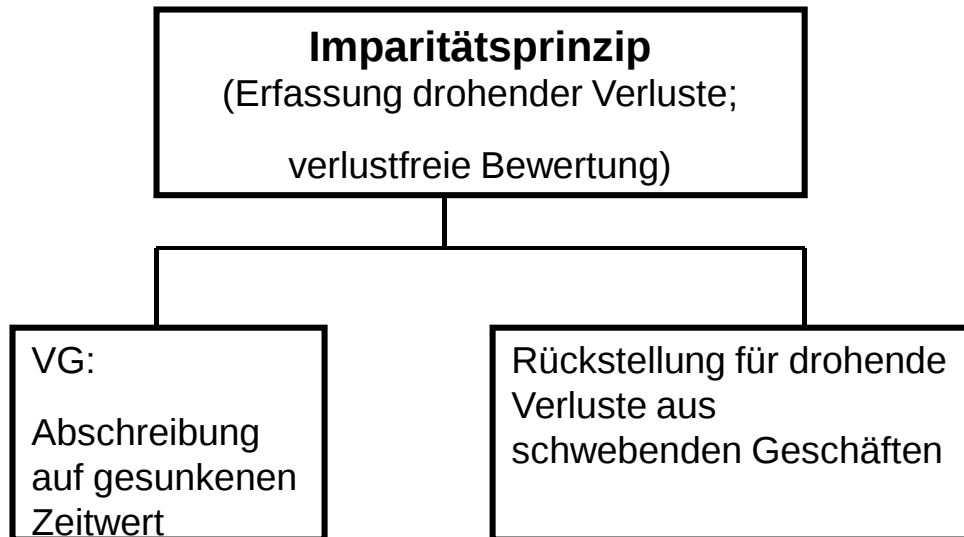
- a) Wie sehen Bilanz / GuV (auszugsweise) in allen Jahren aus?
- b) Wird die Ertragslage des Unternehmens zutreffend abgebildet?
- c) Welche Nachteile könnten sich für das Unternehmen ergeben?
- d) Kann der Projektgewinn unter Hinweis auf § 252 Abs. 2 oder § 264 Abs. 2 HGB
- e) Proportional zu den Aufwendungen als realisiert gebucht werden (so die pocmethod nach IAS 11)?
- f) Welche Risiken beinhaltet ein solches Vorgehen für Gläubiger und Unternehmen?

Fall 5:

Ein Unternehmen verkauft eine Software für 200 Euro, obwohl die Herstellungsaufwendungen 220 Euro betragen. Im Vertrag wird zugleich geregelt, dass der Kunde zwei Jahre lang Dienstleistungen bezieht (After-Sale-Geschäft:

Implementierung, Schulung der Mitarbeiter, Upgrades etc.). Das Unternehmen rechnet damit, dass in den folgenden beiden Jahren hierfür Aufwendungen von 80 und 60 Euro anfallen. Der Kunde muss hierfür 100 Euro p.a. pauschal bezahlen.

Wann sind welche Aufwendungen / Erträge zu buchen?

**Fall 1:**

Ein Unternehmen kauft am Jahresbeginn Aktien für 100 Euro. Zum nächsten Bilanzstichtag beträgt der Börsenwert 80 Euro. Anfang des Folgejahres werden die Aktien für 80 Euro verkauft.

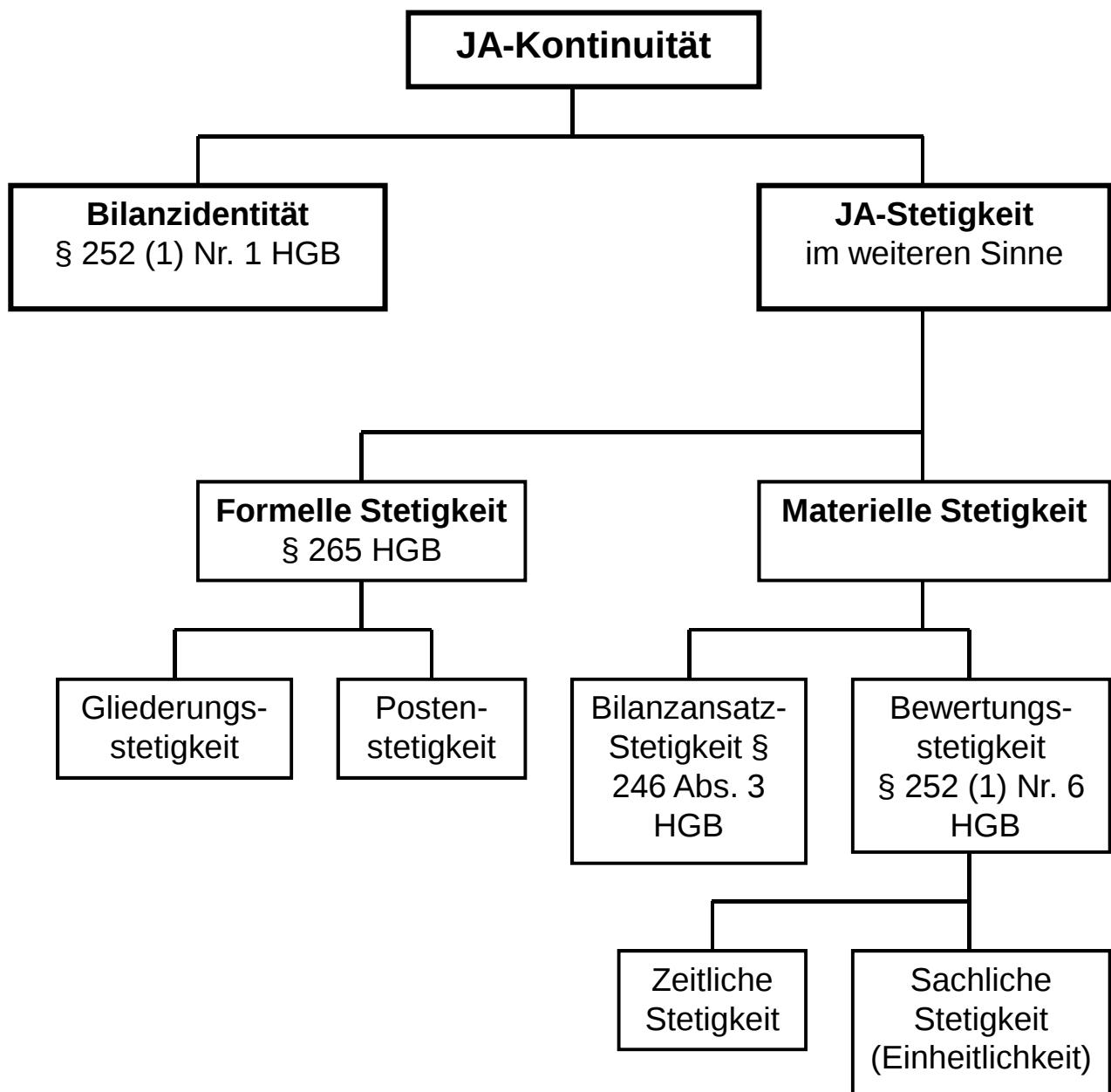
Fall 2:

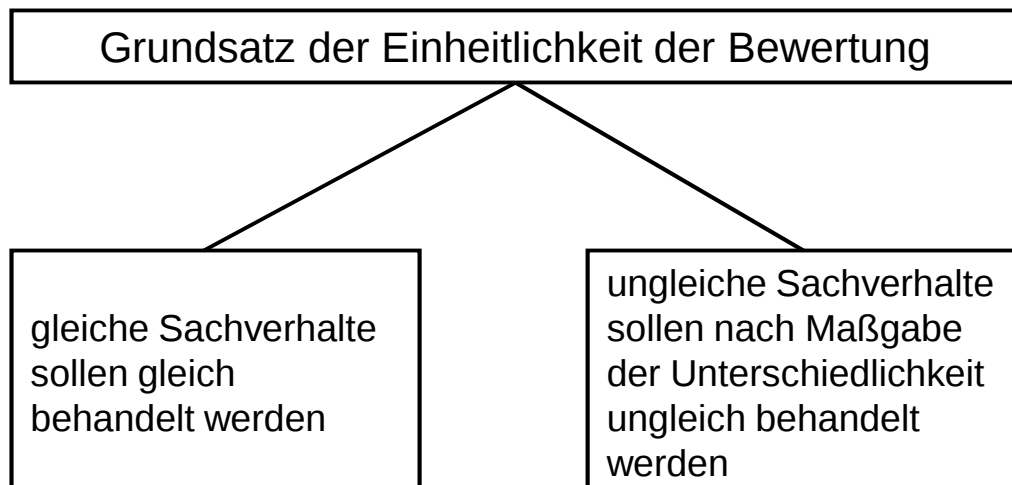
Es wird ein Bauauftrag übernommen. Die Bauzeit beträgt zwei Jahre, der Endpreis 1.000 Euro. Bei Vertragsabschluss rechnet das Unternehmen noch mit Kosten von 480 Euro p.a. Zum darauf folgenden Bilanzstichtag werden Kosten von jeweils 530 Euro in den beiden Folgejahren erwartet.

- a) Wie wäre das Geschäft im Jahresabschluss abzubilden, wenn es kein Imparitätsprinzip gäbe?
- b) Wie sieht die Darstellung nach HGB aus?
- c) Welche Darstellungsweise entspricht eher den Jahresabschluss-Aufgaben?
- d) Welche Darstellung wäre steuerlich zweckmäßiger (Maßgeblichkeit)?

9. Kontinuität

Ziel: Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen im Zeitablauf sichern





		Randbedingungen	
		Gleich	Ungleich
Vermögens- gegenstände	Gleich	Einheitlichkeit	Keine Einheitlichkeit
	Ungleich	Keine Einheitlichkeit	Keine Einheitlichkeit

Methodenstetigkeit – begründete Ausnahmen § 252 HGB

I.SABI 1987 (offene Liste)

- Änderung von Gesetzen/Rsp.
- Resultat steuerl. Bp
- Nutzung von vom Verfall bedrohten VV
- Einleitung Sanierungsmaßnahme
- Konzernierung
- Gesellschafterstruktur verändert
- Änd. unternehm. Konzeption (Management)
- Einschätzung d. Unternehmensentwicklung verändert
- Mengenmäßig erhebl. Kapazitäts-/Bestandsänd.
- (bei Unangemessenheit bisheriger Methoden)
- Wechsel zu/ Aufgabe von Vereinfachungsverfahren
- Technische Umwälzungen
- Produktions-/Sortimentsumstellungen
- Veränd. Beschäftigungsgrad
- Veränd. der Finanz-/Kapitalstruktur

HFA 1996 (grds. geschlossene Liste)

- Änd. rechtlicher Gegebenheiten (Gesetz/Rsp./Satzung)
- Verbesserte Erfüllung des tfv-Gebotes
- Steuerliche Zwecke
- (Nicht: Substanzerhaltungsziele)

Fall 1:

Im März des Jahres 02 stellt ein Unternehmen fest, dass in der Schlussbilanz zum 31.12.01 aufgrund eines Rechenfehlers die Rückstellungen um 100 Euro zu hoch angesetzt wurden. Der alte Jahresabschluss soll nicht mehr geändert werden.

- a) Wie ist die Korrektur nach HGB vorzunehmen?
Welche Folgen hat dies für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses in 02?
- b) Nach IAS / IFRS ist eine Fehlerkorrektur unter bestimmten Bedingungen in der Eröffnungsbilanz des Folgejahres vorzunehmen. Wie müsste die entsprechende Buchung lauten? Würde dies zu einer aussagefähigeren Rechnungslegung führen? Warum ist diese Korrekturvariante nach HGB unzulässig?

Fall 2:

Eine GmbH hat im Vorjahr Ersatzteile für Maschinen irrtümlicher Weise im Umlaufvermögen ausgewiesen. Für das laufende Geschäftsjahr hat der Abschlussprüfer eine Umgliederung in das Anlagevermögen verlangt. Verstößt diese Forderung gegen das Stetigkeitsgebot? Wie kann / muss die GmbH ggf. die zeitliche Vergleichbarkeit herstellen?

Fall 3:

Die GmbH hat die GuV bisher nach dem Gesamtkostenverfahren (§275 Abs. 2 HGB) erstellt. Da die wesentlichen Wettbewerber ihre GuV nach dem Umsatzkostenverfahren gliedern und wichtige Lieferanten darauf drängen, dass die GmbH auch so verfährt, soll ein Formatwechsel erfolgen. Wäre dies zulässig?

Fall 4:

Das HGB regelt die formelle Stetigkeit nur für Kapitalgesellschaften. Sind Personengesellschaften / Einzelunternehmen damit völlig frei in der Gestaltung von Bilanz / GuV? Wäre eine solche Freiheit schädlich?

Fall 5:

Ein Unternehmen hat im Vorjahr ein Darlehen aufgenommen und das vereinbarte Disagio gemäß § 250 Abs. 3 HGB nicht aktiviert. Im laufenden Geschäftsjahr wird ebenfalls ein Kredit aufgenommen. Das Unternehmen hat vor, das Disagio diesmal als RAP zu aktivieren. Ist dies zulässig? Wie kann bei Kapitalgesellschaften gleichwohl Vergleichbarkeit hergestellt werden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB)?

Fall 6:

Ein Unternehmen verfolgt die Politik, Maschinen immer nach den höchst zulässigen steuerlichen Abschreibungssätzen planmäßig abzuschreiben. Im EStG wurde in den letzten Jahren mehrfach geregelt, dass die degressive Abschreibung teilweise erlaubt, dann wieder verboten und nunmehr temporär wieder erlaubt wird. Dabei wurden die Höchstgrenzen auch nicht konstant gehalten. Kann das Unternehmen den jeweiligen steuerlichen Möglichkeiten auch handelsbilanziell folgen?

Fall 7:

Ein Unternehmen hat seine vollautomatische Fertigungsstraße vor vier Jahren erworben und bisher planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die Unternehmensleitung hat im abgelaufenen Geschäftsjahr eine vergleichbare Anlage erworben. Sie geht aber davon aus, dass die Nutzungsdauer für die Neu-Anlage nur zwölf Jahre ausgelastet sein wird, da der Produktlebenszyklus der gefertigten Erzeugnisse mehr nicht erwarten lässt.

- a) Liegt eine Methodenänderung vor, die zulässig und ggf. erläuterungspflichtig ist?
- b) Ergeben sich für die ältere Fertigungsstraße Konsequenzen?

Fall 8:

Bisher wurde die X-AG sehr konservativ geführt. Der Vorstand hat Anlagen degressiv abgeschrieben, die Herstellungskosten so niedrig wie zulässig ermittelt und bei Rückstellungen sehr hohe Sicherheitszuschläge eingerechnet. Nunmehr wurde ein neuer dynamischer Vorstand bestellt, der eine wesentlich offensivere Bilanzpolitik betreiben möchte (lineare Abschreibung, Herstellungskosten an der zulässigen Wertobergrenze, Rückstellungen in realistischer Höhe). Damit sollen Investoren bessere Jahresabschluss-Kennzahlen präsentiert werden, die die tatsächliche Leistungsfähigkeit der AG besser wiedergeben.

- a) Liegt eine Methodenänderung vor, die zulässig ist?
- b) Wäre der Sachverhalt anders zu beurteilen, wenn der bisherige Vorstand im Amt bleibt, die AG aber von einem großen Konzern erworben wurde und die neue Konzernmutter auf eine konzerneinheitliche, veränderte Bilanzpolitik Wert legt?

Fall 9:

Bisher wurden die Gemeinkostenzuschläge für die Ermittlung der Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 u. 3 HGB) nach einem recht einfachen Zuschlagsverfahren verrechnet. Nunmehr wurde eine moderne Prozesskostenrechnung installiert, die in der Kostenrechnung zu stark veränderten Zuschlagsätzen führt. Dürfen / Müssen diese neuen Verrechnungssätze auch in der Handelsbilanz verwendet werden?

10. Grundsatz der Einzelbewertung § 252 (1) Nr. 3 HGB

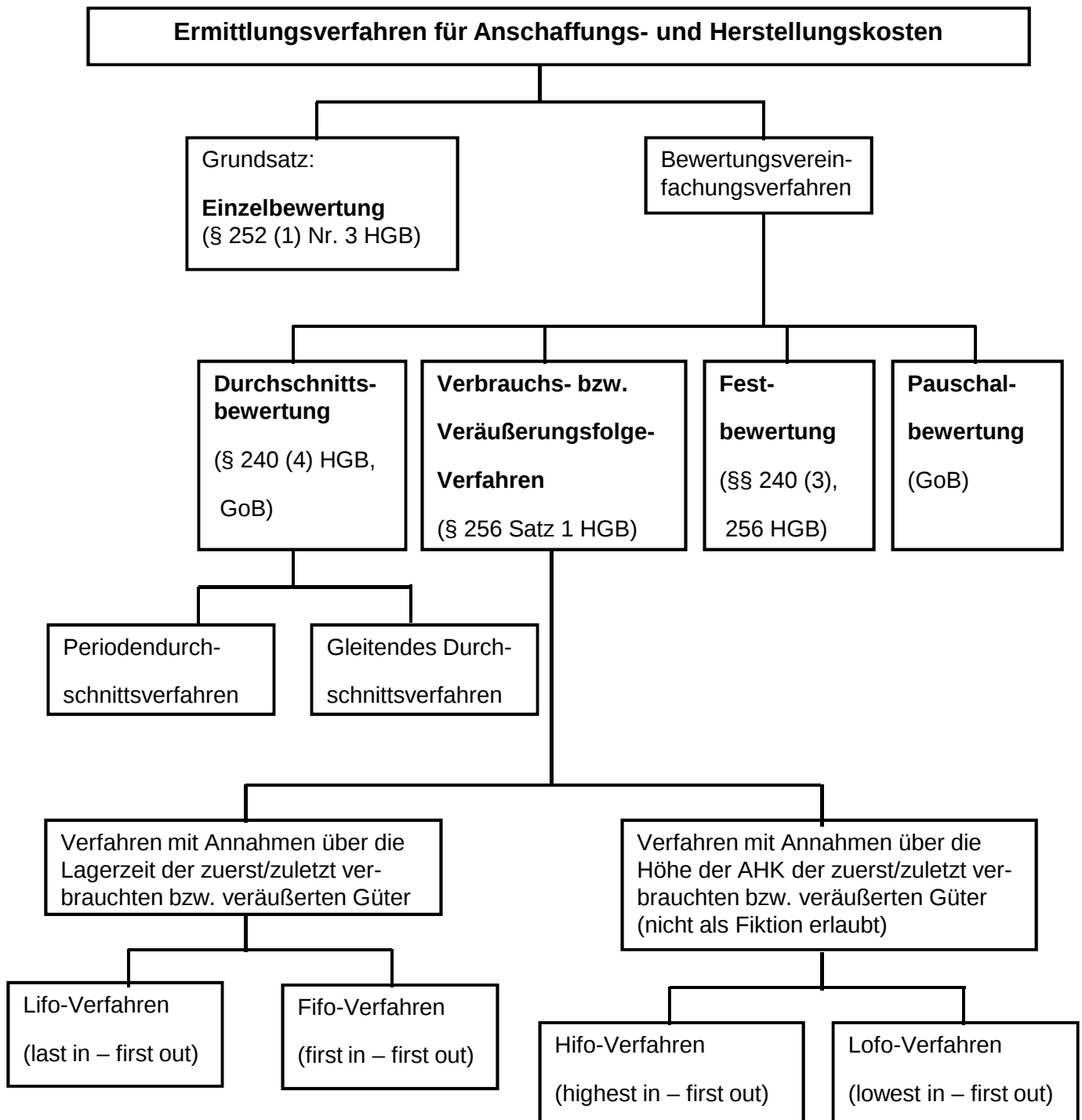
Jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld ist einzeln zu erfassen und zu bewerten. In der Buchhaltung wird diese isolierte Erfassung dokumentiert und belegt. Im Jahresabschluss selbst sind dagegen viele Vermögensgegenstände und Schulden nur in einzelnen Posten zusammengefasst.

Zwecke der Einzelbewertung

1. Saldierungen von Wertsteigerungen und Wertminderungen verhindern
2. Vollständigkeit des Jahresabschlusses gewährleisten
3. Klarheit / Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses sichern
4. Vereinfachung der Bewertung
5. Objektivierung der Bewertung
6. Synergie-Effekte mit Inventar sichern
7. Nachweisbarkeit von Vermögensgegenständen im Rechtsstreit sichern

Anwendungsprobleme

1. Definition von Bewertungseinheiten (vgl. analog § 6 Abs. 2 EstG)
2. Kollision mit Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Pauschalierungen)
3. Identitätsnachweis z.T. unmöglich
4. Kollision mit der Generalnorm (geschlossene Positionen u.ä.)
5. Genauere Bewertungsmöglichkeit aufgrund statistischer Regelmäßigkeit



Beispiel:

	Menge (in Stück)	€ / Stück	Gesamtwert
AB	100	15,--	1.500,--
1. Zugang	50	16,--	800,--
2. Zugang	150	18,--	2.700,--
1. Abgang	100	?	?
3. Zugang	150	15,--	2.250,--
2. Abgang	150	?	?
EB	200	?	?
Verbrauch	250	?	?

Folgende Tabelle fasst die Ergebnisse des Beispiels zusammen:

	Bestandswert	Aufwand	Summe
1. Gewogener Durchschnitt	3.222,--	4.028,--	7.250,--
2. Gleitender gewogener Durchschnitt	3.190,--	4.060,--	7.250,--
3. Lifo	3.200,--	4.050,--	7.250,--
4. Fifo	3.150,--	4.100,--	7.250,--
5. Hifo	3.000,--	4.250,--	7.250,--
6. Lofo	3.500,--	3.750,--	7.250,--

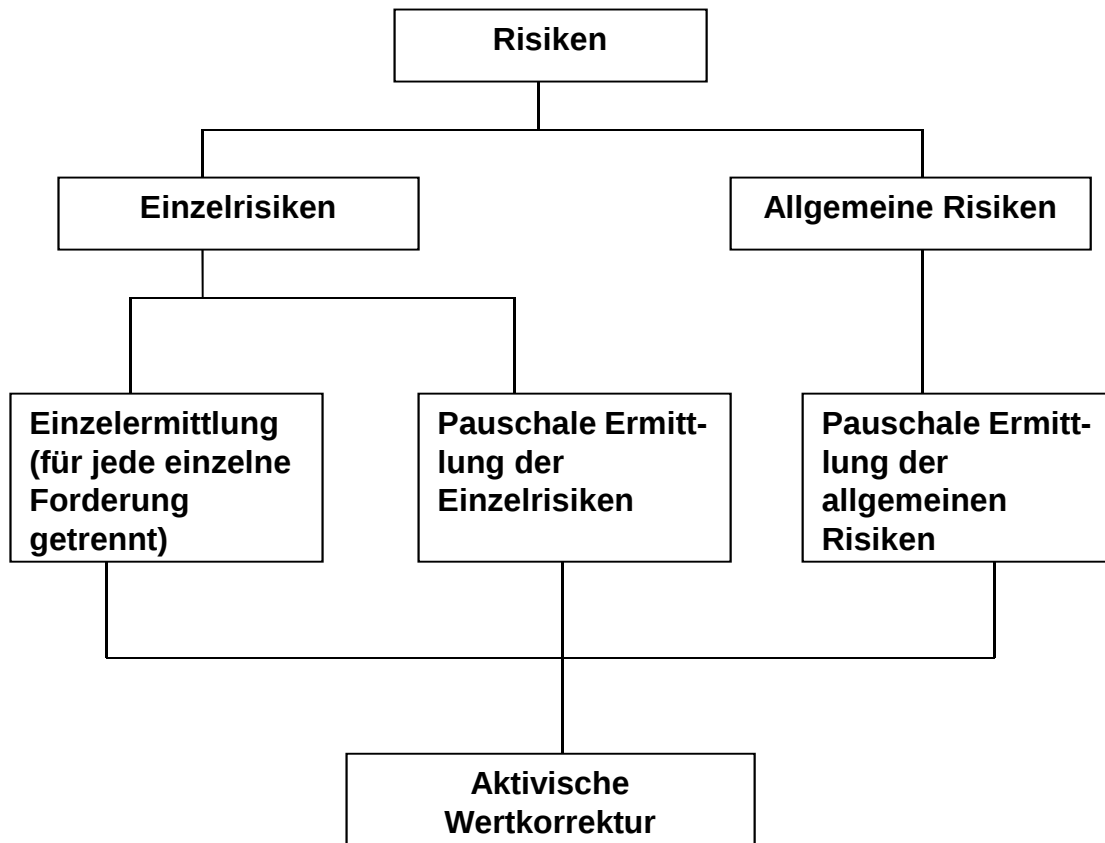
Sammelbewertung bei unterschiedlichen Preisentwicklungen

Preis- entwicklung	Durchschnitts- methode	Fifo- Methode	Lifo- Methode	Hifo- Methode	Lofo- Methode
Konstant	Wertansatz zulässig	Wertansatz zulässig	Wertansatz zulässig	Wertansatz zulässig	Wertansatz zulässig
Monoton steigend	Wertansatz zulässig (stille Reserven entstehen)	Wertansatz zulässig (Es entstehen stille Reserven, wenn die Bestände am Bilanzstichtag größer als der letzte Zugang sind.)	Wertansatz zulässig (stille Reserven entstehen)	Wertansatz zulässig (stille Reserven entstehen)	Wertansatz zulässig (Es entstehen stille Reserven, wenn die Bestände am Bilanzstichtag größer als der letzte Zugang sind.)
Monoton fallend	Wertansatz unzulässig: Korrektur auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis erforderlich!	Wertansatz zulässig, wenn der letzte Zugang größer oder gleich Bestand am Bilanzstichtag* Wertansatz unzulässig, wenn der letzte Zugang kleiner als Bestand: Korrektur auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis erforderlich!	Wertansatz unzulässig: Korrektur auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis erforderlich!	Wertansatz zulässig, wenn Bestand kleiner oder gleich letzter Zugang* Wertansatz unzulässig, wenn Bestand größer als der letzte Zugang: Korrektur auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis erforderlich!	Wertansatz unzulässig: Korrektur auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis erforderlich!
Schwankend	Es ist immer zu prüfen, ob nicht eine Sonderabschreibung gemäß dem Niederstwertprinzip erforderlich geworden ist.				

*) Diese Aussage gilt nur für den Fall, dass sich der Börsen- oder Marktpreis vom Tag des letzten Zugangs bis zum Bilanzstichtag nicht mehr verändert hat.

Coenenberg 2003, S. 225

Berücksichtigung von Risiken bei der Forderungsbewertung



(Coenenberg/Halle/Schultze 2009, S. 253)

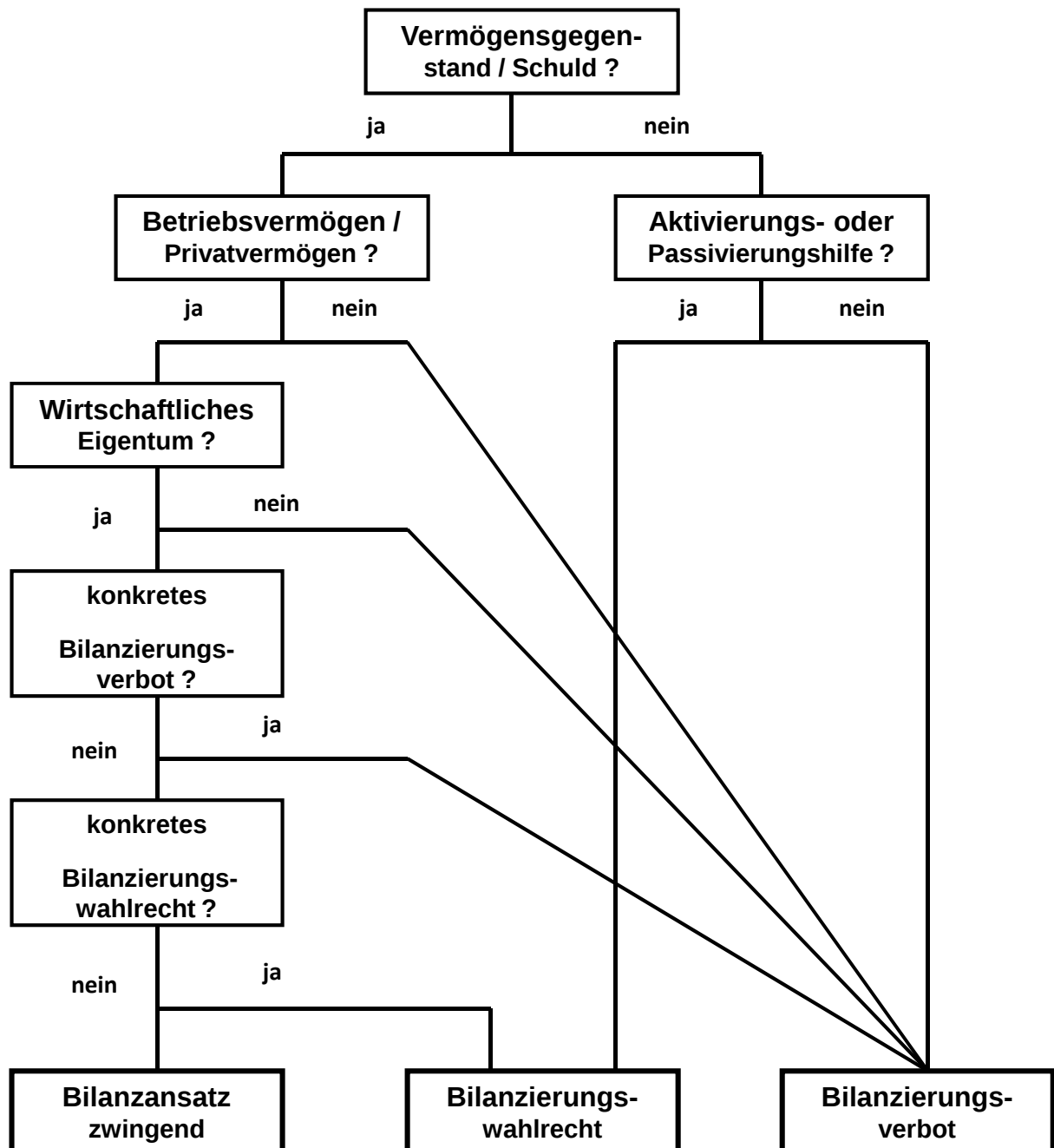
Fall:

Ein Unternehmen verfügt über Gesamtforderungen von 1.119 T€. Für die Bewertung liegen folgende Informationen vor:

- Eine Forderung besteht gegenüber einem Unternehmen, das einen Insolvenzantrag gestellt hat. Es wird nicht mehr mit einer Begleichung der Forderung gerechnet (Nominalwert: 119 T€).
- Für eine andere Forderung wird nur noch mit einem Eingang von 50% gerechnet (Nominalwert: 238 T€).
- Aus Statistiken für Vj. wird geschätzt, dass im übrigen durchschnittlich 4% der Forderungen noch ausfallen.

Mit welchem Betrag stehen die Forderungen insgesamt in der Bilanz?

Bilanzansatzregeln



Vermögensgegenstandsbegriff:

Der Fußballverein Bayern M. tätigt diverse Investitionen für die neue Saison. Es ist zu prüfen, ob diese zu aktivierungspflichtigen VG führen oder schlicht als Aufwand zu buchen sind. Bitte zu den Beispielen auch überlegen, welche Sachverhalte bei einem Produktionsunternehmen vergleichbar wären.

1. Der talentierte Jungstar M. wird für 8 Mio € für drei Jahre verpflichtet.
2. Der begnadete F. erhält eine umfassende Ausbildung: Er lernt deutsch und wie er vereinsschädigende Interviews vermeiden kann (100 T€).
3. Von einem Mentaltrainer wird eine Rezeptur zur Behebung der Torschusspanik für 100 T€ erworben, die nicht als Dopingmittel gilt.
4. Für die Geschäftsstelle wird ein PC für 2 T€ angeschafft.
5. Die Software zur automatischen Ermittlung der Spielerboni wird selbst entwickelt.

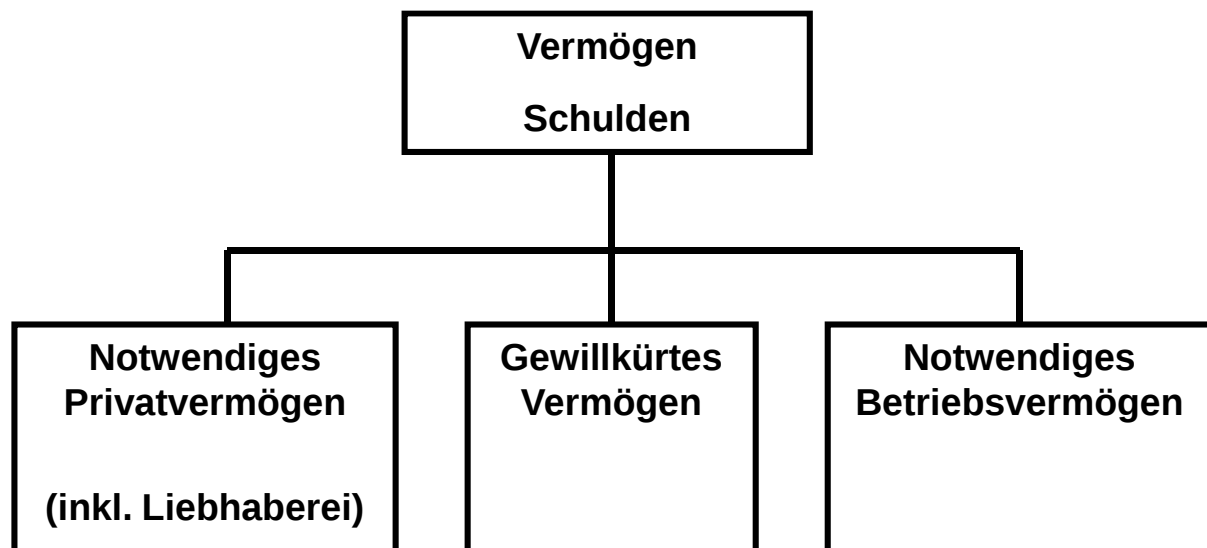
6. Das städtische Stadion wird ausgebaut. Die Stadt erhält vom Verein einen Zuschuss von 500 T€.
7. Das altmodische Vereinsheim wird in einen Nachtclub umgebaut, damit die Spieler Gelegenheit haben, auch außerhalb des Platzes zu kommunizieren.
8. Das Vereinsmaskottchen (eine Nashorndame) bekommt Nachwuchs.

Merke: Die Bilanzansatz- und Bewertungsentscheidungen bestimmen, was in der GuV (= „Mülleimer“) landet!!!

	<u>Handelsbilanz:</u> Merkmale von Vermögensgegenständen	<u>Steuerbilanz:</u> Merkmale positiver Wirtschaftsgüter
1. Werthaltigkeit am Bilanzstichtag	J A	J A
2. Einzelerfassbarkeit / -bewertbarkeit auch in späteren Perioden (Inventarfähigkeit)	J A	J A (mit Ausnahmen, str.)
3. Einzelverkehrs- fähigkeit / Einzelverwertbarkeit	J A	N E I N
4. Potenzieller Erwerber misst im Rahmen eines Unternehmens- kaufs dem WG einen eigenständigen Wert zu (Teilwertgedanke)	N E I N	J A

Notwendigkeit der Trennung von Betriebs- / und Privatvermögen bei Einzelunternehmen

1. Aus der Buchhaltung sollen Handelsgeschäfte und die Lage des Unternehmens ersichtlich sein (§ 238 (1) HGB). Die GuV soll den betrieblichen Erfolg zeigen.
2. Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 5 (4) PubLG) schließt das Privatvermögen explizit aus. Vollhafter von Personengesellschaften müssten ihr Privatvermögen ebenfalls offenlegen.
3. Steuerliche Anerkennung als Betriebsausgabe (analog: Einnahme) gemäß § 12 (1) EStG für laufende Zahlungen und Veräußerungserfolge
4. Steuersubventionen (Investitionszulage, Sonder-AfA etc.) sind i. d. R. auf das Betriebsvermögen beschränkt.
5. Umsatzsteuerregelungen zum Vorsteuerabzug / Eigenverbrauch



Liebhaberei: Wirtschaftliche Betätigung am Markt ohne
„Einkünfteerzielungsabsicht“
► notwendiges Privatvermögen

Prognose über erwarteten Totalgewinn notwendig

Beispiel: Steuerpflichtiger will Pferdegstüt, Luxusyacht, z. T.
vermietete Ferienwohnung als Betriebsvermögen
anerkannt haben; Finanzamt lehnt ab

Objektives Kriterium: Finanzamt weist nach, dass Gewinn-
erzielung objektiv nicht möglich ist

Subjektives Kriterium: Steuerpflichtiger weist trotzdem
Gewinnerzielungsabsicht nach, anhand
objektiver Merkmale
(relevant: Zusammenhang mit privater
Lebensführung, negativen Entwicklungen
wird gegengesteuert
► Kostenvermeidung, Dauerhaftigkeit von
Verlusten)

Beispiel 1:

Ein Anwalt lebt überwiegend von seinen hohen Einkünften aus Kapitalvermögen. Seit Jahren betreibt er seine Anwaltskanzlei, wobei er nur Umsätze zwischen 4.000 und 6.000 Euro erzielt. Die Betriebsausgaben liegen bei ca. 10.000 Euro p. a. Stellt die Anwaltstätigkeit Liebhaberei dar ? Welche Folgen hätte dies ?

Beispiel 2:

Eine oHG nutzt für betriebliche Zwecke das Grundstück eines Gesellschafters, das aber nicht zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehört, sondern nur angemietet wurde. Handelt es sich um Betriebs- oder Privatvermögen ?

Beispiel 3:

Herr Notax betreibt eine 1-Mann-GmbH, deren Geschäftsführer er zugleich ist. Als leidenschaftlicher Segler hat er auf Rechnung der GmbH einen Kredit von 5 Mio Euro aufgenommen und eine Yacht erworben, die er ausschließlich privat nutzt. Handelt es sich um Betriebsvermögen und –schulden ? Sind die zugehörigen Aufwendungen (Zinsen für den Kredit, Gebühren und Unterhalt der Yacht) in der GuV der GmbH zu erfassen ? Muss Notax tatsächlich keine Steuern zahlen und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Wirtschaftliches Eigentum

§ 39 AO: Zurechnung

Abs. 1 „Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.“

Abs. 2 „Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Vorschriften:

1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.
2. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.“

§ 246 HGB a.F.: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot.

Abs. 1 S. 2 „Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen.“

Abs. 1 S. 3 „In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt.“

Neu: S. 2: VG sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein VG nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in der Bilanz des Schuldners aufzunehmen.



Wer trägt die wesentlichen Chancen und Risiken des Vermögens ?

Ausgangsbilanz X-AG

Sachanlagen	500	Eigenkapital	50
Finanzanlagen	200		
Vorräte	200	Verbindlichkeiten	
Forderungen	100	- Kreditinstitut	800
Wertpapiere UV	100	- Lieferungen u. Leist.	200
Kasse / Bank	50	- Sonstige	100
	1.150		1.150

Diese Bilanz enthält sämtliche betrieblich genutzten Vermögensgegenstände.

Zu berücksichtigen ist jedoch:

- (1) Die Sachanlagen wurden geleast.
- (2) Die Finanzanlagen wurden an die Hausbank als Sicherung übereignet.
- (3) Die Vorräte wurden unter Eigentumsvorbehalt geliefert.
Bezahlt wurde noch nicht.
- (4) Die Forderungen wurden an eine Factoring-Gesellschaft verkauft.
- (5) Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zur Sicherung eines Kredits
an die Hausbank in Pension gegeben.

Bei der X-AG wird überlegt, wie die Bilanz aussieht, wenn das Vermögen (und die korrespondierenden Schulden) beim wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert wird.

Bilanz II X-AG

Kasse / Bank	50	Eigenkapital	50
	50		50

Fragen:

Welche Bilanz ist informativer ?

Welche Bilanz ist HGB-konform ?

Zeigt die HGB-konforme Bilanz das Schuldendeckungspotenzial und die Schulden der AG zutreffend ?

Werden die Chancen / Risiken des betrieblich genutzten Vermögens zutreffend abgebildet ?

Fragen

1. Welchen Zweck hat die Sicherungsübereignung der Finanzanlagen an die Bank?
Was passiert mit den Anlagen, wenn das Unternehmen den
(besicherten) Kredit zurückgezahlt hat?
Wer hat die Chancen / Risiken aus Wertschwankungen? Wer bilanziert?

2. Die X-AG hat vor, die unter Eigentumsvorbehalt gekauften RHB zu verarbeiten, so
dass diese verbraucht werden (z. B. Mineralöl) oder in fertige und unfertige
Erzeugnisse eingehen. Darf sie das?
Darf der Lieferant in Ausübung seiner Eigentumsrechte die RHB aus dem Lager der
X-AG abholen, um sie an andere Parteien zu verkaufen?
Wer trägt die Chancen / Risiken aus Preisschwankungen am Markt, Verderb oder
Zerstörung? Wer bilanziert?

3. a) Der Verkauf der Forderungen mit Nennwert von 100 erfolgte für 90.
Welche Leistungen erbringt die Factoring-Gesellschaft, die einen solchen
Preis rechtfertigen?

b) Laut Factoring-Vertrag hat die Factoring-Gesellschaft auch die Ausfallrisiken
(Delkredere) der Forderungen zu tragen.
Wer trägt die Chancen / Risiken der Forderungen und bilanziert?
Wie ist das Geschäft bei beiden Parteien zu buchen?

c) Ändert sich an der Antwort etwas, wenn die Factoring-Gesellschaft das Recht hat,
vom Verkäufer für Forderungsausfälle Ersatz zu fordern?

- 4. a)** Dem Pensionsvertrag für die Wertpapiere des UV lagen zum Zeitpunkt des Verkaufes folgende Bedingungen zugrunde:

Der Buchwert der Wertpapiere entsprach den Anschaffungskosten von 100, der aktuelle Marktwert lag bei 120. Für die Hingabe der Wertpapiere erhielt die X-AG einen Betrag von 100 in bar. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die Wertpapiere für 110 an die X-AG zurück zu übertragen.

Wer trägt die Risiken / Chancen der Marktwertschwankungen?

Lag ein „echter“ Verkauf (true sale) vor oder wirtschaftlich ein besichertes Kreditgeschäft? Wie wäre jeweils zu buchen (bei der X-AG)?

- b)** Ändert sich an der Lösung etwas, wenn der Verkauf durch die X-AG zu einem Betrag von 120 erfolgte und der Rückkaufswert 130 beträgt?

- c)** Wie wäre der Sachverhalt zu würdigen, wenn die X-AG die Wertpapiere für 120 verkauft hätte und die Rückübertragung nicht zwingend ist, sondern die X-AG nur das Recht hat, eine Rückübertragung zum Börsenkurs zu verlangen (Option)?

- d)** Ändert sich an der Antwort zu c) etwas, wenn die X-AG die Wertpapiere für 50 verkauft und eine Option hat, diese nach einem Jahr für 55 zurückzukaufen?

- e)** Wenn Sie die Sachverhalte a) bis d) nochmals durchgehen:

Welche Vor- und Nachteile für die Rechnungslegung hätte es, wenn statt des wirtschaftlichen Eigentümers immer der rechtliche Eigentümer die Wertpapiere bilanziert?

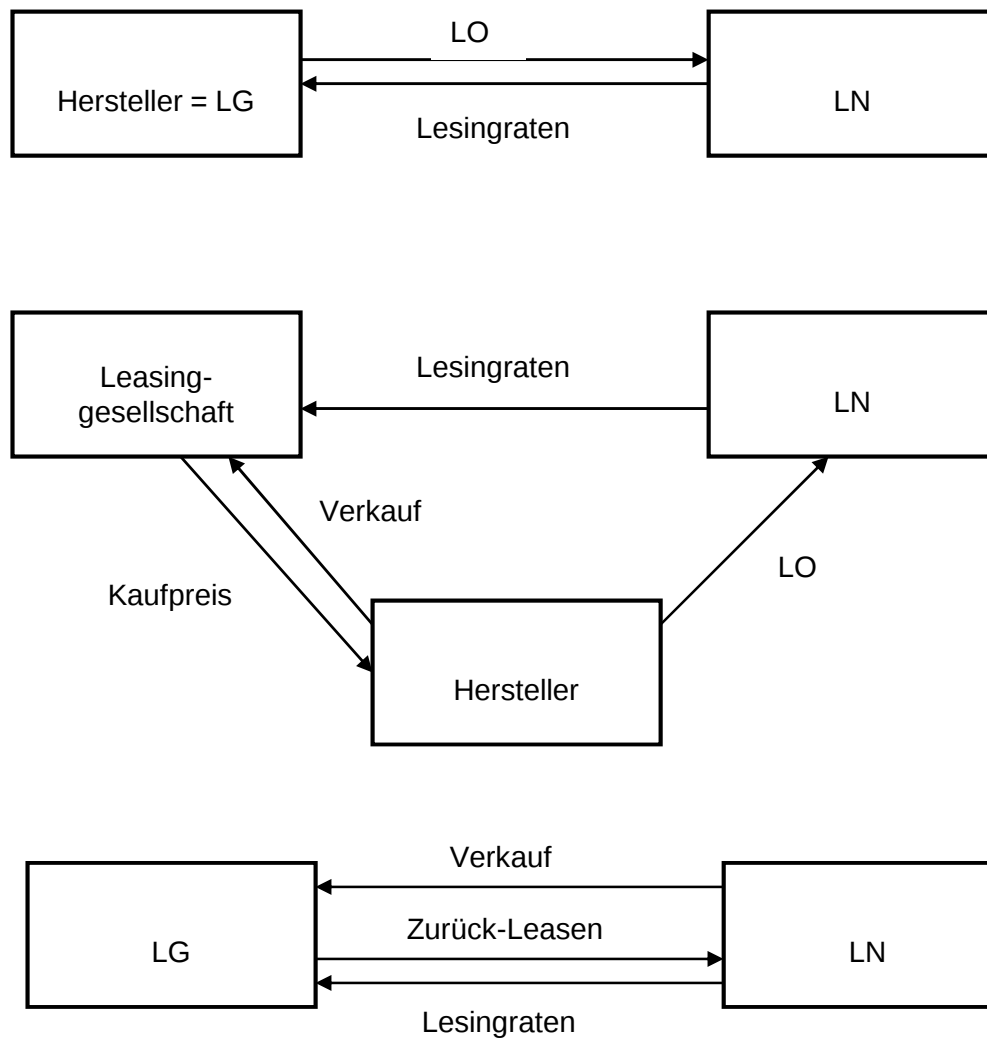
Leasing

Leasing = Überlassung einer Sache zum Gebrauch für eine bestimmte Zeit
(Grundmietzeit) gegen Entgelt

Unterschiede zur Miete: Nebenleistungen, Optionen, Risikoverteilung

Arten:

(1) Anzahl der Beteiligten



(2) Spezial-Leasing

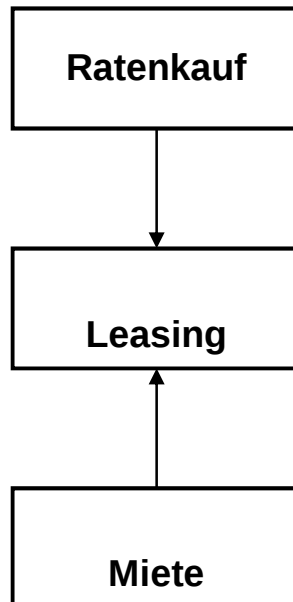
Operational-Leasing

Finanzierungs-Leasing

(3) Teil- / Vollamortisierungsverträge

Mögliche Vorteile?

1. Schonung von Eigenkapital und Liquidität
2. Flexibilität ($GMZ < ND$)
3. Service, know-how des LG
4. Spezialisierungsvorteile des LG (speziell: Refinanzierung)
5. Steuerliche Vorteile
6. Off-Balance-Sheet-Bilanzierung
7. Keine Bonitätsprüfung
8. Flexible Leasingraten (z.B. pay-as-you-earn)



Diskussion über Off-Balance-Sheet-Finanzierung und externe Vergleichbarkeit

Transfer of Benefits and Risks – Ansatz (wirtschaftliche Betrachtungsweise):

Wer trägt die Risiken der Kapazitätsauslastung, technischen Änderung, wirtschaftlich veränderter Rahmendaten? Wer hat die Nutzungserträge, Wertsteigerungschancen und Restwertchancen?

Bilanzierung Ratenkauf

Übergabe Maschine am 1.1.01

Raten am 31.12.01 / 31.12.02 / 31.12.03 jeweils 10.000

Kalkulationszins 10%

Herstellungskosten beim Lieferanten 20.000

(Barwert der Kaufpreistraten: $9.091 / 8.264 / 7.513 = 24.868$)

Käufer

(1)	per Maschine an Verbindlichkeit	24.868	
	Verbindlichkeit	7.513	
	Zinsaufwand	2.487	an Bank 10.000
(2)	per Verbindlichkeit	8.254	
	Zinsaufwand	1.736	an Bank 10.000
(3)	per Verbindlichkeit	9.091	
	Zinsaufwand	909	an Bank 10.000

(Alternative: Zinsaufwand aktiv abgrenzen und Verbindlichkeit nominal ansetzen)

Verkäufer

(1)	per Forderung	an	Umsatzerlöse	24.868
	per Aufwand	an	Fertigerzeugnisse	20.000
	per Bank 10.000	an	Forderung	7.513
			Zinsertrag	2.487
(2)	per Bank 10.000	an	Forderung	8.264
			Zinsertrag	1.736
(3)	per Bank 10.000	an	Forderung	9.091
			Zinsertrag	909

(Statt nach Barwertmethode kann der erfolgswirksame Teil auch nach der steuerlich zulässigen Zinsstaffelmethode ermittelt werden. Im Beispiel wäre der Gesamterfolg von 5.132 nach der Staffel 3/6 (2.566), 2/6 (1.711), 1/6 (855) zu verteilen.)

Bilanzielle Folgen divergierender Bilanzierung

Unternehmen hat 20 % seines AV geleast.

Bilanz A: LG bilanziert / Bilanz B: LN bilanziert

Bilanz A				Bilanz B			
AV	40	EK	18	AV	50	EK	18
UV	60	FK	82	UV	60	FK	92
	100		100		110		110

(Langfristiges FK: bei A = 24, bei B = 34)

	A	B
Anlageintensität	40 %	45,5 %
EK-Quote	18 %	16,3 %
Deckungsgrad A	45 %	36 %
Deckungsgrad B	105 %	104 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	4,1	4,6

Deckungsgrad A = EK / AV

Deckungsgrad B = $(EK + \text{langfristiges FK}) / AV$

Dynamischer Verschuldungsgrad = $FK / \text{Cash Flow}$

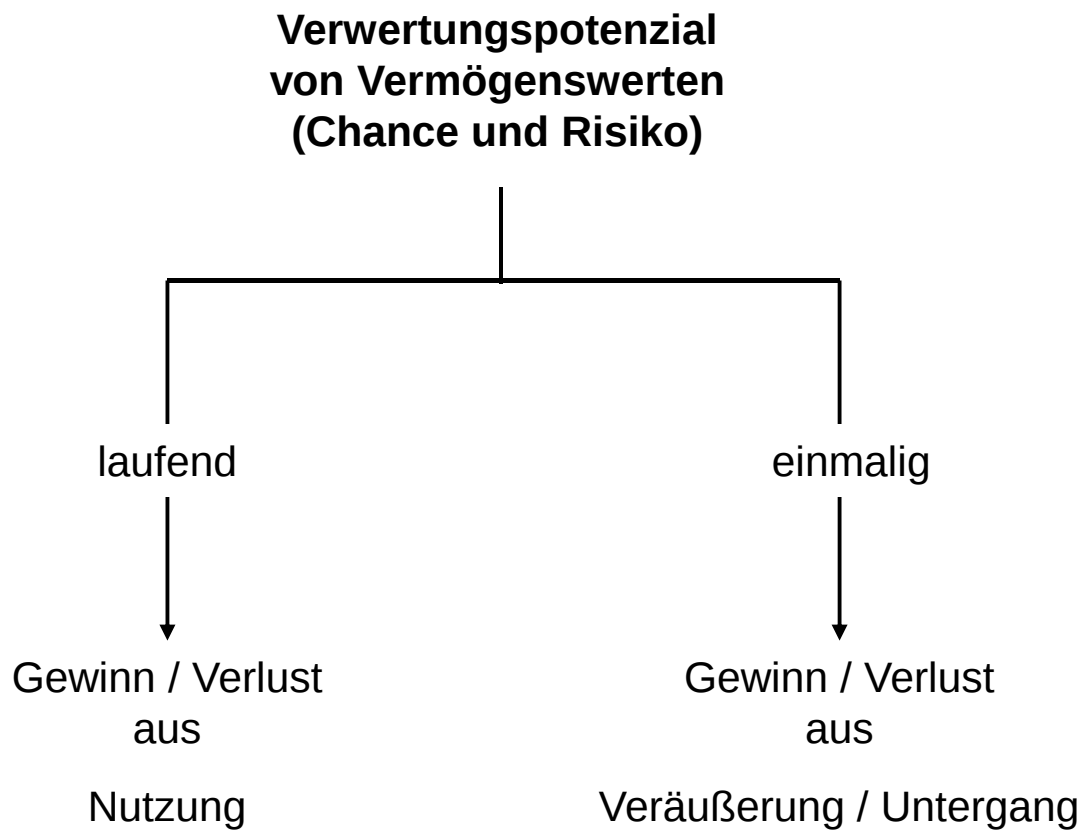
(Annahme: CF = 20 ist bei A und B gleich)

Empirische Arbeiten zeigen, wenn auch nicht eindeutig:

- Finanzanalysten stufen A besser als B ein
- Unternehmen legen großen Wert auf Off-Balance-Sheet-Behandlung

(vgl. Helmschrott 1997, S. 193 ff)

Verwertungspotenzial von Vermögenswerten



(aus: Emmrich, M., Ansätze und Perspektiven einer Reform der externen Rechnungslegung in Deutschland, Aachen 1999, S. 305)

Fall:

Die X – AG stellt ein Kfz. her, wobei Herstellungskosten von 100 T€ angefallen sind. Der Wagen wird an die Y – GmbH verleast (ab 01.01.2009). Die Konzerneigene Bank übernimmt die Finanzierung. Die unkündbare Grundmietzeit beträgt drei Jahre, jeweils am Jahresende ist die Leasingrate in Höhe von 30 T€ fällig. Nach Ablauf der Grundmietzeit hat der Leasingnehmer das Recht, gegen eine Einmalzahlung von 25 T€ den Wagen zu erwerben. Erst wenn der Leasingnehmer diese Option ausübt, wird er auch rechtlich Eigentümer des Kfz. (erhält den Kfz – Brief). Lösungshinweis : Coenenberg/Haller/Schultze 2009, S. 193 ff.

- a. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer nach dem Vertragsabschluss?
- b. Wie sehen Bilanz und GuV von LG und LN aus (über fünf Jahre hinweg)? Unterstellen Sie, dass die Nutzungsdauer fünf Jahre beträgt und der LG mit einem Zinssatz von 5 % kalkuliert.
- c. Halten Sie die Darstellung für zweckmäßig im Hinblick auf die JA – Aufgaben? Warum hat der LN i.d.R. kein Interesse an der Bilanzierung des Leasingobjektes? Wäre es wünschenswert (wie es derzeit in einem Projekt des IASB/FASB angestrebt wird, wenn der LN nahezu immer zumindest ein Teilrecht am Leasingobjekt bilanziert?
- d. In der Praxis enthält die Leasingrate oftmals auch Vergütungen für Serviceleistungen (Wartung etc.) und Versicherungsschutz. Ohne zu rechnen: wie müsste dies im obigen Beispiel berücksichtigt werden?

Erweitertes Bilanzschema (HGB a.F.)

Bilanzierungshilfen	Eigenkapital
Firmenwert	Sonderposten mit Rücklageanteil
Vermögensgegenstände	Sonderposten gemäß § 265 Abs. 2 S. 2 (für IZ, Genusskapital etc. möglich)
RAP	
Eventuell: Sonderposten gemäß § 265 Abs. 5 S. 2 (extrem selten)	Rückstellungen Verbindlichkeiten
Eigenkapitalposten	RAP

Typische Merkmale für Bilanzierungshilfen (§ 269 HGB a.F.)

1. Auf Kapitalgesellschaften begrenzt
2. Mit Ausschüttungssperre verknüpft
3. Pauschalabschreibung,
keine planmäßige Nutzungsdauer
4. Kein Vermögensgegenstand
5. Steuerlich nicht aktivierbar
(kein Wirtschaftsgut, entspricht nicht den GoB)
6. Strittig: Werthaltigkeit
(Folgeabschreibungen werden verdient)

Der erworbene Firmenwert (FW)

Bilanz Käufer A			
Maschinen	1.000	EK	800
Vorräte	1.000	FK	1.200
	2.000		2.000

Bilanz B			
Grundst.	500	EK	600
Vorräte	700	FK	600
	1.200		1.200

Bilanz B (nach Auflösung stiller Reserven)			
Immaterielle VG	100	EK	1.300
Grundstück	1.000		
Vorräte	700	FK	500
	1.800		1.800

Kaufpreis für B: 1.500

Bilanz A (nach Erwerb von B)			
Immateriell VG	100	EK	600
Maschinen	1.000	FK	1.700
Grundstück	1.000	Kaufpreis für B	1.500
Vorräte	1.700		
	3.800		3.800

$$\begin{aligned}\text{Firmenwert} &= \text{Preis} - (\text{Vermögensgegenstände} - \text{Schulden}) \\ &= 1.500 - (1.800 - 500) = 200\end{aligned}$$


 Eigenkapital

Aktiva		Bilanz A (nach Erw.) incl. FW		Passiva	
FW	200	EK	800		
Immat. VG	100				
Maschinen	1.000	FK	3.200		
Grundst.	1.000				
Vorräte	1.700				
	4.000				4.000

VG, Bilanzierungshilfe oder Posten sui generis ?

- keine Ausschüttungssperre
- steuerliche Aktivierungspflicht
- nicht rechtsformabhängig
- Bewertungsregeln (§ 246 Abs. 1 S. 3 HGB)

Bilanzierungsverbote (§ 248 HGB):

1. Aufwendungen für die Gründung und Beschaffung des Eigenkapitals, sowie den Abschluss von Versicherungsverträgen: Liegen überhaupt VG vor?
2. Bestimmte immaterielle VG des Anlagevermögens, falls selbst erstellt (Argument: Trennung vom Firmenwert kaum möglich).

Folge:

Andere immaterielle VG (UV, entgeltlich erworbene des AV) sind zu aktivieren, andere dürfen angesetzt werden. Das Aktivierungswahlrecht ersetzt das frühere Verbot nach § 248 Abs. 2 HGB a.F.

Fragen:

- (1) Warum erfahren immaterielle VG eine Sonderbehandlung?
- (2) In welchen Branchen sind die immateriellen VG des AV besonders relevant?
- (3) Ist ein HGB – Wahlrecht hier zielführend (im Hinblick auf die angestrebten Ziele des BilMoG), wenn nach IAS 38 grundsätzlich eine Aktivierungspflicht besteht?
- (4) Wie hat die Bewertung der selbst erstellten immateriellen VG zu erfolgen (§ 255 Abs. 2 und 2 a HGB)?
- (5) Welchen Zwecken dient die Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB?
- (6) Liefert die nach § 285 Nr. 22 HGB geforderte Anhangangabe sinnvolle Informationen? Fehlt etwas?
- (7) Verbessert eine freiwillige Aktivierung das Kreditrating eines Unternehmens? Hat das Management deshalb immer ein positives Interesse an einer Aktivierung?

Besonderheiten der Intangibles

1. Keine körperliche Substanz, bilanzielle Greifbarkeit problematisch
2. Besonders riskante VG (bezügl. Technologischer und wirtschaftlicher Risiken, Sicherung der Exklusivität etc.)
3. Ermittlung der HK und des Zeitwertes besonders schwierig (lange Herstellungszeiträume, Trennung F & E, keine Marktpreise, da es i.A. um Unikate geht).
4. Sind nicht selten die eigentlich „Wertetreiber“ des Unternehmens, ermöglichen Netzwerkeffekte und Parallelnutzungen

Fall 1:

Ein Bauunternehmen erhält als Generalunternehmer einen Auftrag zum Bau eines modernen Krankenhauses. Bis zum ersten, dem Vertragsabschluss folgenden Stichtag sind Planungs- und Architektenkosten von 200 T€ angefallen, mit der Vorbereitung des Grundstückes für den Bau kann erst ab März des Folgejahres begonnen werden. Was ist im JA des Bauunternehmens zu erfassen? Ist bereits ein VG geschaffen worden?

Fall 2:

Ein Pharmaunternehmen isoliert einen Wirkstoff, der möglicherweise durch Weiterentwicklungen zu einem Medikament gegen bestimmte Krankheitsbilder werden kann. In den meisten Ländern sind bis zur Möglichkeit eines Verkaufes zunächst mehrere Erprobungsphasen zu durchlaufen (klinische Tests) und eine Zulassung durch eine Behörde ist erforderlich. Dies dauert mehrere Jahre. Ab welchem Zeitpunkt kann oder muss das Unternehmen etwas aktivieren? Wo liegen die besonderen Probleme im Vergleich zu Fall 1?

Das Aktivierungswahlrecht des § 250 Abs. 3 HGB

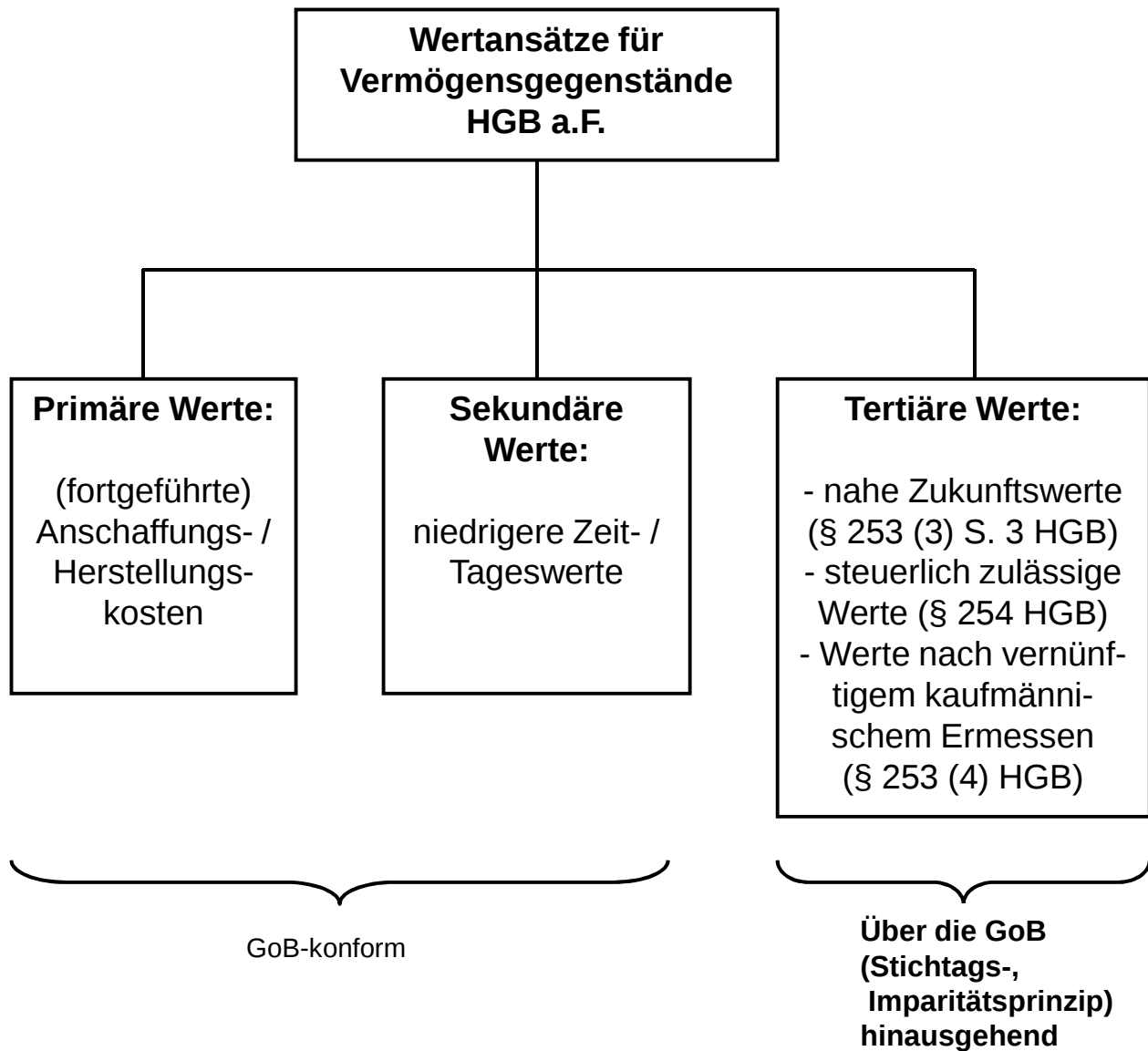
Kreditaufnahme 100 ; Laufzeit 5 Jahre ; tilgungsfrei

- 3 Varianten: I. Disagio 10 ; $i = 0,05$ (aktiver RAP)
 II. Disagio 10 ; $i = 0,05$ (kein aktiver RAP)
 III. kein Disagio ; $i = 0,07$

	I.	II.	III.
t_1	1) Bank 90 Disagio 10 an Verbindlichk. 100 2) Zinsaufwand 7 an Disagio 2 Bank 5	1) Bank 90 Zinsaufw. 10 an Verbindlichk. 100 2) Zinsaufwand 5 an Bank 5	1) Bank 100 an Verbindlichk. 100 2) Zinsaufwand 7 an Bank 7
t_2-t_4	Zinsaufwand 7 an Disagio 2 Bank 5	Zinsaufwand 5 an Bank 5	Zinsaufwand 7 an Bank 7
t_5	1) Verbindlichk. 100 an Bank 100 2) Zinsaufwand 7 an Disagio 2 Bank 5	1) Verbindlichk. 100 an Bank 100 2) Zinsaufwand 5 an Bank 5	1) Verbindlichk. 100 an Bank 100 2) Zinsaufwand 7 an Bank 7

Zinsaufwand im Zeitablauf:

I. und III.	t_1 bis t_5 konstant	7 % p. a.
II.	t_1	15 %
	t_2 bis t_5	5 %



Wertansätze für VG (HGB nach dem BilMoG)

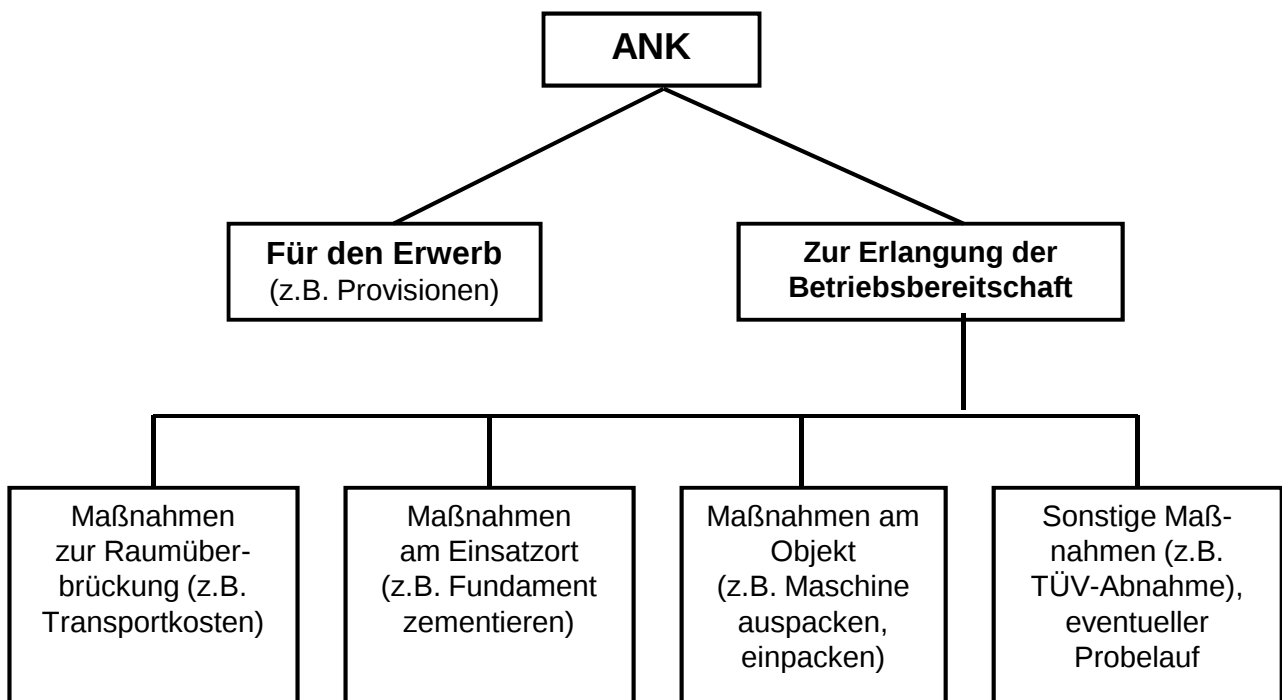
Primäre Werte: AHK (§ 253 Abs 1 S. 1 HGB) oder der beizulegende Wert (§ 253 Abs. 1 S. 4 HGB).

Sekundäre Werte: der niedrigere beizulegende Wert nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB.

Die früher zulässigen zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten sind komplett gestrichen worden („Entrümpelung“ des HGB. Aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. 67 EGHGB sind solche „zu niedrigen“ Werte (in Abhängigkeit vom Sachverhalt und der verfolgten Bilanzpolitik) aber z.T. noch lange in HGB – JA möglich!

Anschaffungskosten

- Anschaffungspreis (inkl. Mwst.?)
- + direkte ANK
 - + nachträgliche direkte ANK
 - ./. direkt zurechenbare Anschaffungspreisminderungen
 - = Anschaffungskosten



Hierbei wird noch jeweils in extern und intern erbrachte Leistungen unterschieden, da jeweils nur Einzelaufwendungen einbezogen werden dürfen.

Sonderfälle Anschaffungskosten

- (1) atypisch langes Zahlungsziel, Ratenkauf,
Erwerb gegen Rente (inkl. Wertsicherungsklausel)
- (2) Anschaffungskosten bei Übernahme von Schulden
- (3) Gesamtkaufpreise
- (4) Anschaffungskosten bei Erwerb mit Hilfe von Optionen
- (5) Anschaffungskosten bei effektiver Erfüllung von
Terminkontrakten
 - Terminkurs < Börsenkurs
 - Terminkurs > Börsenkurs
- (6) Anschaffungskosten in Fremdwährung (z.B. Erwerb für 100 T \$)
- (7) Tauschvorgänge
- (8) Sachgründung / Sacheinlage
- (9) Schenkung
- (10) Investitionszuschüsse, Investitionszulagen
- (11) Übertragbarkeit stiller Reserven bei Ersatzinvestitionen
(z.B. 6b-Rücklage)

Gesamtkaufpreise

Fall 1:

Unternehmen A erwirbt ein Grundstück mit aufstehendem Verwaltungsgebäude, einem Lagergebäude, einer Umzäunung und Stellplätzen für 2 Mio €. Die Immobilie soll selbst genutzt werden.

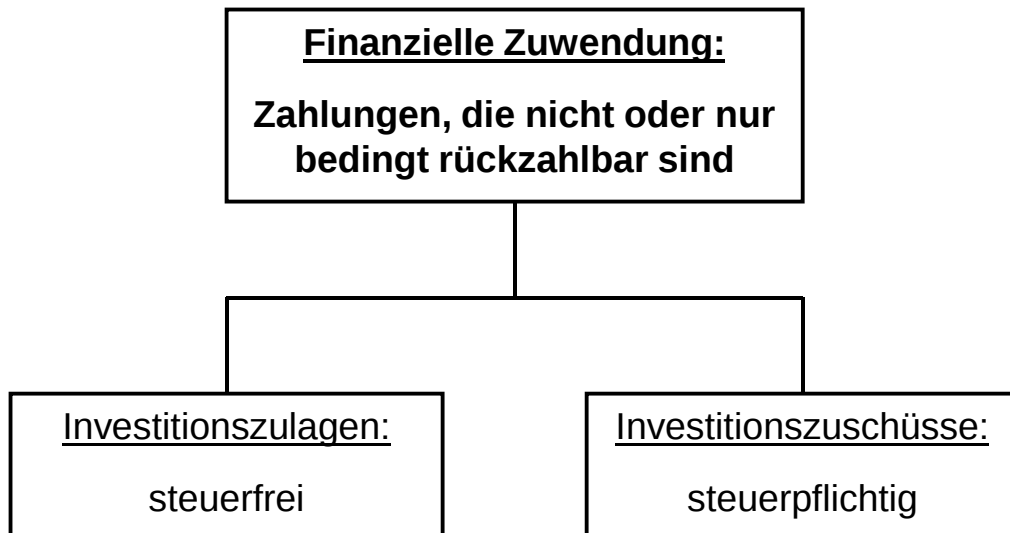
- a) Wie viele VG hat A erworben?
- b) Wie ist der Gesamtkaufpreis auf die VG aufzuteilen? Warum ist der Maßstab der Aufteilung überhaupt von Bedeutung?

Fall 2:

Ein Unternehmen erwirbt ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude (AV) für 1 Mio €. Es liegt ein Verkehrsgutachten eines Bausachverständigen vor:

- a) wonach das Grundstück einen Wert von 400 T€ und das Gebäude von 800 T€ hat.
- b) wonach das Grundstück einen Wert von 300 T€ und das Gebäude von 600 T€ hat.

Wie sind die VG einzubuchen?



(Investitions- oder / und Aufwandszuschüsse)

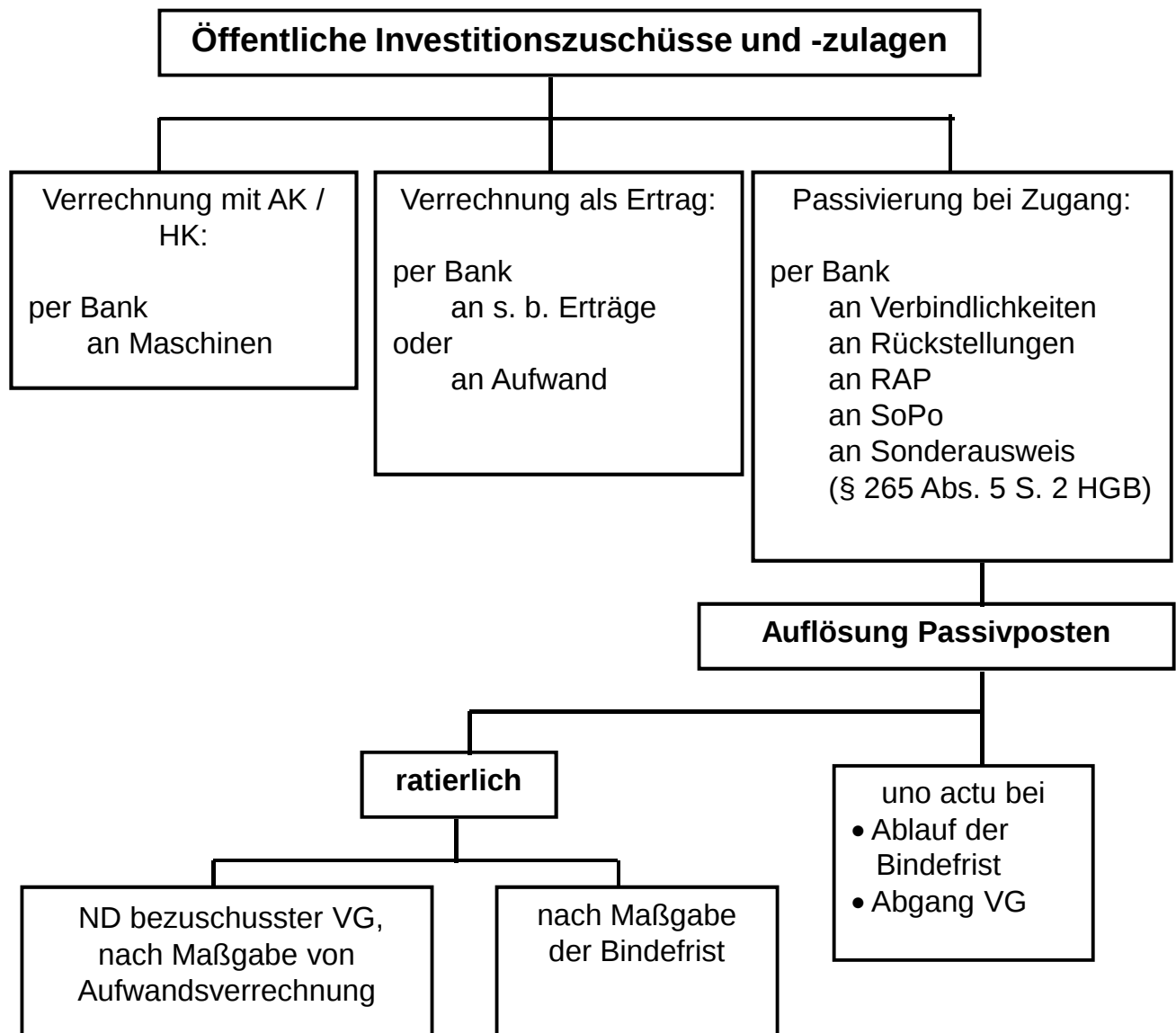
Nicht:

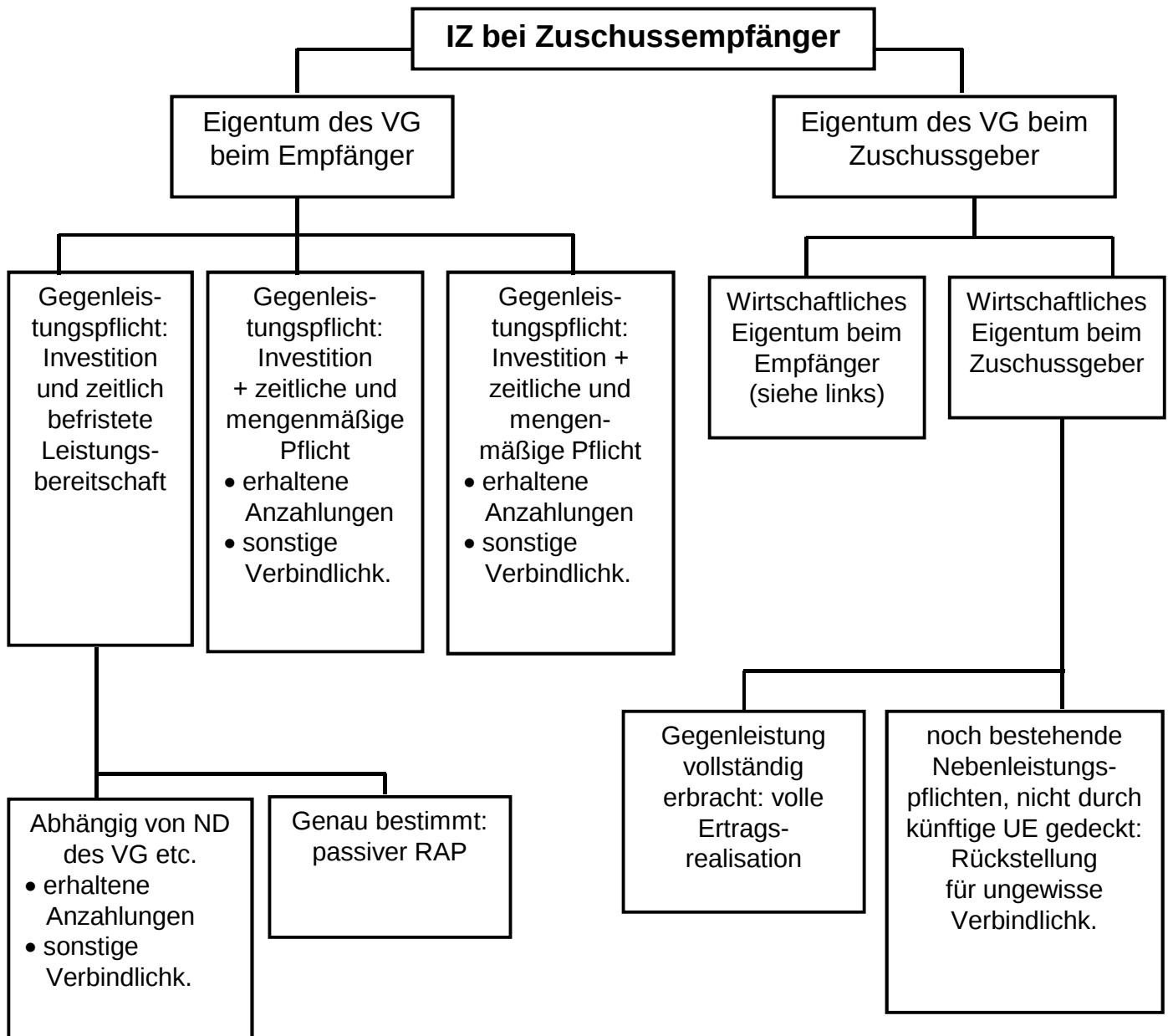
Unbedingt rückzahlbare Zuwendungen: Verbindlichkeiten

Zuführungen zum Gesellschaftskapital

Sachzuwendungen und sonstige Vorteile:

Steuervergünstigungen, Zinsvorteile, Bürgschaften





Herstellungsvorgänge gemäß § 255 Abs. 2 HGB

- * Neuerstellung eines Vermögensgegenstandes
(Fertigerzeugnis, Anlagegut u.s.w.)
- * Erweiterung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes
- * Wesentliche Verbesserung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes über den ursprünglichen Zustand hinaus

	Handelsrecht a.F.	Steuerrecht, HGB
Materialeinzelkosten	P	P
Fertigungseinzelkosten	P	P
Sondereinzelkosten (= Handelsrechtlicher Mindestumfang)	P	P
Materialgemeinkosten (HGK)	W	P
Fertigungsgemeinkosten (FGK)	W	P
Werteverzehr des AV	W	P
Sondergemeinkosten der Fertigung (= Steuerlicher Mindestumfang)	W	P
Kosten der allgemeinen Verwaltung	W	W
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes	W	W
Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen	W	W
Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	W	W
Fremdkapitalzinsen (=Wertobergrenze in HB und StB)	W	W
Vertriebskosten	V	V
Nicht angemessene, notwendige Gemeinkosten des Fertigungsbereiches, Forschungskosten etc.	V	V

V = Verbot; W = Wahlrecht; P = Pflicht

Silvesterbeispiel:

GuV per 30.12.01			
Aufwand	90.000	UE	100.000
JÜ	10.000		
	100.000		100.000

Kaufmann entschließt sich, am 31.12.01 noch 100 zusätzliche Stück zu produzieren. Die variablen Kosten betragen 40 / Stück und die Vollkosten 100 / Stück.

1. Erstellen Sie die GuV per 31.12.01 unter der Annahme, dass die Bestandserhöhung (a) zu variablen Kosten oder (b) zu Vollkosten bewertet wird.
2. Halten Sie beide Varianten für zulässig ?
3. Erklären Sie, wie die Unterschiede zustande kommen.

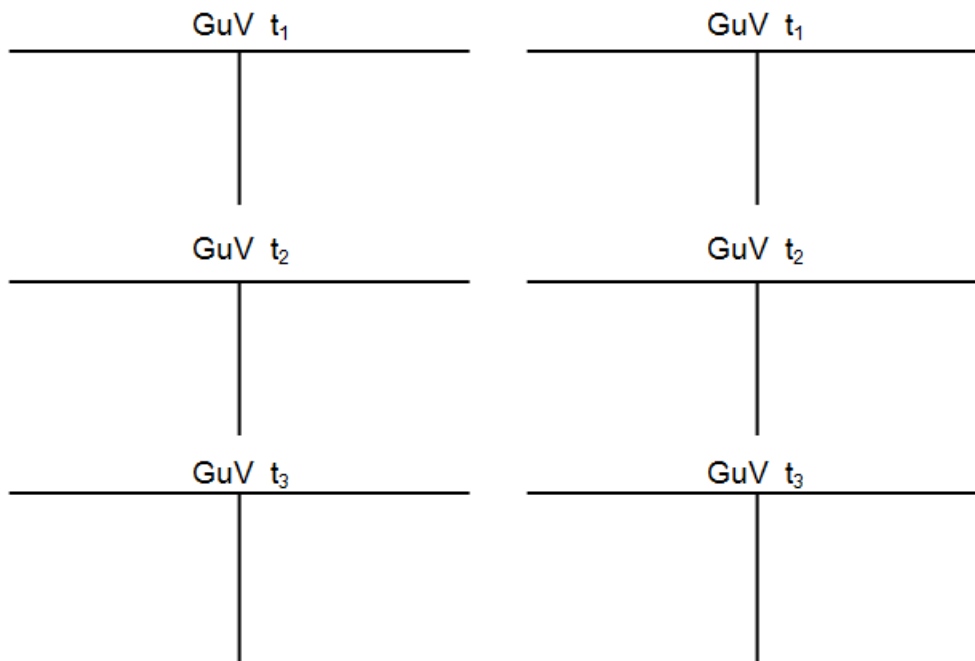
GuV (a)			
Aufw.	90.000	UE	100.000
+ var. A.	4.000	Best.	
JÜ			
			

GuV (b)			
Aufw.	90.000	UE	100.000
+ var. A.	4.000	Best.	
JÜ			
			

Beispiel: HK – Ermittlung und die Folgen in der GuV

Daten:

	t_1	t_2	t_3
Produktionsmenge (Stück)	100	100	100
Absatzmenge (Stück)	75	100	125
Absatzpreis je Stück	10	10	10
Wertuntergrenze je Stück	5	5	5
Wertobergrenze je Stück	8	8	8
Periodenaufwand (ohne Bestandserhöhung)	900	900	900



Beispiel:

Ein Unternehmer führt eine Baumaßnahme für 10 durch. Die vorläufige Bilanz (die Maßnahme wurde als Aufwand gebucht) zeigt folgendes Bild:

Ausgangsbilanz			
Sachanlagen	30	Stammkapital	15
Finanzanlagen	5	Rücklagen	10
		Jahresfehlbetrag	- 5
Umlaufvermögen	25	Eigenkapital	20
		Fremdkapital	40
	60		60

- a) Wie ändert sich die Bilanz, wenn die Baumaßnahme im Rahmen der Jahresabschlusserstellung als Herstellungsvorgang eines Gebäudes umqualifiziert wird (Annahme: Ertragsteuersatz 30%) ? Welche Folgen ergeben sich in den nächsten Jahren (Annahme: Rest-Nutzungsdauer des Gebäudes 40 Jahre) ?

Bilanz Herstellung Gebäude			
Sachanlagen		Stammkapital	15
Finanzanlagen	5	Rücklagen	10
		JÜ / JF	—
Umlaufvermögen	25	Eigenkapital	
		Fremdkapital	

- b) Was ändert sich, wenn die Maßnahme zu einer selbständigen Betriebsvorrichtung führt ?

Abgrenzung Herstellung – Erhaltung

An einem Gebäude werden folgende Veränderungen vorgenommen, die darauf hin einzustufen sind, ob sie lediglich die Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes erhalten (auf aktuellem Wohnstandard) oder eine Erweiterung/wesentliche Verbesserung darstellen:

- Eine Markise wird für das Strassencafe im Erdgeschoss angebracht.
- Ein undichtes Flachdach wird durch ein Walmdach ersetzt.
- Die alten Etagenheizungen werden durch eine moderne Zentralheizung ersetzt.
- Die Fenster werden durch eine moderne Verglasung ersetzt.
- Es wird ein Personenaufzug eingebaut.
- Das Treppenhaus wird aufwändig gefliest und neu gestrichen.
- Außen wird eine moderne Wärmeschutzdämmung angebracht.

Ist es für die Beantwortung wichtig, ob die Maßnahmen *uno actu* erfolgen oder zeitlich gestreckt?

Der beizulegende Wert nach § 255 Abs. 4 HGB

Die IFRS benutzen den Begriff Fair Value, in der amtlichen Übersetzung beizulegender Wert genannt. Auch die Gesetzesmateriale sprechen für eine Gleichsetzung.

Anwendungsbereich: Sog. Planvermögen gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB, § 340 e Abs. 3 HGB; bei einem Asset Deal im Rahmen der Kaufpreisallokation und bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung nach § 301 Abs. 1 HGB.

Definition: Wert, der sich aus einer Transaktion zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Marktpartnern ergibt. Persönliche Umstände sind auszuschließen. Gesucht wird ein objektiver Marktwert, kein unternehmensindividueller.

Bewertungshierarchie in § 255 Abs. 4 HGB:

- (1) Der Marktpreis auf einem aktiven Markt.
- (2) Ohne aktiven Markt: allgemein anerkannte Bewertungsmethoden.

Aktiver Markt (IFRS – Definition):

Homogene Güter werden regelmäßig in ausreichendem Umfang zu öffentlich bekannten Preisen ver- und gekauft.

Frage:

Für welche VG sind diese Voraussetzungen erfüllt und für welche nicht?

Allgemein anerkannte Bewertungsmethoden nach IFRS (nur anwendbar, wenn sie zu einem verlässlichen Wert führen):

1. Adjustierte Vergleichswerte aus älteren Transaktionen oder für ähnliche VG.
2. Discounted Cashflow – Verfahren.
3. Optionspreismodelle.
4. In Ausnahmefällen: Beschaffungswerte (geschätzte Herstellungskosten)

Fragen:

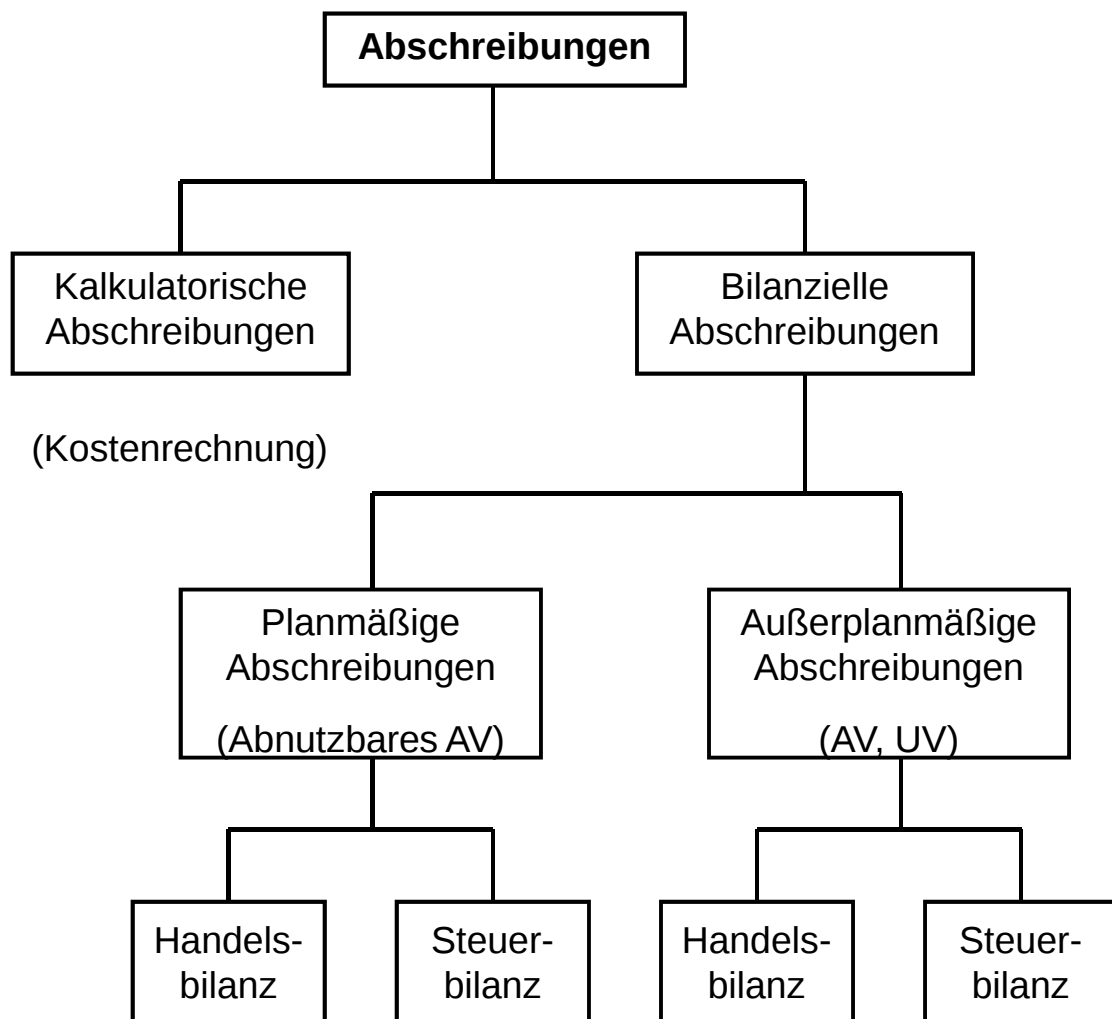
- Wird ein Absatz- oder Beschaffungsmarktwert gesucht (Exit or Entry Value)?
- Sind beim Absatzmarktwert Verkaufskosten abzusetzen (net selling value)?
- Wann kann ein aktiver Markt unterstellt werden? Können Marktpreise für Aktien auch verzerrt und deshalb unbrauchbar sein?
- Wie kann die Zuverlässigkeit einer Bewertung festgestellt werden?
- Welche Anreize gibt es für Manager, möglichst ehrlich, optimistisch oder pessimistisch zu bewerten?

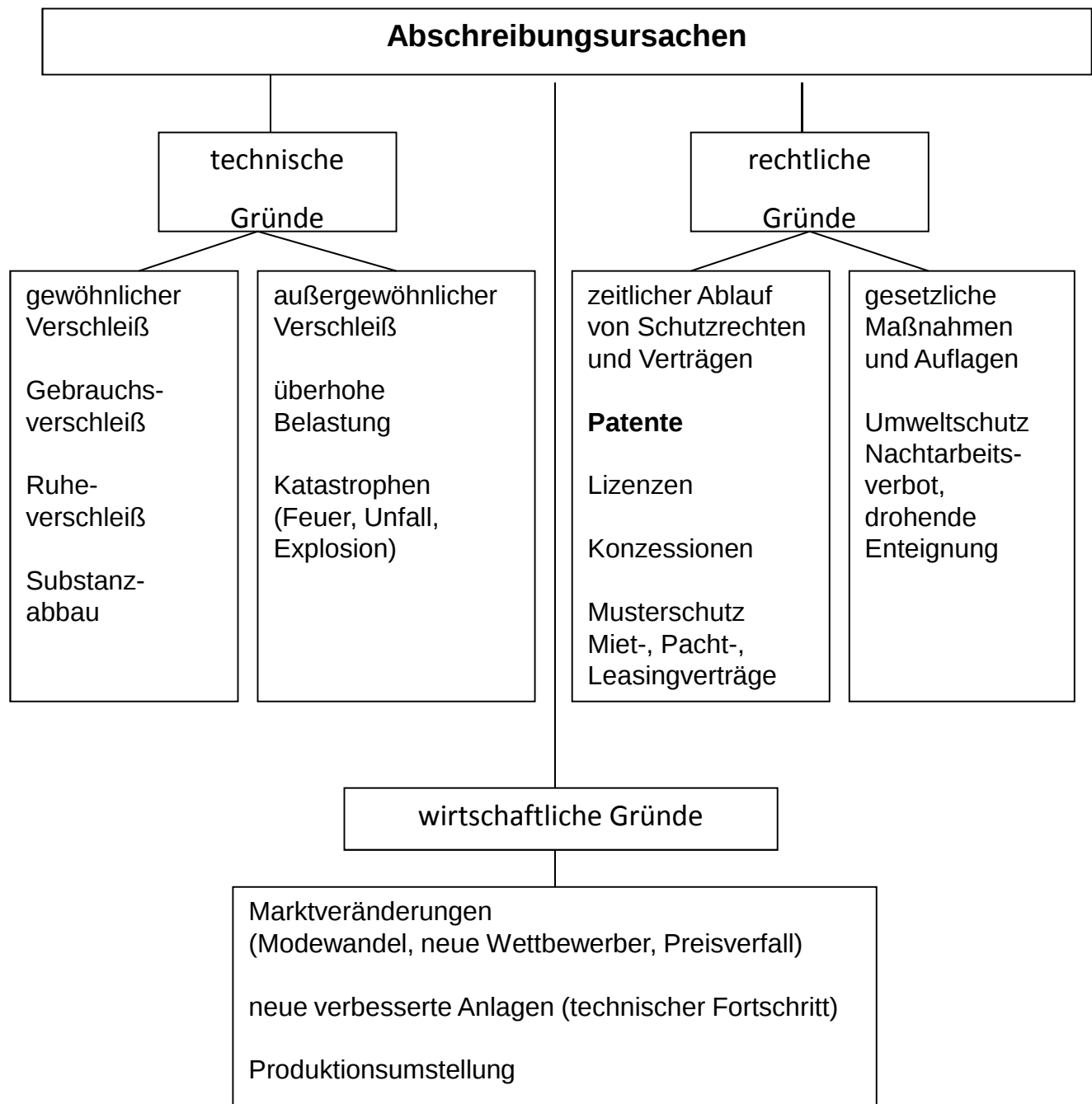
Fall 1:

Ein Unternehmen kauft Ende November Aktien zu einem Börsenkurs von 100 T€. Die Bank stellt eine Gebühr von 1 % in Rechnung. Zum 31.12. liegt der Börsenkurs weiterhin bei 100. Mit welchem Wert stehen die Aktien in der Bilanz, wenn der Exit Value oder der Entry Value anzusetzen ist? Wie hoch sind die AK?

Fall 2:

Ein Unternehmen hat Wertpapiere in größerem Umfang, die in der Bilanz mit den ursprünglichen AK von 1000 bewertet sind. Der aktuelle Börsenkurs beträgt 1500. A) Darf das Unternehmen den höheren Börsenkurs in der Bilanz ansetzen? B) Das Unternehmen verkauft Ende Dezember die Wertpapiere und kauft sie am gleichen Tag zurück (für 1500). Wie sehen Bilanz und GuV dann zum Stichtag aus? C) Ursprünglich war im RegE zum BilMoG noch geplant, dass Wertpapiere des Handelsbestandes unabhängig von den AK immer zum Marktwert zu bewerten sind. Welche Vorteile hätte diese Regelung für die Unternehmen gehabt, wenn Sie berücksichtigen, dass nach B) sowieso eine vergleichbare Darstellung möglich ist? D) Aufgrund der Finanzkrise hat der Gesetzgeber die angesprochene Fair Value – Bewertung letztlich nur KI und Finanzdienstleistungsunternehmen erlaubt. War die Streichung aus dem Recht für alle Kaufleute sinnvoll?





Abschreibung des Anlagevermögens		
Abschreibungsursachen, Entwertungsgrund	Handelsrecht	Steuerrecht
Normaler, technischer Verschleiß, ruhender Verschleiß, Fristablauf	Planmäßige Abschreibung § 253 Abs. 3 S.1 und 2 HGB	Absetzung für Abnutzung (AfA) § 7 Abs. 1 Satz 1-3 EStG
Substanzverringerung		Absetzung für Substanz-verringerung (AfS) § 7 Abs. 6 EStG
Katastrophenverschleiß, versteckte Mängel. erhöhte Inanspruchnahme, unterlassene Instandhal- tung, Abbruch, techn. Fortschritt, sinkende Rentierlichkeit	Außerplanmäßige Ab- schreibung auf den niedrigeren am Abschluß- stichtag beizulegenden Wert § 253 Abs. 3 S.3 HGB	Absetzung für außerge- wöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) § 7 Abs. 1 letzter Satz EStG
Fallen der Wiederbeschaf- fungspreise, Fehlmaßnahme		Teilwertabschreibung § 6 Abs. 1 EStG
Wirtschaftspolitische Gründe	Außerplanmäßige Ab- schreibung auf den zur steuerlichen Anerkennung notwendigen Wert § 254 HGB a.F. Nicht mehr möglich nach BilMoG.	Sonderabschreibungen nach § 6 b EStG

	linear	geometrisch degressiv $p = 0,3$	geometrisch degressiv mit Übergang zur linearen Methode	arithmetisch degressiv (digital)	nach Leistung $JN_i=15,10,5,$ $15,20,10,5,$ $10,5,5\%$
AHK	100.000	100.000		100.000	100.000
a_1	10.000	30.000		18.182	15.000
BW ₁	90.000	70.000		81.818	85.000
a_2	10.000	21.000		16.364	10.000
BW ₂	80.000	49.000		65.454	75.000
a_3	10.000	14.700		14.545	5.000
BW ₃	70.000	34.300		50.909	70.000
a_4	10.000	10.290		12.727	15.000
BW ₄	60.000	24.010		38.182	55.000
a_5	10.000	7.203		10.909	20.000
BW ₅	50.000	16.807		27.273	35.000
a_6	10.000	5.042		9.091	10.000
BW ₆	40.000	11.765		18.182	25.000
a_7	10.000	3.529		7.273	5.000
BW ₇	30.000	8.236	8.236	10.909	20.000
a_8	10.000	2.471	2.745	5.455	10.000
BW ₈	20.000	5.765	5.491	5.454	10.000
a_9	10.000	1.729	2.745	3.636	5.000
BW ₉	10.000	4.036	2.746	1.818	5.000
a_{10}	10.000	1.211	2.746	1.818	5.000
BW ₁₀	0	2.825	0	0	0

Beispiel zum Einfluß des Abschreibungsverfahrens auf den Verlauf von
Buchwerten und Jahresabschreibungen (AHK = 100.000 Euro; ND = 10 Jahre)

Kriterien zur Beurteilung von Abschreibungsmethoden

1. Einfachheit
2. Manipulationanfälligkeit
3. Zulässigkeit nach Handels- und Steuerrecht
4. Zutreffender Vermögensausweis erreicht?
5. Zutreffender Erfolgsausweis erreicht?
6. Die relevanten Abschreibungsursachen abgebildet?
7. Steuerlich vorteilhaft?
8. Für Finanzierungszwecke vorteilhaft?

Fall: Ein Unternehmen schreibt in der Steuerbilanz ein Gebäude nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 stufendegressiv ab (in den ersten vier Jahren mit 7 %, dann jeweils sechs Jahre mit 5 und 2 %, danach mit 1,25 % p.a.). Kann das Unternehmen eine Einheitsbilanz erstellen? Bitte Unterscheiden Sie bei der Antwort nach der Rechtslage vor und nach dem BilMoG.

Annahmen und Bestimmungsfaktoren des Modells zum Kapazitätserweiterungsprozess

1. Das Unternehmen verrechnet in seinen kalkulatorischen Kosten Abschreibungen, die handels- und steuerrechtlich zulässig sind. Wird degressiv oder überhöht abgeschrieben, verstärkt sich der Effekt. Gewinnverwendungsrechte der Eigner und Steueransprüche des Staates werden beeinträchtigt.
2. Das Unternehmen erzielt am Markt zumindest die Selbstkosten deckende Preise.
3. Dem Unternehmen fließen alle Umsatzerlöse in liquider Form zu (keine Forderungen). Der Mittelzufluss muss nicht zur Schuldentilgung verwendet werden (bei teilweise fremdfinanzierten Anlagen ist der Effekt geringer).
4. Es handelt sich um hinreichend teilbare Anlagen und nicht um ein einziges Großaggregat. Je größer die Anzahl der Anlagen ist, desto schneller können die liquiden Abschreibungsgegenwerte reinvestiert werden.
5. Die Erstausrüstung wird zu einem Zeitpunkt erworben; die Streuung von Erwerbsterminen mindert den Effekt.
6. Die Erweiterung der Periodenkapazitäten ruft keine Disproportionalitäten in der Anlagenkonfiguration hervor und löst keinen anderweitigen Kapazitätsaufbau aus (z.B. Einstellung von mehr Personal, höhere Material- und Erzeugnisbestände, höhere Forderungen). Ein solcher Kapazitätsaufbau müsste, da es in diesem Bereich keine vergleichbaren Kapitalfreisetzungseffekte gibt, durch die Abschreibungsgegenwerte mitfinanziert werden.
7. Ebenso wenig sind die Mittel für Reparaturen/Instandhaltungen usw. auszugeben.
8. Es wird in identische Anlagen reinvestiert. Alle Anlagen können über die gesamte Nutzungsdauer gleichmäßig genutzt werden. Noch nicht vollständig abgeschriebene Anlagen scheiden nicht wegen technischer Überalterung aus (kein technischer Fortschritt).
9. Es gibt keine Preisänderungen bei den Anlagen.
10. Die Absatzpreise bleiben konstant, obwohl durch den Kapazitätsaufbau das Angebot vermehrt wird. Absatzrestriktionen gibt es nicht.

Niederstwertprinzip: Vergleich Buchwert - Tageswert

AV: gemildertes NWP

- dauerhafte Wertminderung: Abschreibung**p**licht
- vorübergehende Wertminderung:
 - a) Finanzanlagen: Abschreibung**w**ahlrecht
 - b) Sachanlagen / Immaterielle Anlagen: Abschreibungs**v**erbot

UV: strenges NWP

- immer den niedrigeren Wert ansetzen!

(Steuerrecht: Nur bei dauernder Wertminderung)

Der niedrigere beizulegende Wert nach HGB

Grundsätzliche Fragen:

1. Wird ein beschaffungsorientierter Wert gesucht (Entry Value) oder ein absatzmarktorientierter Wert (Exit Value)? Worin bestehen die Unterschiede? Welcher Wert entspricht dem Imparitätsprinzip?

2. Wird ein objektiver Wert gesucht, ein objektivierter oder ein unternehmensbezogener, der die konkreten Nutzungsabsichten und -möglichkeiten des Bilanzierenden abbildet? Worin bestehen möglicherweise Unterschiede?

Bewertung Anlagevermögen (Folgebewertung)

Wie kann der Zeitwert einer voll vermieteten Immobilie ermittelt werden, um zu prüfen, ob der beizulegende Wert niedriger als der Buchwert ist?

Wie kann der Zeitwert eines selbst genutzten Verwaltungs- oder Produktionsgebäudes ermittelt werden, um zu prüfen, ob der beizulegende Wert niedriger als der Buchwert ist?

Dauerhaftigkeit einer Wertminderung AV

Anlagevermögen kann oder darf nur abgeschrieben werden, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Geben Sie bitte in folgenden Fällen an, ob eine solche Dauerhaftigkeit vorliegt oder welche zusätzlichen Informationen notwendig sind, um eine solche zu begründen oder abzulehnen:

1. Ein Automobilhersteller hat Kurzarbeit eingeführt, da der Absatz an Kfz. stark rückläufig ist. Sind die Maschinen im Wert gemindert?
2. Ein anderer Automobilhersteller hat zwar gewisse technologische Rückstände und deshalb eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Anlagen vornehmen wollen. Aufgrund der Abwrackprämie sind aber zur Zeit Überstunden und Zusatzschichten vonnöten, um die hohe Nachfrage bedienen zu können. Liegt eine Wertminderung der Anlagen vor, die noch dazu dauerhaft ist?
3. Ein Fertigungsbetrieb kann derzeit seine Anlagen nicht auslasten, da es beim Bezug eines Rohstoffes seit kurzem zu Engpässen gekommen ist.
4. Ein Unternehmen der Wohnungswirtschaft hat in einem vermieteten Wohngebäude in Berlin eine Leerstandsquote von 20 % (der Durchschnitt liegt bei 5 %).
5. Ein anderes Gebäude bringt aufgrund eines Instandhaltungsrückstandes nur relativ geringe Mieteinnahmen.
6. Ein Unternehmen verfügt über Wertpapiere die als AV ausgewiesen werden. Aufgrund der Finanzmarktkrise sind die Börsenkurse drastisch gefallen.

Bewertung Forderungen (UV – Regeln)

1. Nennwert (abzügl. mögl. Preisnachlässe)
2. Unverzinslich/niedrig verzinsliche Ford.: Barwert (Marktzins)
Ausnahmen:
 - „Zinsetzende“ Vorteile beachten (Verb. Unt., Darlehen an Mitarbeiter → Betriebsklima)
 - Restlaufzeit bis 1Jahr
3. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für
 - Ausfallrisiko
 - Zinsrisiko wegen später Bezahlung
 - Währungsrisiko/Transferrisiko
 - Mahn- u. Betreibungskosten (eher: Rückstellung)
 - Einreden/Nachleistungspflichten (ggf. Rückstellung)

Bewertung Handelswaren

1. Ein Kaufhaus verfügt zum Bilanzstichtag über 50 Laptops, die für je 1.000.- € im November angeschafft wurden. Bereits Ende Dezember konnten gegenüber dem Lieferanten Preissenkungen von 10 % durchgesetzt werden, die auch künftig zu halten sind. Der Vertriebschef geht davon aus, dass die Geräte nach wie vor für 1.100.- € abgesetzt werden können. Mit welchem Wert sind die Laptops zum 31.12. zu bilanzieren?
2. Das Kaufhaus hat außerdem noch einige HiFi – Anlagen mit AK von 1.000.- € im Lagerbestand. Trotz unveränderter Einstandswerte hat das Kaufhaus schon im Dezember begonnen, die Anlagen für 900.- € zu verkaufen und wird dies auch in der näheren Zukunft tun. Warum macht das Kaufhaus dies möglicherweise? Mit welchem Wert stehen die Waren in der Bilanz? Spielen die Motive des Kaufmannes für die Preispolitik eine Rolle?
3. Das Kaufhaus bewertet eine Vielzahl von Beständen, indem in Abhängigkeit von der Lagerdauer die AK um Gängigkeitsabschläge vermindert werden. Damit sollen besondere Bewertungsrisiken (Qualitätsverluste, Beschädigungen, technische Veralterung etc.) und Kosten für Überbestände (Lager-, Zinskosten usw.) gedeckt werden. Ist dies eine zweckmäßige Form der Bewertung?

Bewertung unfertige Erzeugnisse (retrograde Wertermittlung)

Ein Gerätehersteller bilanziert zum Stichtag ein unfertiges Erzeugnis mit seinen HK von 5.000.- €. Er plant im nächsten Jahr die Fertigstellung und den Verkauf, wobei er folgende (plausible) Annahmen trifft. Bis Ende März kann das Gerät fertiggestellt und für 10.000.- € zuzüglich 19 % USt verkauft sein. Die Kunden erhalten üblicherweise 2 % Skonto, der Verkäufer eine Abschlussprämie von 500.- €. Bis zum Verkauf fallen noch weitere Herstellungskosten von 4.300.- € an (= produktionsbezogene Vollkosten iSv § 255 Abs. 2 HGB). Hiervon sind 700.- € Fixkosten. Außerdem fallen noch Verpackungs-, Transportaufwendungen von 100.- € an und Fremdkapitalzinsen von 50.- €. Normalerweise werden vergleichbare Geräte mit einem Gewinnaufschlag verkauft, im Beispielsfall 500.- € (aus Vereinfachungsgründen nicht den EStR 2008 entsprechend detailliert abgeleitet).

Mit welchem Wert ist das unfertige Erzeugnis am 31.12. zu bilanzieren? Zeigen Sie anhand der GuV –Abwicklung im Folgejahr, dass der beizulegende Wert tatsächlich zu einer verlustfreien Bewertung nach dem Imparitätsprinzip führt. Warum ist der steuerlich vorgesehene Rohgewinnabschlag (R. 6.8 EStR 2008) handelsrechtlich unzulässig?

Ändert sich an der Antwort etwas, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die Neuerstellung des unfertigen Erzeugnisses aufgrund einer verbesserten Technologie nur noch HK von 4.000.- € verursacht?

Bewertung vom Absatz- oder Beschaffungsmarkt

Während nach IFRS in erster Linie absatzmarktorientiert zu bewerten ist, stellt die h.M. nach HGB darauf ab, welche Verwendungsabsicht das Unternehmen für die zu bewertenden VG hat. Geben Sie bitte für die nachfolgenden VG an, ob sie vom Absatz- oder Beschaffungsmarkt her zu bewerten sind oder das Prinzip des doppelten Minimums (als Wahlrecht oder Pflicht) gilt. Bitte geben Sie jeweils eine kurze Begründung dazu ab:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

Überbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:

Fertigerzeugnisse, unfertige Erzeugnisse:

Handelswaren:

Betriebsnotwendige Sachanlagen:

Nicht betriebsnotwendige Sachanlagen (z.B. Reservegrundstücke):

Wertpapiere des UV:

Wertpapiere des AV:

Wesentliche Beteiligungen:

Wertaufholung/Zuschreibung (§ 253 Abs. 5 HGB)

Fall 1: Die Y – KG hat in der Vergangenheit einige unbebaute Grundstücke erworben, die in der Vergangenheit abgeschrieben werden mussten, da die ursprünglichen Nutzungsabsichten nicht realisiert werden konnten. Inzwischen sind die Marktwerte für vergleichbare Grundstücke wieder gestiegen. Das Unternehmen möchte gleichwohl auf eine Zuschreibung verzichten, da die ursprünglichen Nutzungspläne immer noch nicht umsetzbar sind.

Fall 2: Die Y – KG hat im Laufe des Jahres 2007 Wertpapiere für 100.000.- € gekauft. Zum 31.12.2007 erfolgt eine Abschreibung auf den gesunkenen Börsenkurs von 78.000.- €. Zum 31.12.2008 liegt der Börsenwert bei 92.000.- € und zum 31.12.2009 bei 104.000.- €. Mit welchen Werten sind die Wertpapiere jeweils in der Bilanz anzusetzen? Welche Buchungen ergeben sich? Spielt es eine Rolle, ob es sich um Wertpapiere des AV oder UV handelt?

Fall 3: Die y – KG hat am 01.07.2006 eine Maschine für 5.000 gekauft, die über zehn Jahre linear abgeschrieben werden soll. Für den Bilanzstichtag 31.12.2007 wird festgestellt, dass der beizulegende Wert (voraussichtlich dauerhaft) gesunken ist (auf 3.500.- €), da wichtige Absatzmärkte weggebrochen sind. Zum 31.12.2009 kann das Unternehmen aufatmen: entgegen den ursprünglichen Prognosen kann die Maschine wieder voll ausgelastet werden. Es wird ein neuer beizulegender Wert von 3.000.- € für diesen Stichtag festgestellt. Welche Werte sind jeweils zum Bilanzstichtag anzusetzen? Welche Folgen sind zu bedenken? Welche Aufwendungen/Erträge sind zu buchen?

Unterschiede der Bewertung von AV und UV

Neben steuerlichen Aspekten (Gibt es IZ? Sind steuerliche Sonder – AfA möglich? Etc.), gibt es auch handelsrechtlich ausreichend Anwendungsfälle, bei der die Ausweisfrage für bilanzpolitische Entscheidungen ganz wichtig wurde.

Frage:

In welchen Punkten Sehen Sie die wichtigsten Unterschiede bei der Bewertung von AV und UV?

-
-
-

Geben Sie zu den folgenden Sachverhalten bitte an, welche positiven Folgen sich für den JA – Ersteller ergeben können.

Fall 1:

Ein vermietetes Gebäude wurden bisher als AV ausgewiesen. Es soll mit dem Hinweis, dass Verkaufsabsicht besteht in das UV umgliedert werden.

Fall 2:

Ein Unternehmen hält hohe Bestände an Wertpapieren, die bisher als UV erfasst wurden. Das Unternehmen möchte diese Wertpapiere als AV ausweisen. Warum ist dies gerade bei Banken und Versicherungen so wichtig?

	Sachverhalt	HGB a.F. (Nicht-KapG)	Kapital- Gesellschaft (HGB a.F., BilMoG: für alle Kfm.)	Steuerbilanz
1.	Zugang Vermögens- gegenstand	AK/HK gem. §§ 253 Abs. 1, 255 HGB	AK/HK gem. §§ 253 Abs. 1, 255 HGB	AK/HK gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG, R33 EStR 1999
2.	Abnutzbares Anlagevermögen	Planmäßige Abschreibungen gem. § 253 Abs. 2 Sätze 1, 2 HGB	Planmäßige Abschreibungen gem. § 253 Abs. 3 Sätze 1, 2 HGB	AfA, Afs gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 7 EStG
3.	Anlagevermögen - dauerhafte Wertminderung	Abschreibung gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	Teilwertabschrei- bung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG
4.	Anlagevermögen - vorübergehende Wertminderung	Abschreibung möglich gem. § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	Abschreibung nur bei Finanzanlagen möglich, sonst Abschreibungsverbot (§§ 253 Abs. 3	keine Abschrei- bung
5.	Umlaufvermögen - dauerhafte Wertminderung	Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB	Abschreibung gem. § 253 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HGB	Teilwertabschrei- bung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG
6.	Umlaufvermögen - vorübergehende Wertminderung	Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB	Abschreibung gem. § 253 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HGB	keine Abschrei- bung
7.	Umlaufvermögen - künftige Wertminderung erwartet	Abschreibung möglich gem. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	Keine Abschreibung möglich	keine Abschrei- bung
8.	Anlage-/Umlauf- vermögen- steuerliches Abwertungswahlrecht	Abschreibung möglich gem. § 254 HGB	Keine Abschreibung möglich	Abschreibung möglich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 f. EStG, §§ 6b, 7a ff. EStG u. a. Vor- schriften
9.	Anlage-/Umlauf- vermögen - Ermes- sensabschreibung	Abschreibung möglich gem. § 253 Abs. 4 HGB	Keine Abschreibung möglich	keine Abschreibung
10.	Grund für außer- planmäßige Abschreibung entfallen	Zuschreibung möglich gem. § 253 Abs. 5 HGB	Zuschreibung geboten gem. § 253 Abs. 5 HGB	Zuschreibung geboten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2 Satz 3 EStG
11.	Wertminderung liegt noch vor, aber nur noch vorübergehend	Zuschreibung unzulässig gem. § 253 Abs. 5 HGB	Zuschreibung unzulässig gem. § 253 Abs. 5 HGB	Zuschreibung geboten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2 Satz 3 EStG

Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz

1. Retrograde Wertermittlung zwar noch grundsätzlich zulässig, aber nicht für bewusst kalkulierte Verlustprodukt (Lockvögel).
2. Die Nachweispflicht für eine dauernde Wertminderung trägt grds. der Steuerpflichtige. Zu jedem Stichtag ist nachzuweisen, dass der Teilwert noch dauerhaft unter dem vormaligen Buchwert liegt.
3. Dabei müssen mehr Gründe für als gegen eine dauerhafte Wertminderung sprechen.
4. Wertaufhellungszeitraum reicht ggf. bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der StB.
5. Bei abnutzbarem AV ist Dauerhaftigkeit bei mehr als 50 % der Rest – ND anzunehmen .
6. Nicht abnutzbares AV soweit börsennotiert: Kursschwankungen nicht dauerhaft. Marktbedingte Schwankungen von Immobilienpreisen sind nicht dauerhaft.
7. Kurs- und Marktpreisänderungen nach dem Stichtag sind werterhellend. Es kann maximal bis auf den höchsten Wert im Wertaufhellungszeitraum abgeschrieben werden.
8. UV ist zum Verkauf/Verbrauch bestimmt. Deshalb kommt es darauf an, wie sich die Werte bis zum Abgang entwickeln. Haben sie sich bis dahin erholt, liegt eine unbeachtliche vorübergehende Wertminderung vor.
9. Für Wertaufholungen bilden historische Daten die Grundlage, die z. T. nur die Finanzverwaltung noch hat.
10. Eine Wertaufholung ist steuerlich bereits zu erfassen, wenn die Wertminderung nicht mehr dauerhaft ist.
11. Verbindlichkeiten sind nur aufzustocken, wenn der höhere Wert von Dauer ist.
12. Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind mit 5,5 % abzuzinsen. Vereinbarte Zinsen nahe 0 % können unter § 42 AO fallen.
13. Sind Darlehen im sozialen Wohnungsbau o. ä. unverzinslich, wird aber der Kreditnehmer verpflichtet diesen Vorteil an Dritte weiterzugeben (preisgünstige Mieten, Belegungsrechte) liegt keine Zinslosigkeit vor.

(Achtung: BFH Rsp. und Ansichten der FinVerw sind im Wandel und decken sich nicht immer!!!)

Anlagespiegel für Kapitalgesellschaften (§ 268 (2) HGB)

	AK o. HK (kumu- liert) €	Zu- gänge €	Ab- gänge (ursprüngl. Werte) €	Umbu- chungen €	Zuschrei- bungen des Ge- schäfts- j. €	Abschrei- bungen (kumu- liert) €	Buch- wert am Ende des Geschäfts- j. €	Buch- wert (Vor- jahr) €	Abschrei- bungen des Ge- schäfts- j. €
Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes									
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände									
1.									
2.									
3.									
I. Sachanlagen									
1.									
2. technische Anlagen und Maschinen									
3.									
4.									
II. Finanzanlagen									
1.									
2.									
3.									
	100.000	5.000	10.000	-	1.000	5.500	40.500	50.000	9.500

Wie sieht der Anlagenspiegel aus, wenn bis zum nächsten Bilanzstichtag folgende Sachverhalte realisiert werden?

1. Eine voll abgeschriebene Anlage wurde für 300 € verkauft. Die ursprünglichen AK betrugen 1.000 €
2. Die planmäßigen Abschreibungen auf die bereits zu Geschäftsbeginn vorhandenen Anlagen betrugen 9.000 €. Außerdem wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 300 € vorgenommen.
3. Für eine in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung wird eine Wertaufhebung von 200 € gebucht.
4. Am 01.07. des Gj. wird eine Anlage für 10 T€ erworben, die linear über 5 Jahre abgeschrieben wird.
5. Zu Beginn des Gj. hat das Unternehmen eine Handelsmarke in das Markenregister eintragen lassen. Die HK betrugen 5.000 €, die ND wird mit 10 Jahren veranschlagt.

Die Erstellung eines Anlagespiegels ist praktisch mit erheblichem Aufwand verbunden. Welchen Informationsnutzen hat er für JA-Adressaten? Welche Informationen fehlen möglicherweise oder müssen im Anhang /GuV gesondert ermittelt werden?

1) Investitionspolitik:

2) Altersstruktur der Sachanlagen:

3) Abschreibungspolitik:

RECHTSFORM	EIGENKAPITAL	
	konstant	variabel
Einzelfirma		Kapitalkonto des Einzelkaufmanns ¹⁾
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		Kapitalkonten der OHG-Gesellschafter mit den jeweiligen Einlagen ^{1,2)}
Kommanditgesellschaft (KG)	Kapitalkonto(-en) mit der Einlage des /der Kommanditisten	Kapitalkonto(-en) mit der Einlage des /der jeweiligen Komplementärs(-e)
stille Gesellschaft	Einlage des/der stillen Gesellschafter(s)	Kapitalkonto mit der Einlage des Firmeninhabers ^{1,2)}
Genossenschaft		Geschäftsguthaben, Ergebnissrücklage
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	gezeichnetes Kapital (Stammkapital)	Reservekonten (Rücklagen), Nachschüsse, Gewinn- und Verlust-(-Vortrag)
Aktiengesellschaft (AG)	gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	Rücklagen, Gewinn- und Verlust-(-Vortrag)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	Einlage des Komplementärs, Rücklagen, Gewinn- und Verlust-(-Vortrag)

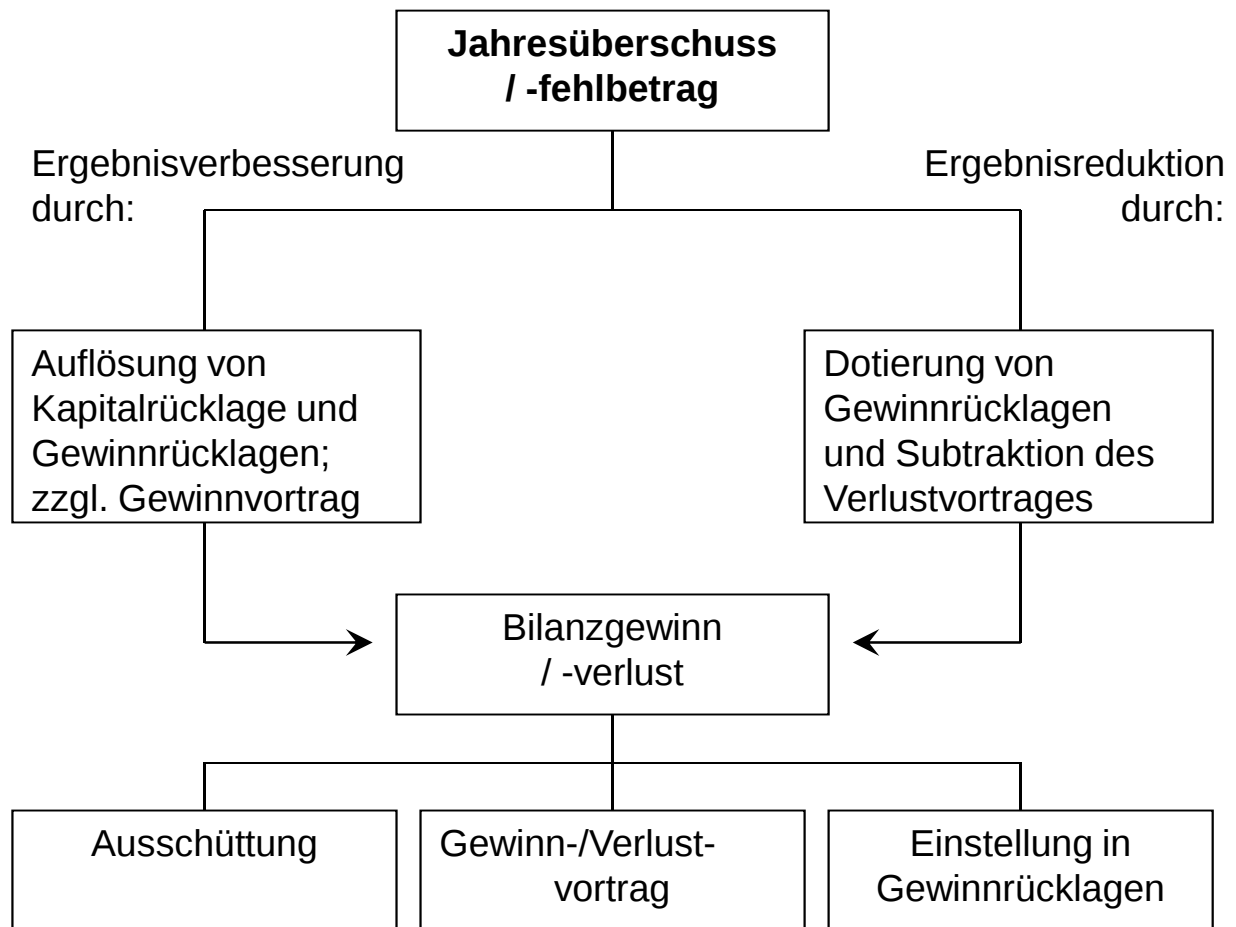
1. Dem Kapitalkonto kann ein Privatkonto vorgeschaltet werden, das die Veränderungen des Kapitals aufgrund von Entnahmen und Einlagen während des Geschäftsjahres aufnimmt. Das Privatkonto ist über das Kapitalkonto abzuschließen.
2. Es ist möglich, konstante Kapitalkonten (Kapitalkonto I) mit einem vorgeschalteten (variablen) Sonderkonto (Kapitalkonto II) zu führen.

Funktionen des Eigenkapitals

1. Gläubigerschutzfunktion: das Eigenkapital bindet – allerdings rechtsformspezifisch – Vermögen in Unternehmen (Ausschüttungssperre).
2. Voraushaftungsfunktion: Verluste treffen zunächst das EK; erst wenn dieses aufgezehrt ist, wird die Gläubigerposition verschlechtert.
3. Kreditwürdigkeitsfunktion: aus Risikogründen werden Kredite i.d.R. deshalb nur gewährt, wenn in ausreichendem Maße EK vorhanden ist. Z.T. wird auch unterstellt, dass Investoren rationaler und verantwortungsbewusster mit Kapital umgehen, wenn eigenes Geld mit eingesetzt wird.
4. Dauerfinanzierungsfunktion: EK steht i.d.R. dauerhaft zur Verfügung (rechtsformabhängig).
5. Risikofinanzierungsfunktion: EK kann auch für spekulative und innovative Investitionen verwendet werden. Solche Investitionen beinhalten häufig auch große Gewinnchancen. Da Gläubiger i.d.R. nur feste Zinsen vereinbaren, lohnt sich das Risiko für sie nicht. Für EK besteht zumindest rechtlich keine Bedienungspflicht; Dividenden u. ä. belasten das Unternehmen nur, wenn Überschüsse anfallen.
6. Autonomie- und Herrschaftsfunktion: Mit steigendem Fremdkapital nimmt der Einfluss der Gläubiger (besonders: Banken) auf Unternehmen zu.
7. Erfolgsverteilungsmaßstab für laufende und Abwicklungserfolge.

Jahresabschluss vor Gewinnverwendung	Jahresabschluss nach teilweiser Gewinnverwendung	Jahresabschluss nach vollständiger Gewinnverwendung
<u>Passivseite der Bilanz:</u> <u>Eigenkapital</u> o Nennkapital 1.000 o Kapitalrücklage 500 o Gewinnrücklage 200 o Verlustvortrag -10 o Jahresüberschuss 300 <u>Fremdkapital</u> o Verbindlichkeiten geg. Banken 800 o sonst. Verbindlichkeiten 1.510	<u>Passivseite der Bilanz:</u> <u>Eigenkapital</u> o Nennkapital 1.000 o Kapitalrücklage 500 o Gewinnrücklage 290 o Bilanzgewinn 200 <u>Fremdkapital</u> o Verbindlichkeiten geg. Banken 800 o sonst. Verbindlichkeiten 1.510	<u>Passivseite der Bilanz:</u> <u>Eigenkapital</u> o Nennkapital 1.000 o Kapitalrücklage 500 o Gewinnrücklage 290 o Gewinnvortrag 5 <u>Fremdkapital</u> o Verbindlichkeiten geg. Banken 800 o sonst. Verbindlichkeiten 1.705
Summe 4.300	Summe 4.300	Summe 4.300

Gewinnverwendung				
Jahresüberschuss	300	vor		
- Verlustvortrag	10			
- Zuf. Gewinnrücklage	90			
= Bilanzgewinn	200			
- Dividende	195			
= Gewinnvortrag	5			
			teilweise	vollständige Gewinnverwendung



Ausschüttungs- / Thesaurierungspolitik

1. Deutsche AG haben in der Vergangenheit in großem Umfang stille Reserven gebildet (=Gewinne still thesauriert). Welche Vor- /Nachteile hat dies für das Management, die Gesellschafter und die Gläubiger der AG?
2. Daneben haben die AG relativ hohe Gewinnrücklagen gebildet. Gibt es Unterschiede bezüglich der Vor-/Nachteile im Vergleich zu 1. ?
3. In den letzten Jahren haben besonders börsennotierte AG die Dividenden tendenziell erhöht (entsprechende JÜ vorausgesetzt). Welche möglichen Ursachen kann es hierfür geben?

Fälle zum Eigenkapital

1. Die X – GmbH hat ein Stammkapital von 100 T€, das zur Hälfte bei der Gründung in bar einbezahlt wurde, der Rest soll erst bei Bedarf eingelegt werden. Nach Zwei Jahren werden 30 T€ eingefordert, da die GmbH liquide Mittel für eine Investition benötigt. Wie sieht die Bilanz der GmbH (auszugsweise) aus bei der Gründung, im Folgejahr und nach der Einforderung?

2. Die X – AG weist zum 31.12.2008 folgende Eigenkapitalpositionen aus: Grundkapital 1.000 T€, Kapitalrücklagen 500 T€, gesetzliche Rücklage 50 T€, andere Gewinnrücklagen 3.000 T€, Jahresüberschuss 300 T€. Das Unternehmen hat in der Hauptversammlung beschlossen, den JÜ komplett auszuschütten. Außerdem wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen (Ausgabe sog. Gratisaktien). Demnach soll das Grundkapital verdoppelt werden, wofür die anderen Gewinnrücklagen verwendet werden sollen. a) Wie sieht das EK nach diesen Vorgängen aus? b) Wie wird sich der Börsenkurs der Aktien aufgrund der Kapitalerhöhung ändern? Haben die Aktionäre tatsächlich etwas „gratis“ erhalten? c) Welche möglichen Vorteile hat die AG aus der Kapitalerhöhung?

3. Die Bilanz einer AG weist folgende Posten aus: Gezeichnetes Kapital 1.000, Kapitalrücklagen 500, gesetzliche Rücklage 50, satzungsmäßige Rücklagen 100, andere Gewinnrücklagen 450, Verlustvortrag 100, JÜ 150.

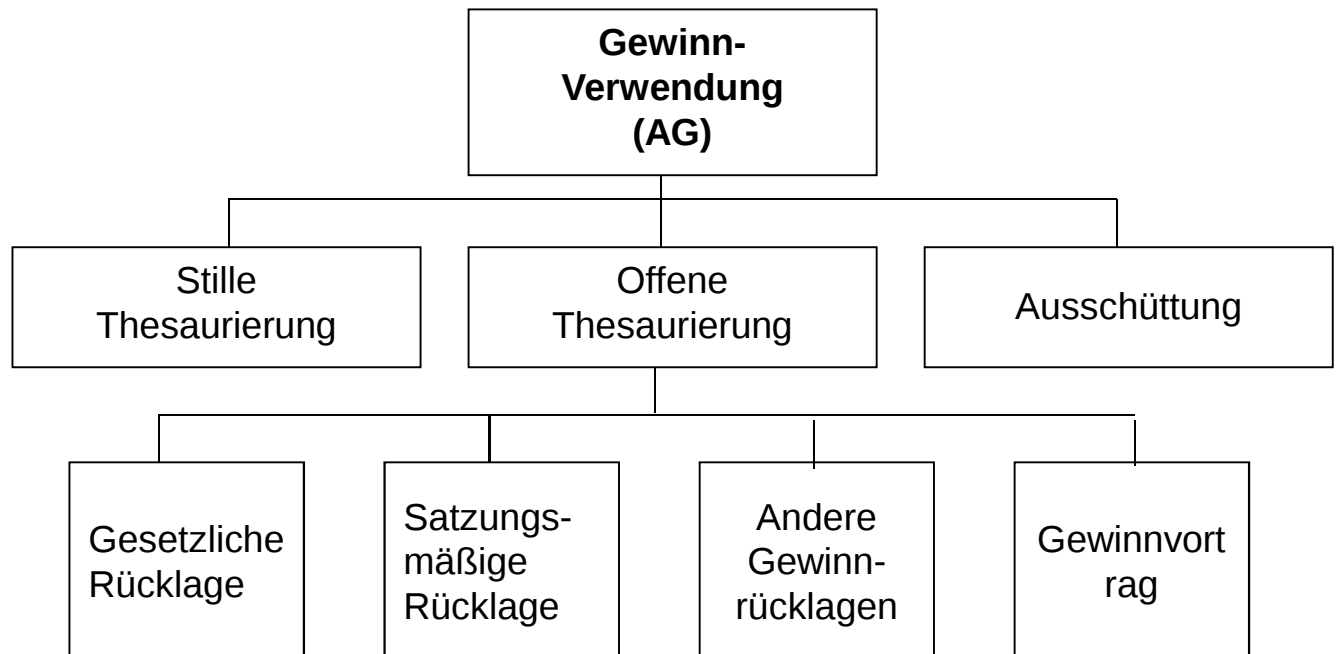
a) Wie viel müssen Vorstand/AR der Hauptversammlung mindestens als Ausschüttung zugestehen, wenn diese eine möglichst hohe Dividende durchsetzen will?

b) Wie viel kann höchstens ausgeschüttet werden, wenn sich VSt/AR und HV einig sind?

c) Was würde sich an ihrer Antwort ändern, wenn es sich um eine GmbH handelt. Unterstellen Sie, dass statt der gesetzlichen Rücklage, die anderen Gewinnrücklagen entsprechend höher sind.

4. Die Bilanz der X – AG weist per 31.12.2007 folgende EK – Positionen aus: Gezeichnetes Kapital 1.000, Kapitalrücklagen 500, Gewinnrücklagen 800. Das Aktienkapital besteht aus 1.000 Stammaktien mit einem Nennbetrag von 1. Während des Jahres 2008 werden 100 eigene Aktien für 1,6 das Stück zurückgekauft, die bis zum Bilanzstichtag noch vorhanden sind. Im Jahr 2009 werden die Aktien für 1,75 je Stück wieder über die Börse verkauft.

- a) Welchen Zwecken kann ein Kauf eigener Aktien dienen?
- b) Stellen eigene Anteile überhaupt VG dar (vgl. § 71 b AktG)?
- c) Welche Buchungen sind im Zeitablauf zu berücksichtigen und welche EK – Struktur ergibt sich zu den Bilanzstichtagen?
- d) Was hat den Gesetzgeber dazu bewogen, die durch den Kauf/Rückkauf ausgelösten Bewegungen so detailliert vorzugeben? Führt dies zu einer insgesamt sinnvollen Darstellung?



Bilanz

Vermögen (Buchwerte)	Fremdkapital
	Eigenkapital
Stille Reserven	Eigenkapital
Originärer Firmenwert	Eigenkapital

Theoretisch:

Marktwert des EK als Ertragswert oder nach DCF-Methode zu messen.

Pragmatisch:

Externe greifen auf (bereinigtes) bilanzielles EK zurück, um Bonität abzuschätzen.

Folge:

EK-Lücke praktisch und theoretisch kaum begründbar.

Bilanz

Vermögen	Eigenkapital
	Quasi-Eigenkapital - SOPO - Stille Beteiligung - Genussmittel - etc.
	Fremdkapital

EK-Merkmale:

Erfolgsabhängige Vergütung, Nachrang bei Insolvenz/Liquidation, Langfristigkeit/Ausschüttbarkeit, Entscheidungs-, Informations-, Kontrollrechte etc.

→ auch (juristisches) EK ist heterogen

→ EK ist nicht gleich Risikokapital

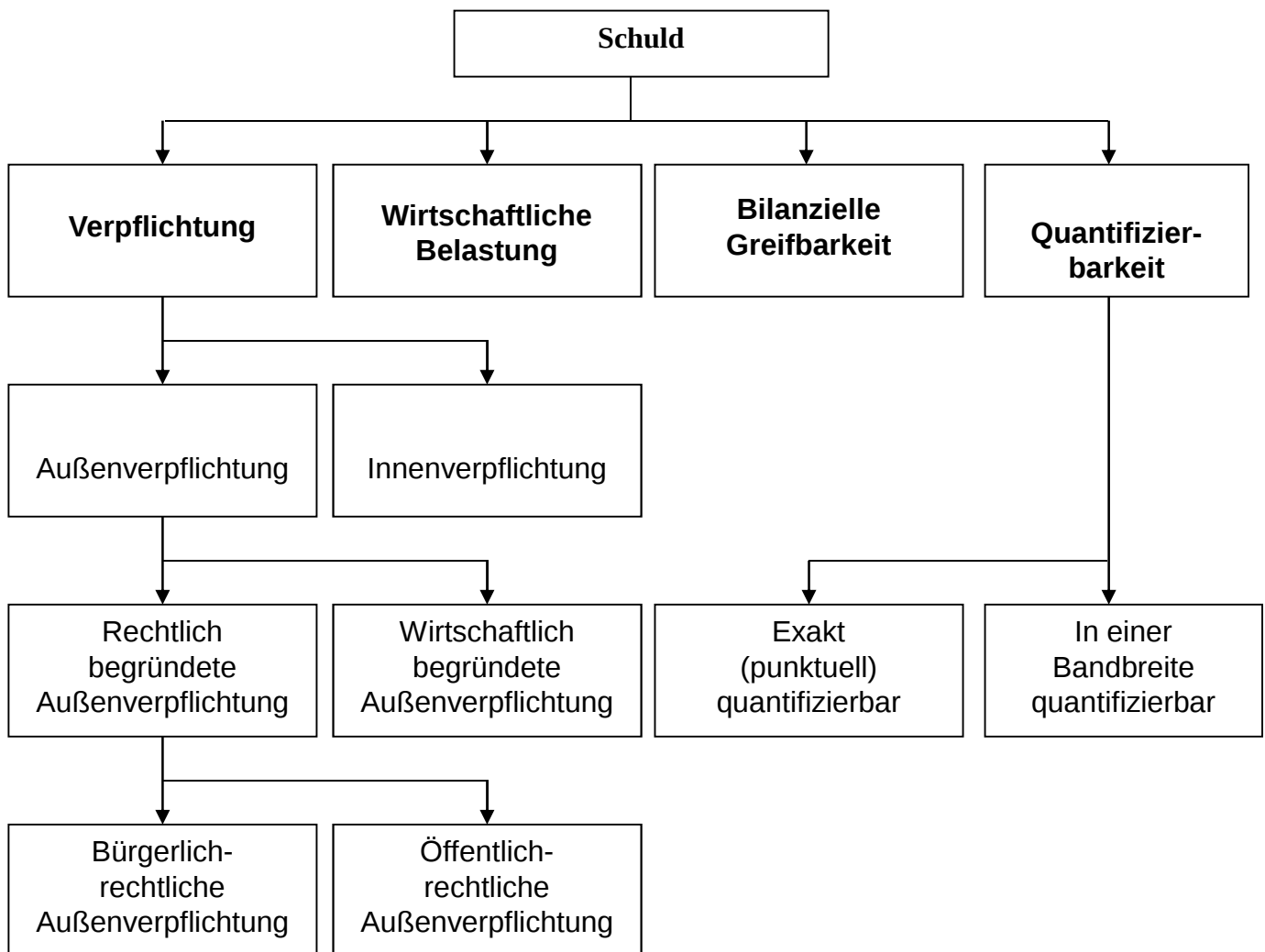
→ auch (juristisches) FK kann EK-Merkmale aufweisen

Zur Eigenkapitallücke deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich:

1. Basismaterial divergiert: Einflüsse von Branche, Größe, Rechtsform, Repräsentativität
2. EK-Definitionen divergieren (Eigenmittel, Risikokapital, hybride Posten etc.)
3. Rechnungslegungsnormen differieren (Neubewertungs-rücklagen, Zulässigkeit von Rückstellungen, Bilanzierungshilfen und immaterielle Anlagegüter, Zuschüsse, fehlende Pensionsrückstellungen etc.)
4. Einflüsse der Umkehrmaßgeblichkeit
5. Darstellung der Ergebnisverwendung
6. Steuerliche Privilegierung von FK
7. Zugang zum organisierten Kapitalmarkt
8. Konjunkteinflüsse: deutsche Unternehmen ertragsschwach?
9. Gezielte Ausnutzung des leverage – effects?
10. Deutsche Unternehmen haben höhere Verschuldungsfähigkeit, weil sie besser diversifiziert sind oder das Kreditsicherungsrecht besser ist.

Typische Auswirkungen der Umstellung Volkswagen AG zum 01.01.2000

Sachverhalt	Bilanz in Mio. Euro
Eigenkapital nach HGB zum 01.01.2000	9.811
Aktivierung von Entwicklungskosten	3.982
Geänderte Nutzungsdauern u. Abschreibungsmethoden im Anlagevermögen	3.483
Aktivierung von Gemeinkosten in den Vorräten	653
Abweichende Behandlung von Leasingverträgen als Leasinggeber	1.962
Abweichende Bewertung von Finanzinstrumenten	897
Auswirkung latenter Steuern	-1.345
Eliminierung von Sonderposten	262
Geänderte Bewertung von Pensions- u. pensionsähnlichen Verpflichtungen	- 633
Geänderte Bilanzierung von Rückstellungen	2.022
Ausweis der Anteile fremder Gesellschafter außerhalb des Eigenkapitals	- 197
Sonstige Veränderungen	21
<u>Eigenkapital gemäß IAS zum 01.01.2000</u>	<u>20.918</u>



Bilanzen 1994, S. 164

Art der Verbindlichkeit	Davon mit Restlaufzeit			Davon gesichert	Art der Sicherheit
	Vorjahr	Aktuell	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
	€	€	€	€	€
1. Anleihen, davon konvertible;					
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;					
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;					
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;					
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;					
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;					
8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.					
Summe					
Angaben gem. § 266 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 C	§ 265 Abs. 2	§ 268 Abs. 5 Satz 1	freiwillig	§ 285 Nr. 1a i. V. m. Nr. 2	§ 285 Nr. 1 b i. V. m. Nr. 2

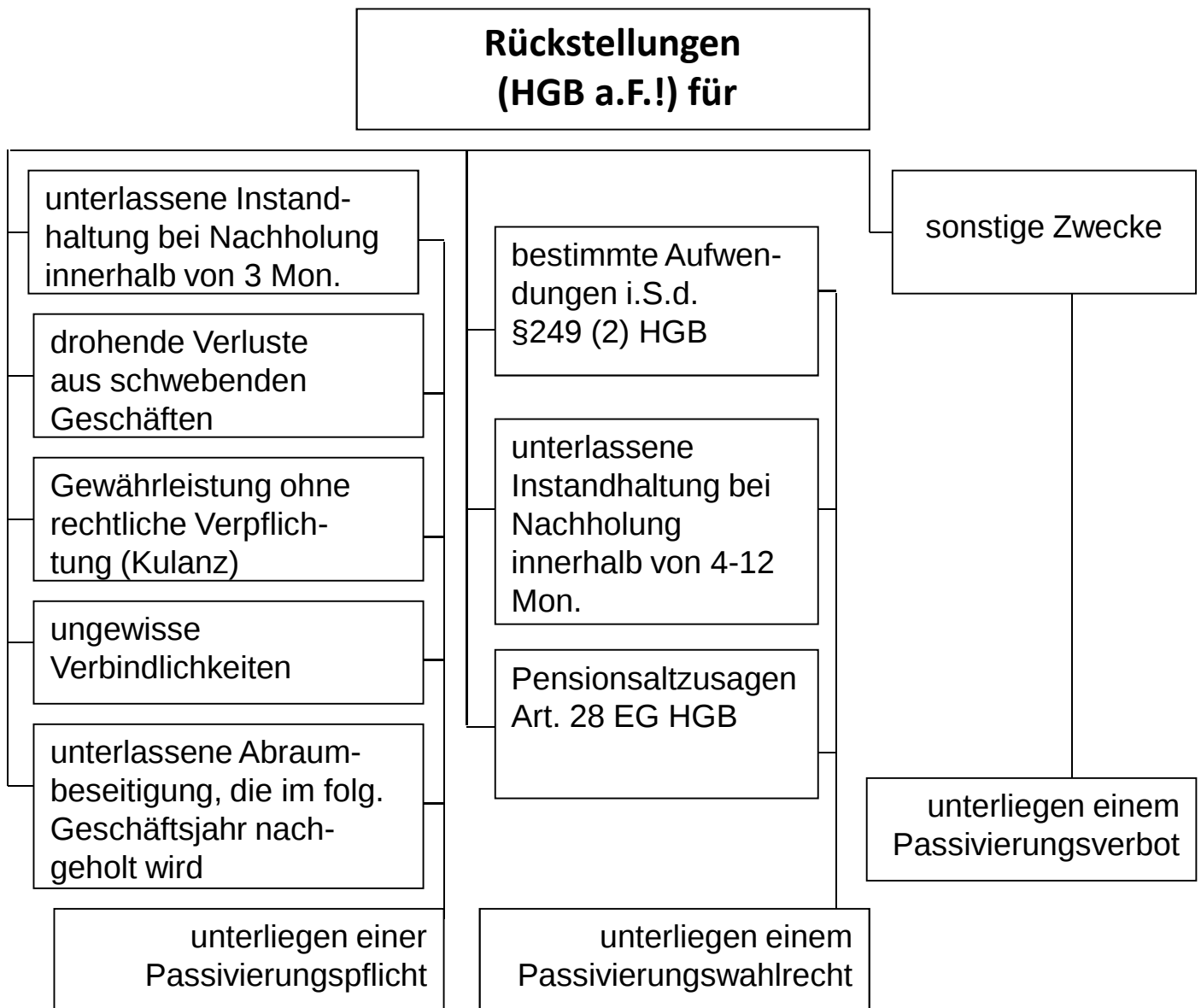
Verbindlichkeitspiegel

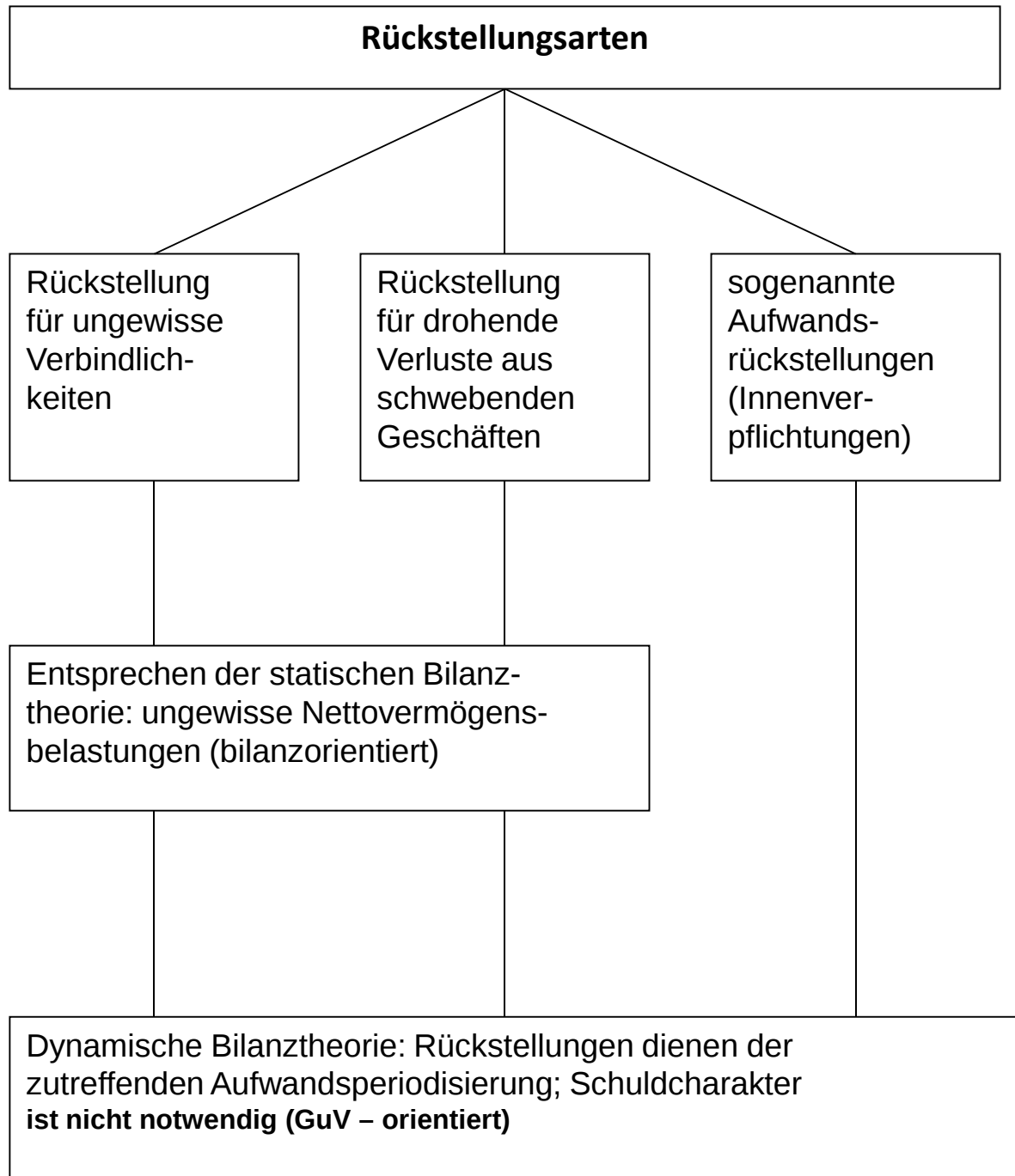
Einbuchung von Verbindlichkeiten

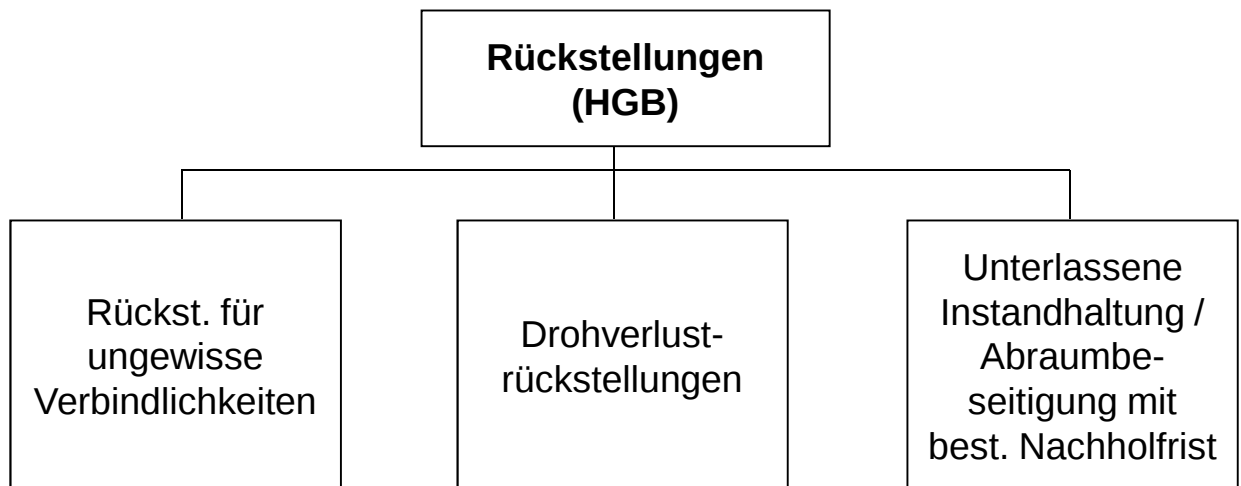
1. ohne Gegenleistung (Steuern, Schadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung)
2. mit Gegenleistung: Hat Vertragspartner geleistet/geliefert (Realisationsprinzip)?

Ausbuchung von Verbindlichkeiten

1. Erfüllung: Abgang Bankkonto (Vereinfachung)
Zugang Empfänger (=Realisation)
2. Eigene Sach-/Dienstleistung erbracht (RP)
3. Aufrechnung: - zivilrechtl. Voraussetzungen
- Kontokorrentkonto n. § 355 HGB
(debitorischer Kreditor/kreditorischer Debitor = unzulässige verdeckte Saldierung)
4. Novation
5. Aufkauf eigener Schuldverschreibungen
 - endgültig: Verbindlichkeit ausbuchen
 - nicht endgültig: Verbindlichkeit bleibt + Aktivierung
6. Einreden: falls zerstörend (z.B. Verjährung)
7. Erhaltene Optionsprämie: Frist abgelaufen
8. Erlass







Sonderfälle:

1. Kulanzrückstellungen § 249 Abs. 1 Nr. 2 HGB
2. Altpensionszusagen (Art. 28 EG HGB)
3. Mittelbare Versorgungszusagen (Art. 28 EG HGB)

Aufwandsrückstellungen § 249 Abs. 2 HGB a.F.

Bsp: Ein Unternehmen führt an einer Fertigungsanlage (ND 30 Jahre) alle 5 Jahre eine Generalüberholung durch (die nicht zu aktivierbaren HK führt) . Gemäß §249 Abs. 2 HGB a.F. konnte hierfür eine Rückstellung ausgespart werden. Im Idealfall (aber nicht notwendig) wurde jedes Jahr 1/5 der erwarteten Kosten zurückgestellt.

- 1) Welche bilanziellen Folgen ergeben sich dann in dem jeweiligen Jahren?
- 2) Der BegrRegE zum BilMoG sind folgende Argumente für die erfolgte Streichung der Rückstellung zu entnehmen:

Vermeidung der irreführenden Darstellung der Vermögenslage (Aufwandsrückstellungen haben Rücklagencharakter), keine falsche Aufwandsperiodisierung mehr, Annäherung an IFRS und das interne ReWe, verbreiterte EK-Basis (=bessere Voraussetzung für Kapitalbeschaffung).

Überzeugen diese Argumente? Hängt die Beurteilung auch davon ab, wie die Anlage abgeschrieben wird?

- 3) Annahme: Die Generalüberholung ist gesetzlich vorgeschrieben (aus Sicherheits- oder Umweltaspekten). Liegt dann eine ungewisse Verbindlichkeit vor oder eine Innenverpflichtung?

Rückstellungskriterien

- 1. Außenverpflichtung**
- 2. Schuld muss rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sein**
- 3. Keine AHK in Folgeperioden (keine Rückstellung für geplante Investitionen)**
- 4. Grund und/oder Höhe der Schuld ist ungewiss (ein ungewisser Zeitpunkt der Fälligkeit reicht nicht, str.)**
- 5. Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme (51 % - Regel: mehr Gründe für als gegen Inanspruchnahme; str.)**
- 6. Besonderheit Steuerrecht bei öffentlich rechtlichen Verpflichtungen: inhaltlich bestimmtes Handeln innerhalb einer bestimmten Zeit und Sanktionsbewehrung werden verlangt (Objektivierungskriterien; handelsrechtlich str.)**

Ausgewählte Rückstellungssachverhalte

Fall 1: Ein Unternehmen möchte für den Jahresabschluss zum 31.12.2009. eine Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Abschlusses für das abgelaufene Gj. bilden. Ist dies möglich oder geboten? Welche Aufwendungen sind ggf. einzubeziehen?

Fall 2: Ein Restaurant wurde dazu verpflichtet einen Fettabscheider einzubauen, wobei dies erst nach dem Stichtag erfolgen sollte. Ist eine Rückstellung geboten/möglich?

Fall 3: Durch die Umstellung von DM auf € ergab sich für viele Unternehmen die Notwendigkeit, Automaten umzurüsten (z.B. Zapfsäulen, Zigarettenautomaten etc.). Sind hierfür vor der erfolgten Umstellung im letzten JA Rückstellungen zu bilden?

Fall 4: Ein Unternehmen erhielt die Auflage, eine Spänetrocknungsanlage an emissionsrechtliche Vorgaben anzupassen, wofür es zwei Jahre Zeit hat. Kann/muss das Unternehmen heute schon eine Rückstellung passivieren?

Fall 5: Ein Unternehmen stellt im November 09 fest, dass ein Grundstück kontaminiert ist. Die zuständige Behörde wurde informiert und über die Folgeschritte auf dem laufenden gehalten. Erste Probebohrungen bis zum Jahresende ergaben, dass sehr unterschiedliche Sanierungsmöglichkeiten in Betracht kommen können. Im Februar des Folgejahres liegt ein geologisches Gutachten vor, wonach nur noch zwei Alternativen in Betracht kommen, die entweder 500 T€ oder 750 T€ kosten würden. Gibt es bilanzielle Folgen für 09?

Fall 6: Ein Unternehmen erhält im Dezember unerfreuliche Post. Ein nörgeliger Kunde weist darauf hin, dass eine bei dem Unternehmen zu Beginn des Jahres gekaufte Maschine unbrauchbar sei und ausgetauscht werden müsse. Außerdem hätten einige gewinnbringende Aufträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können, weshalb noch Schadensersatzansprüche geltend gemacht würden. Ist eine Schuld zu passivieren?

Fall 7: Ein Unternehmen plant eine Standortverlegung, die ca. 10 Mio € kosten wird. Außerdem soll der überalterte Maschinenpark durch neue Anlagen für 3 Mio € ersetzt werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Sind Rückstellungen geboten/möglich?

Bewertung von Rückstellungen:

§ 253 (1) S. 2 HGB a.F.:

... Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsteil enthalten.“

Frage:

Worin bestehen die wichtigsten Unterschiede im Vergleich zum neuen HGB?

-
-
-

Anssparrückstellungen (Kombinationsmöglichkeiten)

1. Rechtliche Entstehung und wirtschaftliche Verursachung fallen zusammen
2. Wirtschaftliche Verursachung liegt früher
3. Wirtschaftliche Verursachung liegt später = Gretchenfrage

Beispiel: Grubenversatzkosten 1 Mio €

	Fördermenge in %	Absatzmenge in %	Beseitigungskosten in %
t ₁	10	0	20
t ₂	20	20	60
t ₃	40	50	80
t ₄	30	10	100

Periodisierungskriterium?

1. Ein Unternehmen hat 100.000 Kfz verkauft. Es wird damit gerechnet, dass sich ca. 5% der Kunden mit Garantieansprüchen melden. Dabei wird unterstellt, dass die Hälfte der Fälle mit 200,-€ Bearbeitungskosten zu erledigen sind, 40% der Fälle werden voraussichtlich 1.000,-€ kosten und 10% sind keine Garantiefälle. Das Unternehmen hat aber vor (um die Kunden zu binden) auch diese Fälle zu bearbeiten (Kosten 300,-€ / Fall). Wie hoch ist die Rückstellung in der Bilanz?

2. Ein Unternehmen ist in den USA verklagt worden, wobei im Rahmen einer Sammelklage 100 Mio US \$ gefordert werden. Die amerikanische Anwaltskanzlei, die das Unternehmen vertritt, gibt für den möglichen Prozessausgang folgende Einschätzung ab:

Wahrscheinlichkeit des Urteils	10%	40%	25%	20%	5%
Schadenssumme	0	30	50	70	100

Welcher Betrag ist plausibler Weise in der Bilanz anzusetzen?

3. Ein Bauunternehmer muss für einen Garantiefall eine Rückstellung bilden. Es wird damit gerechnet, dass hierfür Kosten von 200 T€ anfallen. Davon sind 60% Einzel- und 40% Gemeinkosten. Der variable Kostenanteil liegt bei 85% der angegebenen Gesamtkosten. Mit welchem Betrag ist die Rückstellung zu passivieren, um dem Imparitätsprinzip genüge zu tun?
4. Ein Unternehmen hat auf einem angemieteten Grundstück eine Lagerhalle errichtet. Nach Ablauf der Mietzeit (in fünf Jahren) muss die Halle wieder abgerissen werden. Das Unternehmen veranschlagt die Beseitigungskosten zum Stichtag mit 100 T€. Es wird damit gerechnet, dass die Abrisskosten in den nächsten Jahren um ca. 2% p.a. steigen. Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen (Zinsen vernachlässigen)?

Wie ist zu verfahren, wenn sich Ende des dritten Jahres herausstellt, dass die Kosten in den nächsten beiden Jahren wahrscheinlich um 5% p.a. steigen?

Was wäre, wenn das Unternehmen aufgrund einer verbesserten Technologie die Leistungspflicht billiger erfüllen kann?

5. Ein Bauunternehmen hat als Generalunternehmer eine Gewerbeimmobilie erstellt, für die berechtigte Garantieansprüche geltend gemacht werden, die ca. 500 T€ kosten werden. Das Unternehmen geht davon aus, dass ca. 50 % der Garantiefälle auf Gewerke von Subunternehmen entfallen, die ihrerseits gegenüber dem Generalunternehmer haften. Welche bilanziellen Folgen können sich ergeben? Wovon hängt dies ab?

Abzinsung von Rückstellungen (§ 253 Abs. 2)

Die X-AG hat eine langfristige Rückstellung gem. § 253 Abs. 2 abgezinst. Das bedeutet, dass bei sonst unveränderten Bedingungen, die Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag um die Zinsen wächst.

Bilanz t1 und t2	
VG	EK
	Verbindlichkeiten
	Rückstellungen
?	Aufzinsung

- a) Wird die Vermögens-/Finanzlage in der Bilanz durch die Abzinsung tatsächlich zutreffender abgebildet?
Welche Annahme rechtfertigt diese Aussage?
- b) Liegt ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip vor?
- c) Wie ist die Aufstockung der Rückstellung zu buchen?

Fall 1:

Ein Unternehmen hat im Jahr 1 eine Rückstellung gebildet, die in fünf Jahren wahrscheinlich zu einem Zahlungsmittelabfluss von 1.000 € führt. Das Unternehmen bilanziert die Rückstellung, wobei der von der Bundesbank vorgegebene Zinssatz von 5% für eine fünf-jährige Frist zugrunde gelegt wird.

- a) Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen?
- b) Im Folgejahr gibt die Bundesbank für vier Jahre Laufzeit einen Zinssatz von 4,6% vor. Dieser weicht vom Vj.-Zinssatz ab, weil:

-
-

Welchen Wert hat die Rückstellung? Welche Buchungen sind vorzunehmen?

Fall 2:

Ein Unternehmen bildet eine Rückstellung. Es wird angenommen, dass die Schadensbeseitigung zur Zeit 100 T€ kosten würde. Da sie erst in drei Jahren erfolgen soll, ist eine Preissteigerung von 3% p.a. zu berücksichtigen. Welche Arbeitsschritte muss das Unternehmen machen um die Rückstellung zum Stichtag und in den Folgejahren zutreffend zu bewerten? Mit welchem GuV-Wirkungen ist zu rechnen?

Besonderheiten von Drohverlustrückstellungen

1. Sowohl Absatz- als auch Beschaffungsgeschäfte erfasst.
Wann schwebt ein Geschäft?
2. Dauerschuldverhältnisse: Gesamtlaufzeit oder Restlaufzeit relevant?
3. Wie ist Saldierungsbereich abzugrenzen?
4. Behandlung bewusst eingegangener Verlustgeschäfte.

Lit.: IDW ERS HFA 4, WPg 1999, S. 521 ff

Fälle zur Drohverlustrückstellung

1, Ein Apotheker mietet Räumlichkeiten in der Innenstadt für 100 T€ p.a. an (im Erdgeschoss betreibt er die Apotheke). Die darüber liegenden Räume vermietet er für 90 T€ p.a. an Ärzte, die verpflichtet sind, darin eine Praxis zu betreiben. Das Mietverhältnis läuft noch fünf Jahre. Warum geht der Apotheker ein solches Geschäft ein? Droht ihm ein Verlust, der zu einer Rückstellung führt? Wie wäre diese ggf. zu bewerten?

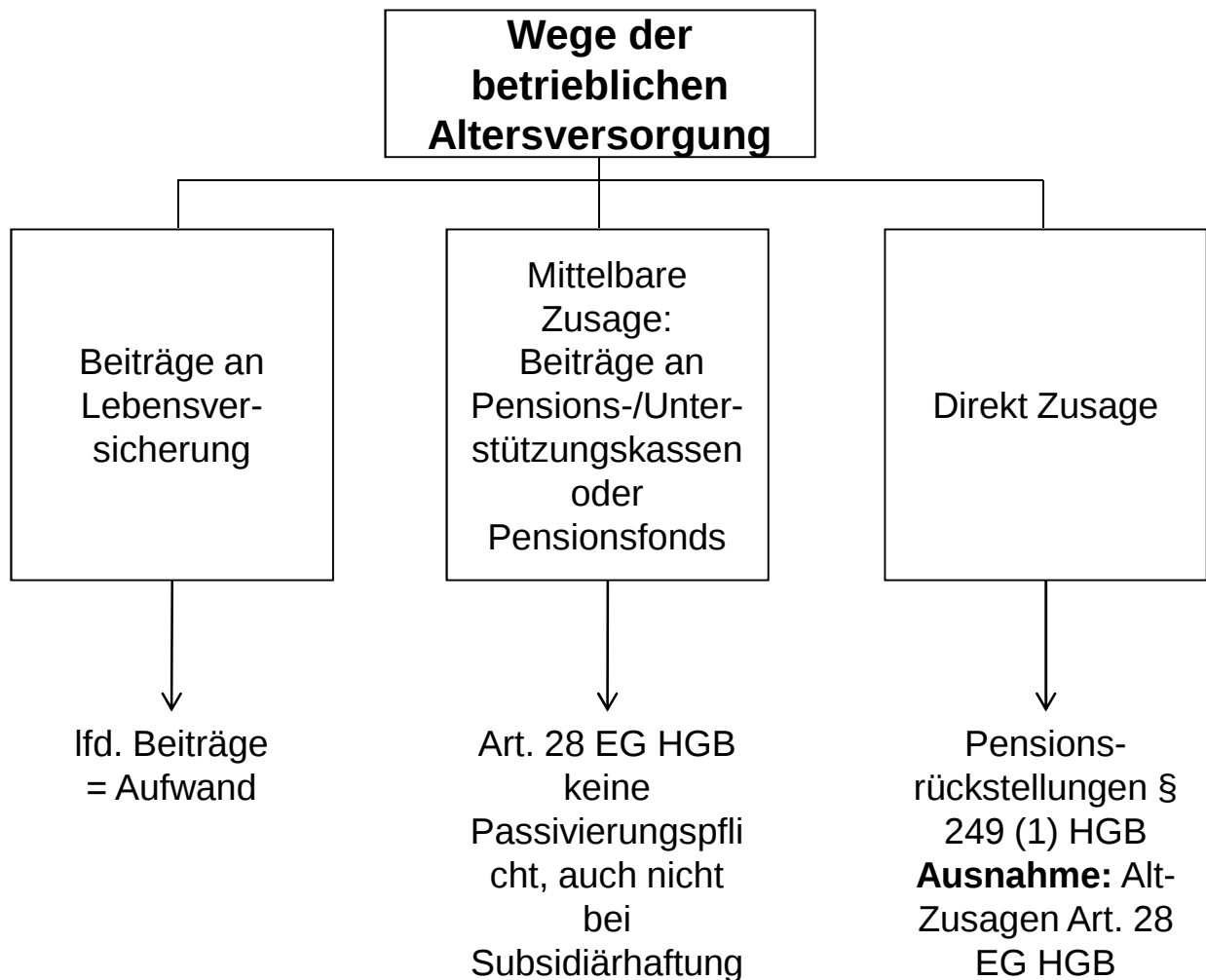
2. Ein Unternehmen bildet mehr Lehrlinge aus, als es selbst anschließend in ein festes Arbeitsverhältnis übernehmen will. Die Lehrlingsausbildung kostet 15 T€ p.a., der Gegenwert der Arbeitsleistung liege bei 8 T€ p.a. Kann oder muss das Unternehmen eine Drohverlustrückstellung bilden? Wenn ja: in welchem Umfang?

Rückstellungsspiegel

Rückstellungen können sich durch eine Fülle von Sachverhalten ändern. In der BegrRegE BilMoG wurde deshalb ein Rückstellungsspiegel empfohlen, um die Entwicklung detailliert nachvollziehen zu können (zumindest für die wichtigsten Rückstellungen). Welche Daten sollten/könnten aufgefächert werden, um Adressaten sinnvolle Informationen zu liefern. Unterstellen Sie bitte Laufzeiten von drei Jahren. Warum werden Unternehmen solche Rückstellungsspiegel wahrscheinlich nur in begrenztem Umfang veröffentlichen?

Rückstellung für Garantieleistungen zum 01.010. X.

Rückstellung für Garantieleistungen zum 31.12.X.



Drei Modelle für Direktzusage:

- 1) Rein rückstellungsfinanziert Zusage, ohne Vermögensbindung.

Bilanzauszug	
VG	EK
	Pensionsrückstellungen
	Verbindlichkeiten

- 2) Rückstellungsfinanzierte Modelle mit ausgesondertem Planvermögen (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB: Nettobilanzierung, Vermögen wird mit dem Fair Value bewertet und nur der Saldo bilanziert)

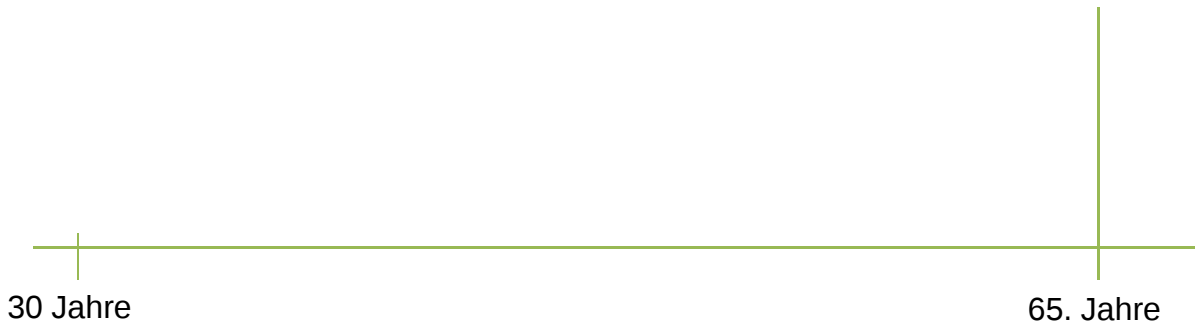
- 3) Wertpapiergebunden Versorgungszusagen (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB): betrifft nur den Wert der Rückstellung, nicht die Aktivseite.

- Wie werden VG und PR bewertet?
- Welche Entwicklungen sind im Zeitablauf zu erwarten?
- Wie verändert sich die o.a. Bilanz, wenn ein Planvermögen ausgesondert wird?
- Wie sind VG und PR bei 3) zu bewerten?

Bewertungsparameter PR:

- 1) Diskontierungsfaktor (§ 253 Abs. 2 HGB) → Vereinfachung zulässig (15. Jahre Laufzeit), Steuerbilanz: 6% fix.
- 2) “Erfüllungsbetrag”: Gehalts- und Karrieretrends, Fluktuation, Pensionierungsgewohnheiten etc.; Steuerbilanz: Stichtagsbewertung.
- 3) Methode: Teilwertverfahren gemäß § 6a EStG oder Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode nach IFRS).

Typischer Verlauf für eine Pensionszusage, die zum 30. Lebensjahr erfolgt und ab dem 66. Lebensjahr zu einer Betriebsrente führt.



- Welche Parameter führen dazu, dass die Rückstellung jährlich neu zu berechnen ist?
- Welche Buchungen sind jährlich vorzunehmen?
- Wie wird sich die Rückstellung nach dem 65. Jahr voraussichtlich entwickeln? Wie ist zu buchen?

Die GuV - Struktur nach § 275 HGB

	Abs. 2 (GKV)	Abs. 3 (UKV)
Betriebsergebnis	Nr. 1 - 8	Nr. 1 – 7
Finanzergebnis	Nr. 9 – 13	Nr. 8 – 12
= Ergebnis d. gewöhnl. Gesch.	Nr. 14	Nr. 13
Außerordentliches Ergebnis	Nr. 15 - 17	Nr. 14 - 16
Steuern	Nr. 18 - 19	Nr. 17 - 18
JÜ/JF	Nr. 20	Nr. 19

Beachte: Die Positionen Umsatzerlöse und JÜ/JF sind zwingend identisch, das Wahlrecht in § 275 HGB beinhaltet ein reines Ausweiswahlrecht.

Unterschiede zwischen den Formaten:

1. Das Mengengerüst der Aufwendungen/Erträge kann unterschiedlich sein (Lageraufbau, aktivierte Eigenleistungen).
 2. Die Gliederung der Aufwendungen innerhalb des Betriebsergebnisses weicht ab. Beim GKV werden die Aufwendungen nach Arten (Primärprinzip: Material-, Personal-, Abschreibungsaufwand) gegliedert, beim UKV nach Funktionen/Kostenstellen (Sekundärprinzip: Herstellung, Vertrieb, Verwaltung).
- Wenn in der laufenden Buchhaltung die Aufwendungen nach Arten kontiert werden, müssen sie für das UKV umgebucht werden.

Beispiel zu 1: Mengengerüst

Soll	Vorläufige GuV	Haben
Aufwand für 100 Stück		Ertrag für 75 Stück

1. In der GuV oben sind Stückzahlen angegeben, nicht €. Was ist Passiert während des Jahres? Beispielsweise: Das Unternehmen erstellt und verkauft Garagen. 100 Stück wurden erstellt und 75 davon verkauft. 20 befinden sich im Lager und sollen verkauft werden, 5 sind für den eigenen Fuhrpark eingesetzt.
2. Die vorläufige GuV kann nicht einfach abgeschlossen werden, da der Saldo kein sinnvolles Periodenergebnis darstellt. Das Mengengerüst in Soll oder Haben muss angepasst werden.
3. Beim GKV (= Produktionsrechnung) wird die Ertragsseite an die Aufwendungen der gesamten Jahresproduktion angeglichen.

„Per FE an Bestandserhöhung“
 „Per Gebäude an Andere Aktivierte Eigenleistung“
 (Bewertung jeweils zu HK, vgl. später)
4. Beim UKV (=Absatzrechnung) wird die Aufwandsseite an die Erträge für abgesetzte Leistungen angepasst.

„Per FE an Umsatzkosten“
 „Per Gebäude an Umsatzkosten“
 (Bewertung jeweils zu HK, vgl. später)

Beispiel zu 2: Aufwandsgliederung

Eine GuV nach dem GKV zeigt folgendes Bild.

Soll	GuV	Haben
Materialaufwand	40	Umsatzerlöse 100
Personalaufwand	30	
Abschreibungen	10	
Sonst. Betr. Aufwand	10	
Jahresüberschuss	10	

Aus der Kostenstellenrechnung ist bekannt, in welchen Abteilungen die entsprechenden Aufwendungen anfielen.

	Herstellung	Vertrieb	Verwaltung	Sonstiges	Summe
Material	34	2	3	1	40
Personal	20	3	6	1	30
Abschreib.	6	1	3	-	10
Sonstige	7	1	1	1	10

Welche Buchungen sind vorzunehmen, um die GuV nach dem UKV zu erstellen?

(1) Per Herstellungskosten 67 an

Materialaufwand	34
Personalaufwand	20
Abschreibungen	6
Sonst. Betr. Aufw.	7

(2)

Wie sieht die fertige GuV nach dem UKV aus?

Soll GuV Haben

Warum ist der Erfolg in beiden Fällen gleich hoch?

Wie sehen die GuV in Staffelform aus (wie es § 275 HGB) für den JA vorsieht?

Welche Form ist aussagefähiger (Konto- oder Staffelform)?

Ein geschlossener Buchungsgang mit Erstellung von Bilanz und GuV.

Die Schlussbilanz zum 31.12.05. zeigt folgendes Bild (verkürzt).

Aktiva		Bilanz der A– KG zum 31.12.05.		Passiva	
I. Anlagevermögen				I. Eigenkapital	
1. Grundstück	500	1. Gesellschafter A	300		
2. Maschinen	900	2. Gesellschafter B	800		
3. Wertpapiere	200				
II. Umlaufvermögen				II. Verbindlichkeiten	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	300	1. Verbindlichkeiten KI	900		
2. Fertigerzeugnisse	200	2. Verbindlichkeiten LuL	700		
3. Forderungen LuL	500				
4. Bankguthaben	100				
Summe	2700	Summe	2700		

Im Jahr 06 ereignen sich folgende Geschäftsvorfälle:

1. Die Maschinen werden um 100 abgeschrieben. Es handelt sich um Produktionsanlagen.
2. Die Fertigerzeugnisse werden für 400 gegen Banküberweisung verkauft.
3. Es werden Rohstoffe für 200 auf Ziel gekauft.
4. Die Verbindlichkeiten aus LuL werden per Überweisung in Höhe von 400 getilgt.
5. Es werden Umsatzerlöse von 2000 erzielt. Davon werden 1700 per Überweisung sofort bezahlt, für 300 wird ein längeres Zahlungsziel vereinbart.
6. Die Forderungen aus LuL aus der Schlussbilanz werden per Überweisung bezahlt.
7. Es werden Löhne und Gehälter per Banküberweisung gezahlt (1200). Davon entfallen 200 auf Mitarbeiter der Verwaltung, 100 auf den Vertriebsbereich und der Rest auf in der Produktion eingesetzte Mitarbeiter.
8. Es werden Rohstoffe für 300 eingekauft und sofort bezahlt.
9. Die Bank gewährt einen zusätzlichen Kredit von 500, der dem Bankkonto gutgeschrieben wird.
10. Es wird eine neue Maschine für 1000 gekauft und bar bezahlt.
11. Die Inventur ergibt folgende Endbestände: RHB Null, Fertigerzeugnisse 200. Während des Jahres werden Abgänge nicht buchmäßig erfasst (Inventurmethode). Die RHB wurden überwiegend für die Produktion verbraucht. Nur ein Anteil von 30 entfällt auf den Vertriebsbereich und von 20 auf den Verwaltungsbereich.

Aufgaben:

1. Buchen Sie die AB auf den Bestandskonten ein.
2. Buchen Sie die laufenden Geschäftsvorfälle und führen Sie die entsprechenden Konten.
3. Schließen Sie alle Konten ab (SBK, GuV), wobei für die GuV das GKV zugrunde zu legen ist.
4. Wie sieht die GuV nach dem UKV aus? Welche Buchungen sind hierfür erforderlich?
5. Wie hoch war der Erfolg des Jahres? Warum hängt dieser nicht vom gewählten GuV – Schema ab?

<u>UKV₂</u>		<u>GKV</u>		<u>UKV₁</u>	
UE	1.000	UE	1.000	UE	1.000
Herstellung	640	Material	400	Herstellung	570
VW	30	Personal	200	VW	30
Vertrieb	110	Abschreibung	50	Vertrieb	100
Sonst.	50	s. b. Aufw.	100	Sonst.	50
BE	120	BE	250	BE	250
Zinsaufw.	0	Zinsaufw.	100		
FE	0	FE	- 100	FE	- 100
Erg. d. gew. Gt.	120	Erg. d. gew. Gt.	150	Erg. d. gew. Gt.	150
Sonst. St.	0	Sonst. St.	30		
Ertr. St.	50	Ertr. St.	50		
JÜ	70	JÜ	70	JÜ	70

	<u>UKV₂</u>	<u>GKV</u>	<u>UKV₁</u>
BE	120	250	250
FE	0	(100)	(100)
Gewinn vor Steuern	120	150	150
JÜ	70	70	70

Fremdwährungsumrechnung (§ 256 a HGB)

§ 256 a regelt die Folgebewertung von Fremdwährungsforderungen und –verbindlichkeiten. Während des Gj. auftretende Geschäftsvorfälle sind zum Zeitpunkt ihres Anfalles in € umzurechnen (Zugänge VG, Schulden/RAP, Erträge und Aufwendungen). Grundsätzlich kann (muss?) die Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs erfolgen, die Differenzierung in Geld- und Briefkurs entfällt. Die Umrechnungsnorm unterscheidet zwei Fallgruppen:

(1) Kurzfristige Posten (bis ein Jahr): Die Bewertung erfolgt ohne Beachtung des Realisations- und Imparitätsprinzips (= Vereinfachung nach der Gesetzesbegründung; offen: darf anders verfahren werden?).

(2) Andere Posten: Umrechnung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Fall 1: Am 31.10.09 erfolgt eine Lieferung an einen Kunden, der Rechnungsbetrag beträgt 100 T\$. Der Devisenkassamittelkurs beträgt 1 \$ = 0,70 €. Außerdem wird im Oktober 09 eine Verbindlichkeit über 500 T\$ eingebucht (gleicher Kurs). Wie sind die Posten zum 31.12.09 zu bewerten, wenn a) 1 \$ = 0,74 € oder b) 1 \$ = 0,67 €? Bitte geben Sie die Buchungssätze an. Die Posten werden vertragsgemäß im Februar 10 beglichen, der Kurs liegt an diesem Stichtag bei 1\$ = 0,71 €. Da das Unternehmen den JA erst im März erstellt, möchte es die Forderung/Verbindlichkeit zum 31.12.09 mit dem Kurs zum Erfüllungstermin bewerten. Wäre dies zulässig?

Fall 2: Die Daten des Falles 1 gelten, aber die Laufzeit von Forderung und Verbindlichkeit liegen über einem Jahr. Wie sehen die Bilanzwerte und die zugehörigen Buchungen dann aus?

Bilanzierung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB)

Unternehmen sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die ein aktives Risikomanagement notwendig machen (Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Preis-, Schadensrisiken etc.). Solche Risiken können (bewusst) selbst getragen, versichert oder mittels Hedging gesichert werden. § 254 HGB erlaubt es, für VG, Schulden, schwebende Geschäfte und erwartete Zahlungsströme als Grundgeschäft, effektive Sicherungsbeziehungen als Einheit abzubilden. In einem solchen Fall gelten Realisations- und Imparitätsprinzip genau so wenig wie § 256 a HGB.

Beispiel 1: Ein Unternehmen hat eine Forderung in Höhe von 10 Mio \$. Das Währungsrisiko wird durch einen Terminkontrakt abgesichert. Demnach hat das Unternehmen das Recht, zu einem bestimmten künftigen Termin (dem Zahlungseingang) die \$ zu einem festgelegten Kurs bei einer Bank gegen € einzutauschen. Damit wirkt sich eine bis dahin veränderte Währungsrelation nicht mehr auf das Unternehmen aus.

a) Wie wäre dies bilanziell abzubilden, wenn es § 254 HGB nicht gibt? Denken Sie bitte an beide Möglichkeiten: der \$ - Kurs kann im Verhältnis zum € steigen oder sinken.

b) Wie ist nach § 254 HGB zu verfahren?

Beispiel 2: Ein Unternehmen hat Aktien als Wertpapiere des AV im Bestand. Um sich gegen Kursrisiken abzusichern, erwirbt das Unternehmen eine Verkaufsoption, die dazu berechtigt, die Aktien zu einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis (unabhängig vom Börsenkurs) an einen Dritten zu verkaufen. Fällt der Börsenkurs bis dahin, wird es die Aktien natürlich verkaufen, steigt der Kurs, lässt das Unternehmen die Option verfallen.

a) Wie sind die Geschäfte zu bilanzieren, wenn sie getrennt erfasst werden? Wie entwickeln sich die Posten bei steigenden/sinkenden Börsenkursen?

b) Wie ist nach § 254 HGB zu verfahren?

c) Welche Risiken geht ein Unternehmen ein, wenn es keine Verkaufsoption hat, sondern die Pflicht zum Verkauf? Ändert sich am Risiko etwas, wenn das Unternehmen die Aktien gar nicht hat (sog. Leerverkauf)?

Die **Voraussetzung** für die außer kraft Setzung des Vorsichtsprinzips müssen hoch sein:

→ Objektive Eignung des Sicherungsgeschäftes zur Kompensation.

→ Dokumentierte Sicherungsabsicht (inklusive der Absicht und Fähigkeit, die Sicherungsbeziehung aufrecht zu erhalten).

→ Der Risikoausgleich muss tatsächlich erfolgen, d.h. die Wirksamkeit ist nachzuweisen (Effektivität). Dies ist besonders bei Makro- und Portfoliehedges schwierig.

Buchungstechnik:

1. Nettomethode (Methode des „**Einfrierens**“): der wirksame Teil der Sicherungsbeziehung wirkt sich bilanziell gar nicht aus.

2. Bruttomethode (Methode des „**Durchbuchen**“): Alle Wertänderungen werden erfolgswirksam erfasst und kompensieren sich per Saldo in der GuV.

Wie sähe das in den o.a. Beispielen jeweils aus? Welche Unterschiede für Bilanz und GuV ergeben sich?

Latente Steuern nach § 274 HGB

Grundidee: Der handelsrechtliche JA soll so aussehen **als ob** er die Besteuerungsgrundlage ist. Dies wird nur eingeschränkt umgesetzt, da es für aktive latente Steuern ein Ansatzwahlrecht gibt, für passive Steuerlatenzen eine Pflicht.

Warum ist ein solches Konzept notwendig? Beispiel: Ein Unternehmen weist einen JÜ vor außerplanmäßigen Abschreibungen und der Bildung von Drohverlustrückstellungen und Ertragsteuern von 1.000 aus (vorläufiger JÜ). In der HB werden zusätzlich Abschreibungen von 200 und eine Drohverlustrückstellung von 300 erfasst, die aufgrund steuerlicher Vorbehalte nicht in die steuerliche Gewinnermittlung eingehen. Der Ertragsteuersatz beträgt 30 %.

Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus:

	HB	StB
Vorläufiger JÜ		
Abschreibungen		
Rückstellungsaufwand		
Gewinn vor Steuern		
Steueraufwand		
JÜ/Gewinn nach Steuern		

Folgeperiode: Der vorläufige JÜ betrage 1.000, die außerplanmäßige Abschreibung des Vj. wird durch eine Wertaufholung ausgeglichen, die Rückstellung in Anspruch genommen. Der Ertragsteuersatz beträgt 30 %.

Füllen Sie Bitte die folgende Tabelle aus:

	HB	StB
Vorläufiger JÜ		
Wertaufholung		
Rückstellungsänderung		
Gewinn vor Steuern		
Steueraufwand		
JÜ/Gewinn nach Steuern		

Fragen:

(1) Warum ist die handelsrechtliche GuV ohne latente Steuerabgrenzung wenig aussagefähig?

(2) Wieso gab es in der Vergangenheit in Deutschland bei vielen Unternehmen keine Abgrenzung latenter Steuern?

(3) Wie sieht die GuV aus, wenn latente Steuern abgegrenzt werden?
Bitte Buchungen angeben.

HGB – Konzept

→ Bilanzorientiertes **Temporary – Konzept**, nicht mehr GuV – orientiertes **Timing – Konzept**. Demnach sind latente Steuern immer abzugrenzen, wenn es bezüglich Ansatz oder Bewertung eines Bilanzpostens Unterschiede zur Steuerbilanz gibt. Die Abgrenzung betrifft temporäre und quasi – permanente Differenzen, nicht die permanenten Unterschiede.

→ Steuersatz nach § 274 Abs. 2 HGB, keine Abzinsung.

→ Saldierter Ausweis oder Bruttodarstellung, jeweils mit Sonderausweis in der Bilanz. Für Aktivsaldo bleibt es bei Ansatzwahlrecht.

→ Für Aktivüberhang ist in § 268 Abs. 8 HGB Ausschüttungssperre vorgesehen.

→ Auf steuerliche Verlustvorträge ist aktive Steuerabgrenzung vorgesehen.

→ Für kleine KapGes gilt § 274 a Nr. 5 HGB, die Anwendung für Nicht – KapGes ist freiwillig möglich.

→ Ob die Abgrenzung auf der Ebene von Einzelkonten, Bilanzposten (sog. Einzeldifferenzbetrachtung) notwendig ist oder eine Gesamtdifferenzbetrachtung reicht, ist zweifelhaft.

Wann entstehen aktive oder passive latente Steuern?

Aktive Latenz

Passive Latenz

Aktivposten HB > StB

Aktivposten HB < StB

Passivposten HB > StB

Passivposten HB < StB

Fragen:

(1) Geben Sie bitte für jede der o.a. Konstellationen mindestens ein Beispiel an. Wie würden die zugehörigen Buchungen jeweils aussehen?

(2) Bisher wurde unterstellt, dass für „normale“ Mittelständler eine Abgrenzungsrechnung entfallen kann, da ein Aktivüberhang zu erwarten ist und dieser aufgrund des Wahlrechtes nicht bilanziert werden muss. Kann diese Annahme auch nach dem BilMoG aufrecht erhalten werden?

Besonderheit: Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge

Begründung: Bestehen körperschaftsteuerliche oder gewerbesteuerliche VV, so führen diese zukünftig zu Steuerersparnissen, wenn es steuerpflichtige Gewinne gibt. Voraussetzung ist demnach eine positive Gewinnprognose, die kraft HGB auf einen 5 – Jahreszeitraum begrenzt wird. Zu berücksichtigen sind auch steuerliche Beschränkungen der Möglichkeiten zum Verlustausgleich (Gesellschafterwechsel, Mindestbesteuerung etc.).

Annahme: Ein Unternehmen verfügt über einen hohen Verlustvortrag und steht vor der Entscheidung, ob ein aktiver Abgrenzungsposten angesetzt wird. Wovon hängt die Ausübung des Wahlrechtes ab?

1. Aufwand der Ermittlung?
2. Verbessert die Aktivierung die Kreditwürdigkeit und die Möglichkeiten einer Gewinnausschüttung?
3. Was signalisiert das Unternehmen, wenn es den Posten nicht aktiviert?
4. Was passiert in den Folgejahren, wenn die (optimistischen) Gewinnprognosen nicht eintreten?

Ausschüttungssperren (Abführungssperren)

§ 268 Abs. 8 HGB

Zielsetzung: Durch das BilMoG soll der Informationsgehalt der HGB – JA verbessert werden, weshalb das traditionelle Vorsichtsprinzip an einzelnen Stellen modifiziert wurde. Um die Kapitalerhaltung nicht zu gefährden, wurden zugleich Ausschüttungssperren eingeführt, so dass Kapitalerhaltung und gesteigerter Informationsgehalt gesichert werden.

Achtung: Außerhalb des HGB gibt es (besonders bei AG) zusätzliche Ausschüttungssperren und Gewinnverwendungsrestriktionen (z.B. Dotierung der gesetzlichen Rücklage, Bindungen für Kapitalrücklagen etc.).

Anwendungsfelder: Selbsterstelltes immaterielles AV wird aktiviert, aktive latente Steuern, Aktivsaldo aus sog. Planvermögen.

Warum gibt es für den nunmehr aktivierungspflichtigen Firmenwert (§ 246 Abs. 1 HGB), die höhere Wertuntergrenze der Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB), die wahlweise aktivierten Disagien (§ 250 Abs. 3 HGB) oder die durch die Abzinsung von Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB) niedrigeren Schulden keine Ausschüttungssperren?

Ziele von JA-Analysen: **Einblick in Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

1. Vermögenslage?

- Zerschlagungsvermögen
(Haftungsmasse im worst case)
- Zeitwerte
(Haftungsmasse, gebundenes Kapital)
- Effektivvermögen
(Ertragswert, DCF-Wertt)
- Statt dessen: Buchwerte einzelner VG/Schulden.

2. Finanzlage?

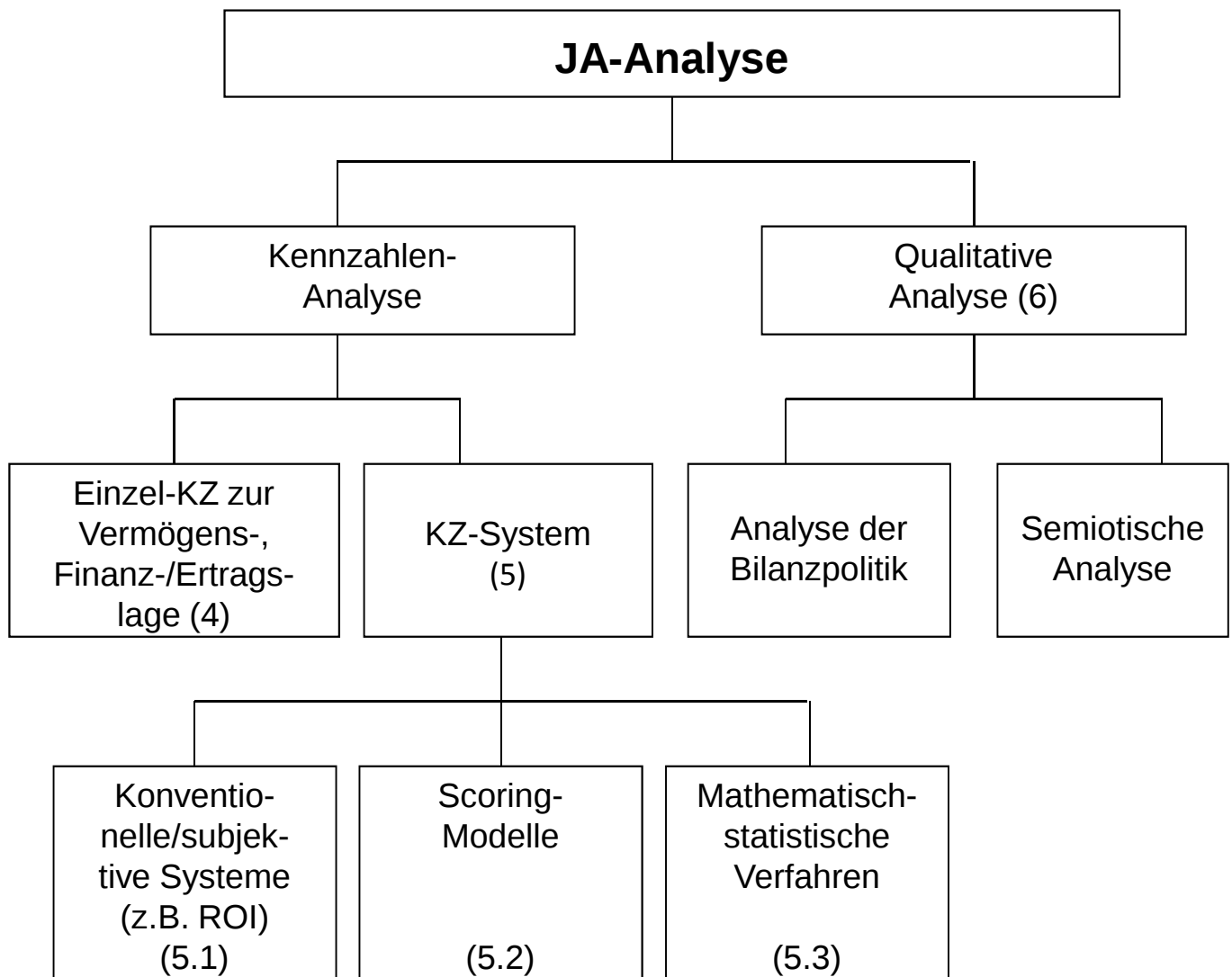
- Finanzpläne
Statt dessen: Indikatoren für Finanzkraft aus Abrechnung der Vergangenheit.

3. Ertragslage?

- Künftige Ausschüttungen
(Erfolgspotenzial)
Statt dessen: Gestaltbarer und verzerrter Erfolg der Vergangenheit, Indikatoren für nachhaltige Erfolge.

Warum dann JA-Kennzahlen?

1. Oftmals einzige Informationsquelle, die standardisierte und geprüfte Daten enthält.
2. Einfachheit/Objektivität durch standardisierte Auswertung.
3. Entlastung im Massengeschäft, Legitimation von Entscheidungen.
4. Qualitative Informationen/Prognosen in der Praxis oft mangelhaft und zu positiv bewertet (durch Kreditentscheider).
5. Disclosure-Philosophie geht am realen Entscheidungsverhalten vorbei.



Probleme der Kennzahlenbildung

- Bildung von Kennzahlen führt zwangsläufig zu Informationsverlusten gegenüber dem “Rohmaterial“ JA
- Absolutkennzahlen sind i.d.R. weniger informativ als Verhältniszahlen; bei niedrigen Absolutbeträgen führen aber auch schon geringe Änderungen zu stark schwankenden Quoten.
- Verhältniszahlen sollen möglichst Ursache – Wirkungs – Beziehungen abbilden (Nonsense – Korrelationen vermeiden). Da in der Realität zumeist viele Ursachen für eine Wirkung kausal sind, muss (angemessen) vereinfacht werden.
- Einzelne KZ sagen häufig wenig aus; werden mehrere KZ gebildet, so sind sie zu gewichten und zu Gesamturteilen zusammenzufassen.
- KZ sollten für mehrere aufeinanderfolgende JA ermittelt werden, um Zufallseinflüsse und Trends erkennen zu können.
- KZ gewinnen an Informationsgehalt, wenn sie mit anderen KZ verglichen werden (Zeit-, Betriebs-, Branchenvergleich oder Vergleich mit normativen Zielgrößen).

Vermögensanalyse I (Anl. – Umlaufintensität)

A			
AV	60	EK	30
UV	40	FK	70

B			
AV	30	EK	30
UV	70	FK	70

- 1) Bei B ist V. kurzfristiger gebunden (Liquiditätsnähe)
- 2) B verfügt über höhere Dispositionselastizität
- 3) B hat niedrigere Fixkosten (Erfolgselastizität)
- 4) B hat bessere Kapazitätsauslastung

aber:

Quote ist bewertungs- und altersabhängig, Leasing, langfristige Investitionen in im. VG/FW gar nicht erfasst, betriebsnotwendiges Vermögen nicht abgrenzbar

(Bsp. Siemens 1994:

Im. AV	68	
SachAV	5.916	
FA		20.117 Mio. DM)

Wie ändert sich Quote, wenn

- a. Lagerhaltung/ Logistik/ Fo – Inkasso rationalisiert
und
- b. in neue Vielzweckanlagen investiert wird?
Ist Unt. dann unflexibel und hat schlechte Kapazitätsauslastung?

Vermögensanalyse II (Umschlagskoeffizienten)

- 1) $\frac{\text{Ford. L.u.L.}}{\text{UE}} \times 365 \text{ Tage}$ → wie viele Tage vergehen
im Ø zw. Lieferung und
Zahlungseingang (Qualität der
Kunden, Marktstellung)
- 2) $\frac{\text{Vorräte}}{\text{UE}} \times 365 \text{ Tage}$ → wie viele Tage lagern Vorräte Ø im
Lager? (Bestandsrisiken,
Lagerkosten)

aber:

- Keine günstigen Großeinkäufe möglich?
- Abhängigkeit vom Lieferanten?
- Hohe Bestände abgeschrieben?
- Atyp. Stichtagswerte?

- 3) $\frac{\text{AV}}{\text{UE}} \rightarrow \text{A: } 1/2 \quad \text{B: } 1/1$ → A erzielt mit gl. AV den
doppelten Umsatz

aber:

- siehe Siemenszahlen oben

Finanzanalyse I (EK – Quote)

A		
	EK	50
	FK	50

B		
	EK	20
	FK	80

1. Voraushaftungsfunktion des EK
2. Keine Tilgung/ Bedienungspflicht f. EK → bei angespannter Lage keine Liquiditätsabflüsse
3. EK steht langfristig zur Verfügung (Stabilität)
4. Hohes EK sichert Unabhängigkeit von Kreditgebern

aber:

- EK stark bewertungsabhängig; EK-Surrogate nicht erfasst
- EK teurer als FK (leverage – effect)
- steuerl. Privileg. von EK, ges.rechtl. Probleme d. EK.Erhöh.
- EK-Ausstattung sagt nichts über Rentabilität der Inv.
- Niedriges EK und Insolvenz korrelieren → Ursache - Wirkungsverhältnis

Finanzanalyse II (Fristenkongruenz)

Idee: Kapitalbindungsdauer (Aktivseite) und Kapitalüberlassungsdauer (Passivseite) sollen in Übereinstimmung sein

Bilanz	
kurzfristige VG	kurzfristige FK
langfristige VG	langfristige FK
	EK

Banker's rule/ acid test:

Net working capital = kurzfristige VG $\cdot$ kurzfristiges/mittelfristiges FK > 0

1. Bilanzposten implizieren keine Fälligkeiten
2. Potenzielle Liquidität
3. Ein-/ Auszahlungen nach dem Stichtag

Finanzanalyse III (Cash Flow)

GuV			
Materialaufwand	40	UE	100
Personalaufwand	30	sonstige Erträge	20
Abschreibung	10		
Aufwand f. RST	20		
JÜ	20		

Einfachste Variante: $CF = JÜ + \text{Abschreibung} + \text{Aufwand f. RST}$

$$= 20 + 10 + 20$$

$$= 50$$

(Indikatoren für Fähigkeit zur Selbstfinanzierung/ Innenfinanzierung)

1. Unvollständige Messung CF
2. Nachhaltigkeit der CF
3. Vergangene CF → zukünftige CF?

Wichtige Zusatz – Kennzahlen:

$\frac{CF}{FK}$ → Entschuldungsdauer, Risiko

$\frac{FCF}{\text{Nettoinvestitionen}}$ → Investitionen aus eigener Kraft finanzieren?

Erfolgsanalyse

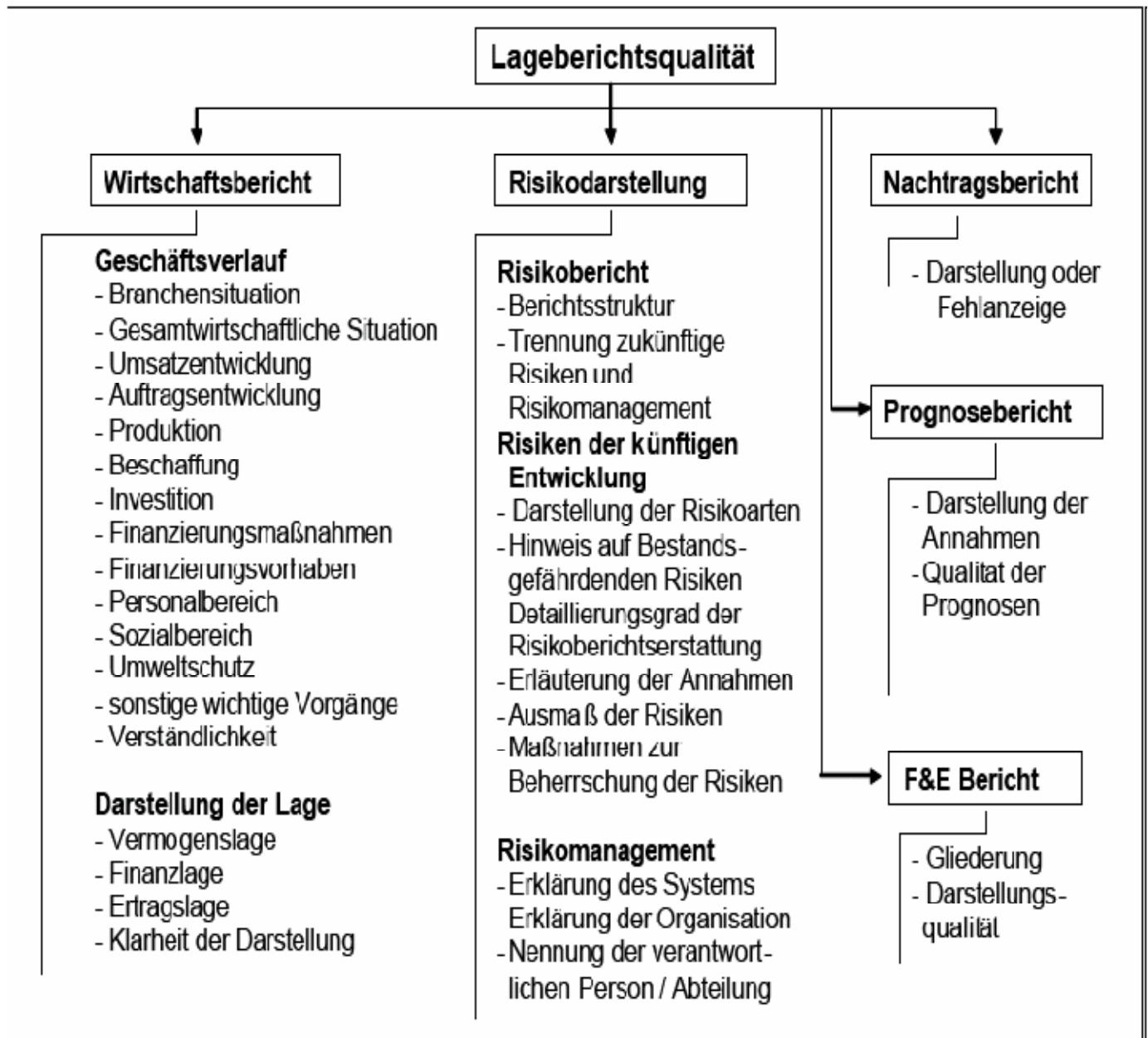
GuV A			
Materialaufw.	20	UE	100
Personal	40		
Abschr.	30		
JÜ	10		

(Anmerkung: 10 Mitarbeiter)

GuV B			
Materialaufw.	50	UE	100
Personal	30		
Abschr.	10		
JÜ	10		

(Anmerkung: 5 Mitarbeiter)

1. Was erklärt die Unterschiede zwischen A und B möglicherweise?
2. Ist das Lohnniveau bei B zu hoch?
3. Wer steht wirtschaftlich besser da?



Von den folgenden Aufgaben bitte nur drei (!!) bearbeiten.

1. Durch das BilMoG wurde in § 246 Abs. 1 HGB folgender Satz eingefügt: “ Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (...), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.“ Welche Unterschiede ergeben sich zum HGB a.F.? Stellen diese Änderungen einen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte Stärkung der Informationsfunktion des Abschlusses dar?

2. Mit dem BilMoG wurde das Stetigkeitsgebot für Bilanzansatz- und Bewertungsmethoden als Mussvorschrift eingeführt (§§ 246 Abs. 3, 252 Abs. 1 Nr. 6), um die zeitliche Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu verbessern. Welche inhaltlichen Änderungen ergeben sich hierdurch (bitte Beispiele angeben)? Wird damit die Vergleichbarkeit umfassend abgesichert?

3. Ein Bauunternehmen hat für einen Großauftrag am 10. Mai 2009 einen Vertrag abgeschlossen. Bis zum Ende 2009 sind für das Projekt insgesamt die unten angegebenen Kosten angefallen. Ermitteln Sie bitte, wie hoch die handelsrechtlichen Herstellungskosten per 31.12.2009 sind. Legen Sie dabei das BilMoG zugrunde. Soweit es Wahlrechte gibt, sind diese anzugeben. a) Noch im Jahr 2008 fielen Kosten für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren in Höhe von 200 T€ an (Großentwurf, Vorkalkulation etc.). b) Ende Mai 2009 erhalten Makler und Lobbyisten eine Vermittlungsprovision von 200 T€. c) Es fallen Architekten- und Planungskosten von 400 T€ zuzüglich Mehrwertsteuer an. d) Gebühr für diverse Genehmigungen von 50 T€. e) Für Ausschachtungs-, Keller- und Maurerarbeiten fallen Materialeinzelkosten von 5.000 T€ an und für Fertigungseinzelkosten 1.000 T€. Die Gemeinkostenzuschläge betragen jeweils 20 %. Auf Baumaschinen wurden Abschreibungen von 200 T€ für das gesamte Jahr 2009 abgerechnet. Für das Projekt wurden sie fünf Monate eingesetzt. Die allgemeinen Verwaltungskosten werden mit 5 % der Fertigungs- und Materialeinzelkosten veranschlagt. f) Für eine neuartige Glas – Stahlkonstruktion fallen Entwicklungskosten von 150 T€ an. g) Zur Finanzierung der Baumaterialien hat das Unternehmen Anfang Juli einen Kredit von 5.000 T€ aufgenommen. Die kreditgebende Bank hat ein Disagio von 5 % einbehalten, der Nominalzins beträgt 5 %. Das Darlehen ist nach zwei Jahren zurück zu zahlen. h) Das Unternehmen kalkuliert üblicherweise einen Gewinnaufschlag von 10 % auf die Vollkosten.

4. Ein Unternehmen hat für den JA zum 31.12.2009. eine Garantierückstellung zu bilden. Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung erst im Jahre 2012 (also in drei Jahren) zu erbringen ist. Nach aktuellem Stand, könnte die Leistung für 500 T€ erfüllt werden. Allerdings rechnet das Unternehmen mit Preis- und Kostensteigerungen von 3 % p.a. Der von der Bundesbank ermittelte Marktzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB liegt für zwei Jahre Laufzeit bei 5 % und für drei Jahre bei 6 %. Wie wäre die Rückstellung nach dem HGB a.F. und nach dem BilMoG zum 31.12.2009 zu bewerten? Welche Wertänderungen wären jeweils in den Folgeperioden zu erwarten (verbale Umschreibung genügt)? Führt die Neuerung zu einem aussagefähigeren und zuverlässigeren JA?

3. Ein Automobilhersteller hat bisher eine Fertigungsanlage linear abgeschrieben und eine Nutzungsdauer von 20 Jahren unterstellt. Für den Bilanzstichtag am 31.12.2008. ist zu prüfen, ob zusätzlich eine außerplanmäßige Abschreibung möglich oder geboten ist. Der Vertriebsleiter hält dies für bedenkenswert, da der Umsatz in den nächsten Jahren rückläufig sein wird. Der technische Leiter des Unternehmens verweist darauf, dass die Produktpalette in den nächsten Jahren an veränderte Kundenpräferenzen anzupassen ist (Umweltaspekte, Design, Sicherheit etc.). Er geht davon aus, dass die alte Fertigungsanlage nicht ohne weiteres auf die neuen Anforderungen umgestellt werden kann, so dass sich eventuell eine verkürzte Restnutzungsdauer ergibt. a) Wie kann der beizulegende Wert für Sachanlagen ermittelt werden? b) Kann im vorliegenden Fall tatsächlich von einer Wertminderung der Anlage ausgegangen werden? c) Wovon hängt es ggf. noch ab, ob eine Abschreibung vorzunehmen ist? d) Kann das Unternehmen bezüglich der Abschreibungen wählen?

4. Die Bilanz der X – AG weist zum 31.12.2009. folgende Eigenkapitalposten aus:

Ausstehende Einlagen	100	Gezeichnetes Kapital	500
		Kapitalrücklagen	250
		Gewinnrücklagen	200
		(davon gesetzliche Rücklage 20)	
		Verlustvortrag	50

Im Jahre 2010 weist die GuV einen Jahresüberschuss von 150 aus. Im abgelaufenen Jahr wurden außerdem eigene Aktien für 50 erworben. Der Nennwert der Anteile beträgt 25. Gehen Sie bei der Beantwortung der Fragen davon aus, dass die Rechtslage nach dem BilMoG gilt.

- Wie sieht das Eigenkapital zum 31.12.2010. aus (nach BilMoG)?
- Erläutern Sie knapp die Inhalte der Eigenkapitalposten (auch 2009).
- Wie viel könnte die AG im Jahre 2010 höchstens ausschütten?
- Wie sieht das Eigenkapital zum 31.12.2011. aus, wenn die AG die eigenen Anteile im abgelaufenen Jahr für 60 verkauft hat und die ausstehende Einlage geleistet wurde, wobei das vereinbarte Agio von 50 % ebenfalls einbezahlt wurde?